

Vernehmlassungsbotschaft



zum Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat den Erlass eines neuen Sozialhilfegesetzes. Das geltende Sozialhilfegesetz trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Aufgrund verschiedener Änderungen ist es unübersichtlich geworden. Die Anforderungen an die Sozialhilfe haben sich grundlegend geändert. Bestehende Regelungen sind wegen veränderter Wertungen anzupassen. Für gewisse Bereiche enthält das Gesetz keine klare Regelung. Verschiedene parlamentarische Vorstösse wurden erheblich erklärt, die den Inhalt des Sozialhilfegesetzes betreffen.

Eine vom Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe erarbeitete einen Bericht mit Empfehlungen für die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes. Ausgehend von diesem Bericht sieht der Gesetzesentwurf zusammengefasst Folgendes vor:

- Das Gesetz soll besser gegliedert, inhaltlich gestrafft und sprachlich angepasst werden.*
- Das Gesetz soll neu Wirkungsziele enthalten. Dazu gehören neben der Verhinderung und Verbesserung der Hilfebedürftigkeit auch die Förderung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie die berufliche und soziale Integration genannt werden.*
- Die wichtigsten Grundsätze der Sozialhilfe sollen in einem separaten Teil aufgeführt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfebehörden untereinander und mit anderen Institutionen soll geregelt werden. Dabei soll die Möglichkeit verbessert werden, Auskünfte einzuholen. Der Einsatz von Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren soll ausdrücklich geregelt werden.*
- Ist die Zuständigkeit zwischen Gemeinden streitig, soll in Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht des Bundes bestimmt werden, wer vorleistungspflichtig ist. Muss eine andere als die vorleistungspflichtige Gemeinde den Fall übernehmen, soll eine Kostensatzpflicht eingeführt werden.*
- Die persönliche Sozialhilfe soll einen ein höherer Stellenwert erhalten. Im Gesetz soll ausdrücklich festgehalten werden, dass sie unabhängig von Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und von Sozialversicherungsleistungen besteht.*
- Die Mutterschaftsbeihilfe soll in die wirtschaftliche Sozialhilfe integriert werden. Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, Vermögenswerte, auf die jemand verzichtet hat, als Einkommen anzurechnen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe an EU/EFTA-Angehörige soll klar geregelt werden. Zudem soll die Kostensatzpflicht der Heimatgemeinden abgeschafft werden.*
- Bei Personen aus dem Asylbereich sollen die Aufgaben der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht nur an Hilfswerke, sondern generell an Dritte übertragen werden können. Die Nothilfe für Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid soll im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.*
- Die Bestimmungen über die Angebote der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen sollen nicht mehr im Sozialhilfegesetz geregelt werden. Die Kinder- und Jugendförderung soll neu als fakultative Gemeindeaufgabe eingeführt werden.*
- Das Gesetz über die Betreuung Erwachsener soll aufgehoben werden. Dieser Bereich soll mit den Strukturen des Sozialhilfegesetzes geregelt werden.*

Der Regierungsrat soll das Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes bestimmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht über das geltende Sozialhilferecht	4
1.1	DAS SYSTEM DER SOZIALEN SICHERHEIT IN DER SCHWEIZ	4
1.2	BUNDESRECHTLICHE VORGABEN ZUR SOZIALHILFE	5
1.3	DAS SOZIALHILFERECHT IM KANTON LUZERN	7
2	Gründe für die Totalrevision	8
2.1	ZEITGEMÄSSES SOZIALHILFEGESETZ	8
2.2	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	9
2.3	FAZIT	10
3	Projektgruppe	10
4	Grundzüge des neuen Sozialhilfegesetzes	11
4.1	ALLGEMEINES	11
4.1.1	TITEL UND INHALT	11
4.1.2	GLIEDERUNG	12
4.2	WIRKUNGSZIELE UND MASSNAHMEN DER SOZIALHILFE	12
4.3	GRUNDSÄTZE DER SOZIALHILFE	13
4.4	ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION	15
4.5	GENERELLE SOZIALHILFE	16
4.6	PERSÖNLICHE SOZIALHILFE	17
4.7	WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE	17
4.7.1	INTEGRATION DER MUTTERSCHAFTSBEIHLIFE	17
4.7.2	WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE UND PERSONENFREIZÜGIGKEIT	19
4.7.3	ANRECHNUNG EINES VERMÖGENSVERZICHTS	20
4.7.4	KOSTENERSATZPFLICHT DER HEIMATGEMEINDE	21
4.8	ALIMENTENHILFEN	22
4.8.1	BEGINN DER BEVORSCHUSSUNG	22
4.8.2	EINKOMMENSRENZE UND BEVORSCHUSSUNG	23
4.8.3	VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG UND BEVORSCHUSSUNG	24
4.9	SOZIALHILFE FÜR PERSONEN AUS DEM ASYLBEREICH	25
4.9.1	ZUSTÄNDIGKEITEN	25
4.9.2	DELEGATION AN DRITTE UND GEMEINDEN	26
4.9.3	INHALT	26
4.9.4	NOTHILFE	27
4.10	WEITERE MASSNAHMEN	28
5	Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs	29
6	Personelle und finanzielle Auswirkungen	54
7	Antrag	55
	Entwurf	56

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes. Es soll das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892) ablösen.

1 Übersicht über das geltende Sozialhilferecht

1.1 Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Der Bereich der sozialen Sicherheit umfasst alle Massnahmen von öffentlichen und privaten Institutionen, die zum Ziel haben, Personen soweit möglich vor sozialen Risiken zu schützen und deren Existenz zu sichern. Die Schweiz kennt ein mehrstufiges System der sozialen Sicherheit. Es wird unterschieden zwischen den Sozialversicherungen, der übrigen Sozialgesetzgebung, dem sozialrechtlich motivierten Eingriffsmöglichkeiten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - wie den Erwachsenen- und Kinderschutz - und des Strafgesetzbuches - wie die Bestimmungen über therapeutische Massnahmen - sowie dem Sozialhilferecht. Zu den Sozialversicherungen gehören die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenenversicherung, SR 831.10, und Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.30), die Kranken- und Unfallversicherung (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10, und Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20), die Familienzulagen (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, SR 836.1, und Bundesgesetz über die Familienzulagen, SR 836.2), die Arbeitslosenversicherung (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, SR 837.0) und die Mutterschaftsversicherung (Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1). Diese Versicherungen leisten Schutz, indem sie Renten, Erwerbssersatz und Familienzulagen ausrichten oder die Kosten bei Krankheit und Unfall tragen. Die übrige Sozialgesetzgebung umfasst insbesondere die Opferhilfe (vgl. dazu das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) die Arbeitsgesetzgebung (vgl. dazu z.B. das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) und die Wohnbauhilfe (vgl. dazu z.B. das Bundesgesetz über die Förderung von günstigem Wohnraum, Wohnraumförderungsgesetz, WFG, SR 842). Zum Sozialhilferecht zu zählen sind insbesondere die internationalen, bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe für Unterstützungsbedürftige aber auch weitere bedarfsabhängige Leistungen der Kantone wie die Alimentenbevorschussung und die Mutterschaftsbeihilfe (vgl. zu dieser Einteilung Christoph Häfeli, Das Sozialhilferecht als Teil des schweizerischen Sozialrechts, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch Payot, Christoph Rüegg, Urs Vogel, Peter Voll, Das Schweizerische Sozialhilferecht, Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung, Luzern 2008, S. 16 f.). Die öffentliche Sozialhilfe bildet im System der sozialen Sicherheit das letzte Auffangnetz.

1.2 Bundesrechtliche Vorgaben zur Sozialhilfe

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Der Bund hat keine umfassende Zuständigkeit zur Regelung der Sozialhilfe, auch nicht mit Bestimmungen über den Mindestgehalt der Unterstützungsleistungen und mit Grundsätzen über den Rechtsschutz. Auch Artikel 115 BV, der die Überschrift "Unterstützung Bedürftiger" trägt, räumt dem Bund keine solche Kompetenz ein. Vielmehr enthält diese Bestimmung eine verfassungsmässige Pflicht der Kantone zur Ausrichtung von Sozialhilfe. Bedürftige werden grundsätzlich vom Wohnkanton unterstützt. Der Bund ist nur befugt, die Ausnahmen davon und die Zuständigkeiten zu regeln (Christoph Rüegg, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in: Christoph Häfeli, a.a.O., Kap. 2.4, S. 32 f.; zu Art. 115 BV vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen). Damit ist die Sozialhilfe heute weitgehendst auf Kantons- und Gemeindeebene geregelt. Ergänzt sei, dass auf Bundesebene mit einer Motion die Schaffung eines Rahmengesetzes für Sozialhilfe verlangt wird (vgl. dazu Motion Thomas Weibel 12.3013, eingereicht am 2. Februar 2012, publiziert auf: [www.parlament.ch/Cura Vista](http://www.parlament.ch/Cura_Vista)). Auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) fordert ein Sozialhilfegesetz auf Bundesebene ([www.skos.ch/Positionen/Grundlagendokumente/Rahmengesetz Sozialhilfe](http://www.skos.ch/Positionen/Grundlagendokumente/Rahmengesetz_Sozialhilfe)). Allerdings hat der Ständerat am 11. Juni 2013 die Motion abgelehnt, nachdem der Nationalrat im September 2012 sie noch unterstützte. Damit dürfte die Schaffung eines Rahmengesetzes für die Sozialhilfe vorerst für längere Zeit sistiert sein.

Trotz dieser Kompetenzausscheidung zu Gunsten der Kantone sind in Bezug auf den Bereich der Sozialhilfe insbesondere folgende bundesrechtliche Vorgaben zu erwähnen:

– Verfassungsrechtliche Sozialziele

Artikel 41 BV enthält Sozialziele, die den Bund und die Kantone verpflichten, sich ergänzend zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative dafür einzusetzen, dass jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat und die Pflege erhält, die für ihre Gesundheit notwendig ist. Weiter sollen Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden. Erwerbsfähige sollen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können. Wohnungssuchende sollen für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sollen sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können. Zudem ist es Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen zu fördern und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration zu unterstützen (Abs. 1). Weiter haben sich Bund und Kantone dafür einzusetzen, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist (Abs. 2). Bund und Kantone streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an (Abs. 3). Hingegen kann niemand aus diesen Sozialzielen unmittelbar einklagbare Ansprüche auf staatliche Leistungen ableiten (Abs. 4). Die Sozialziele tragen dazu bei, die Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft zu verwirklichen.

– Recht auf Hilfe in Notlagen

Die Bundesverfassung gewährt in Artikel 12 ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Dieses Recht ist ein Bestandteil der Menschenwürde (Art. 7 BV; vgl. dazu Christoph Häfeli, Prinzipien der Sozialhilfe, in: Christoph Häfeli, a.a.O., Kap. 2.1, S. 69). Nach Artikel 12 BV hat jemand, der in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Alle Menschen, die sich in der Schweiz aufhalten oder hier wohnen, können sich auf diese Bestimmung berufen und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Staatszugehörigkeit (BGE 131 I 168 f. E. 1.2). Weiter hat nach Artikel 12 BV der in Not geratene Mensch nur Anspruch

auf Unterstützungsleistungen des Staates, wenn er nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen (Subsidiaritätsprinzip). Keinen Anspruch hat, wer solche Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selbst zu verschaffen. Solche Personen befinden sich nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen zugeschnitten ist. Bei ihnen fehlt es deshalb bereits an den Anspruchsvoraussetzungen (BGE 131 I 166). Hingegen kommt es auf die Gründe der Notlage nicht an. Die Ansprüche aus Artikel 12 BV umfassen nur ein absolutes Minimum, nämlich einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung, um überleben zu können (BGE 130 I 71 E. 4.1.).

Die im Rahmen von Artikel 12 BV zugesprochenen finanziellen Mittel liegen regelmässig weit unter dem, was mit der kantonalen Sozialhilfe erbracht wird. Die Sozialhilfe, wie sie in den entsprechenden kantonalen Erlassen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Die kantonale Sozialhilfe soll es unterstützten Personen neben der physischen Existenzsicherung auch ermöglichen, am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzunehmen. Zudem soll ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Dementsprechend gewährleistet die kantonale Sozialhilfe nicht bloss das absolute sondern das soziale Existenzminimum. Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Mittel zur Existenz und zum Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, SkoS-Richtlinien, A.1-1 und A.1-2; vgl. dazu auch unsere Ausführungen in Kap. 1.3). Artikel 12 BV gewährt nicht ein konkret in Geld umschriebenes Existenzminimum.

– *Zuständigkeitsgesetz*

Gemäss Artikel 115 BV werden bedürftige Personen von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und die Zuständigkeiten. Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Bund das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1). Dieser Erlass bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist. Weiter regelt er den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen (Art. 1 Abs. 1 und 2 ZUG). Sodann enthält das Zuständigkeitsgesetz in Artikel 2 Absatz 1 eine Definition, was unter dem Begriff der Bedürftigkeit zu verstehen ist; hält aber gleichzeitig fest, dass die Bedürftigkeit nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt wird (Art. 2 Abs. 2 ZUG). Sodann bestimmt Artikel 3 Absatz 2 ZUG, welche Leistungen nicht als Unterstützung im Sinn dieses Gesetzes gelten und damit nicht dem kostenersatzpflichtigen Kanton verrechnet werden können. Dazu gehört insbesondere die Prämienverbilligung (Art. 3 Abs. 2a ZUG). Hingegen greift das Zuständigkeitsgesetz nicht in die innerkantonale Zuständigkeitsordnung ein.

– *weitere Erlasse*

Neben dem Zuständigkeitsgesetz gibt es auf Bundesebene weitere Erlasse, die einen Bezug zur staatlichen Unterstützung haben. So richtet sich die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und -schweizer nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA; SR 852.1) (vgl. auch den Hinweis in Art. 1 Abs. 3 ZUG). Zu diesem Bundesgesetz gibt es eine entsprechende Verordnung (SR 852.11). Weiter existiert ein Bundesbeschluss über die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes an die Genossenschaft "Solidaritätsfonds der Auslandschweizer" (SR 852.8). Danach wird der Bundesrat ermächtigt, dieser Genossenschaft eine Ausfallgarantie zuzusichern. Die Ausfallgarantie umfasst den Teil der Entschädigungen, die von der Genossenschaft gemäss ihren Statuten den Anspruchsberechtigten im Falle unverschuldeten Existenzverlustes infolge von Krieg, inneren Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitischen Zwangsmassnahmen im Ausland geschuldet werden, und durch das verfügbare Genossenschaftsvermögen nicht gedeckt sind.

Zurzeit ist ein Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz) in Ausarbeitung. Das neue Gesetz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass immer mehr Schweizerinnen und Schweizer sich längerfristig oder auch nur für kurze Zeit im Ausland aufhalten. Der Gesetzesentwurf fasst die heute in mehreren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen und damit wenig übersichtlichen Bestimmungen zusammen, welche für die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer relevant sind. Insbesondere soll das erwähnte Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland in das neue Gesetz integriert werden. Die Vernehmlassungsfrist lief im August 2013 ab.

Zudem weist das Zuständigkeitsgesetz ebenfalls in Artikel 1 Absatz 3 ZUG darauf hin, dass die Unterstützung Asylsuchender, Flüchtlinge, Schutzbedürftiger, vorläufig Aufgenommener und Staatenloser in besonderen Erlassen des Bundes geregelt ist. Dies sind zum einen der Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 855.1) sowie das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) und die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312). Da sich nach Artikel 3 AsylV 2 die Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich nach kantonalem Recht richtet, ist in diesem Zusammenhang bereits auf die Kantonalen Asylverordnung vom 30. November 2007 (KAsylV; SRL Nr. 892b) hingewiesen.

1.3 Das Sozialhilferecht im Kanton Luzern

Die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) enthält keine Bestimmungen über die Sozialhilfe. Dieser Bereich ist vielmehr auf Gesetzes- und Verordnungsebene geregelt.

Das geltende kantonale Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892) stammt aus dem Jahr 1989 und trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Es löste das damalige fast 55-jährige Armengesetz ab. Wichtigste Neuerungen des Sozialhilfegesetzes waren, dass ein überprüfbarer Anspruch auf Sozialhilfe eingeführt wurde. Zudem wurde im Gesetz neu die persönliche Sozialhilfe in Form von Beratung und Unterstützung als Ergänzung zur finanziellen Hilfe aufgenommen. Die öffentliche Sozialhilfe wurde auf Gesetzesstufe detaillierter umschrieben, und das Verhältnis zur privaten Sozialhilfe wurde geregelt. Die Alimentenbevorschussung und die Mutterschaftsbeihilfe wurden eingeführt. Sodann wurde die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich umfassender geregelt. Zudem wurde der Schutz bei der Unterbringung von hilfebedürftigen Personen wie Behinderte und Betagte verbessert. Das Kantonale Sozialamt (heute Dienststelle Soziales und Gesellschaft; DISG) wurde geschaffen. Schliesslich passte man die Begriffe dem Zeitgeist an (vgl. zum Ganzen insbesondere Botschaft B 65 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines Sozialhilfegesetzes vom 23. Dezember 1988 in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1989, S. 174 f.).

Das Sozialhilfegesetz wurde seit seinem Erlass siebzehn Mal geändert. Die Änderungen betrafen insbesondere die Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde (§ 5 Abs. 2 und 3 SHG), die Schaffung eines Zweckverbandes für die institutionelle Sozialhilfe und die Gesundheitsförderung (§ 24a SHG), den Einbezug der Gemeinden bei der Erarbeitung der Sozialhilfeverordnung (§§ 30 Abs. 3 und 56 Abs. 2 SHG), die Neuregelung der Kostenersatzpflicht bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (§§ 32 - 35 SHG), die Rückerstattung wirtschaftlicher Sozialhilfe und Mutterschaftsbeihilfe, die im Hinblick auf Leistungen Dritter vorschussweise geleistet wurde (§§ 37 Abs. 3 und 59 Abs. 2 SHG), die Sicherung eines Anspruchs auf Rückerstattung bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe durch die Möglichkeit, ein Grundpfand zu errichten (§ 41a SHG), die Berechtigung des Gemeinderates, bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten Strafanzeige zu erstatten (§ 53a SHG), den Umfang der Mutterschaftsbeihilfe

(§ 56 SHG), die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich (§§ 60 und 61 SHG), das Angebot der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige (§ 69 SHG) und die Verwirkung des Anspruchs auf Kostenersatz (§ 74a SHG). Das Sozialhilfegesetz wird ergänzt durch die Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (SHV; SRL Nr. 892a) und die in Kapitel 1.2 erwähnte Kantonale Asylverordnung.

Speziell zu erwähnen ist, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe das soziale Existenzminimum abdeckt. Für dessen Bemessung sind die Skos-Richtlinien wegleitend. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen beschliessen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise anzuhören (§ 30 SHG). Von dieser Kompetenz haben wir bei verschiedenen Personenkategorien in Bezug auf den Grundbedarf, die Integrationszulage und die Einkommens-Freibeträge Gebrauch gemacht (§§ 13a - 13d SHV).

Zum geltenden kantonalen Sozialhilferecht besteht eine vielfältige Rechtsprechung. Dabei ging es insbesondere um die Beschwerdelegitimation von Gemeinden gegen einen Departementsentscheid betreffend die Sozialhilfe, um das Formerfordernis an ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe, um die Anrechnung von kurzfristig nicht realisierbaren Vermögensbestandteilen bei der Bevorschussung von Kinderalimenten, um den Einkommensfreibetrag von Selbständigerwerbenden, die teilunterstützt werden, um die örtliche Zuständigkeit für die wirtschaftliche Sozialhilfe und für die Hilfe in Notfällen im Sinn von § 5 Absatz 2 SHG, um den Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe am Aufenthaltsort, wenn ein Unterstützungswohnsitz fehlt, um die Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips, um die Anrechnung von hypothetischem Einkommen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, um die Vergütung von Kosten der medizinischen Grundversorgung über die wirtschaftliche Sozialhilfe, um einen rechtsmissbräuchlichen Vermögensverzicht im Zusammenhang mit einem Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe und um die Rückerstattung wirtschaftlicher Sozialhilfe an Jugendliche (vgl. dazu insbesondere die publizierten Entscheide und Urteile unter www.gerichte.lu.ch). Soweit nötig, wird nachfolgend auf diese Rechtsprechung hingewiesen.

2 Gründe für die Totalrevision

2.1 Zeitgemässes Sozialhilfegesetz

Das geltende Sozialhilfegesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings haben sich seit den rund 24 Jahren, in denen es in Kraft ist, die Anforderungen an die Sozialhilfe grundlegend geändert. Trotz der grossen Anzahl von Teilrevisionen mag das heutige Gesetz aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu befriedigen. Da im Laufe der Jahre wiederholt Zwischentitel und Paragraphen gestrichen, hinzugefügt oder geändert wurden, hat das Sozialhilfegesetz an Übersichtlichkeit eingebüsst. Zudem trägt es dem Erfordernis eines gezielten Mitteleinsatzes zu wenig Rechnung. In der Praxis spielt die persönliche Sozialhilfe gegenüber der wirtschaftlichen Sozialhilfe in Form von finanzieller Unterstützung eher eine untergeordnete Rolle. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die berufliche und soziale Integration von hilfebedürftigen Personen, die wichtiges Ziel jeder Sozialhilfe ist. Zudem sind gewisse Koordinationsprobleme zwischen den Sonderhilfen gemäss der §§ 42 ff. SHG und der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss der §§ 28 ff. SHG auszumachen. Sodann sind weitere Einzelthemen, wie die Information und das Auskunftsrecht oder Sanktionen im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe, nicht geregelt. Schliesslich sind bestehende Regelungen, wie diejenigen über die Rückerstattung, aufgrund von veränderten Wertungen zu überprüfen.

2.2 Parlamentarische Vorstösse

Weiter wurden im Kantonsrat folgende Vorstösse eingereicht, die einen Zusammenhang mit der Sozialhilfe haben:

- Motion M 340 von Rolf Hermetschweiler über die Bussen für Sozialhilfemissbrauch, eröffnet am 29. November 2004. Damit wurde verlangt, dass das Sozialhilfegesetz mit einer neuen Bestimmung ergänzt wird, wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz erwirkt, die ihm nicht zukommen. Vorbehalten bleiben besondere Strafbestimmungen. Die Motion wurde am 17. Januar 2006 erheblich erklärt (KR 2006 S. 333).
- Postulat P 373 von Jeanette Chrétien Merz über die Erarbeitung eines Leitbildes für die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Luzern, eröffnet am 27. Januar 2009. Mit diesem Vorstoss wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Gesamtschau der Kinder- und Jugendarbeit in Form eines Leitbildes vorzulegen. Darin soll die Zusammenführung von Strategien innerhalb des Kantons und mit dem Bund aufgezeigt werden, die mittel- und langfristige Handlungsinitiativen auslösen. Zudem sollen konkrete Massnahmen zur Förderung vorgegeben werden, die den Einbezug der Eigeninitiative und der Fachkräfte partizipativ aufzeigen. Das Postulat wurde am 22. Juni 2009 als erheblich erklärt (KR 2009 S. 1295).
- Motion M 401 von Christina Reusser über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik, eröffnet am 10. März 2009. In diesem Vorstoss wurde der Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik zu schaffen. Die Motion wurde am 22. Juni 2009 als Postulat erheblich erklärt (KR 2009 S. 1292).
- Motion M 799 von Rolf Born über die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe, eröffnet am 7. Dezember 2010. Mit diesem Vorstoss wird verlangt, dass die Mutterschaftsbeihilfe im Sozialhilfegesetz als Sonderhilfe abgeschafft und in die wirtschaftliche Sozialhilfe überführt wird. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 27. Juni 2011 erheblich (KR 2011 828).
- Motion M 843 von Christina Reusser über die Einführung der Teilbevorschussung der Kinderalimente, eröffnet am 22. Februar 2011. Mit diesem Vorstoss wurde die Einführung der Teilbevorschussung der Kinderalimente im Sozialhilfegesetz gefordert. Der Kantonsrat erklärte den Vorstoss am 13. Dezember 2011 als Postulat erheblich (KR 2011 S. 1707).
- Motion M 241 von Robi Arnold über die Verrechnung von bezogenen Sozialhilfeleistungen mit Pensionskassengeldern, eröffnet am 5. November 2012. Damit wurde verlangt, dass die Gesetzeslücke bei der Verrechnung von bezogenen Sozialhilfeleistungen mit zu beziehenden Pensionskassengeldern geschlossen wird. Die Motion wurde am 6. Mai 2013 als Postulat erheblich erklärt (KR 2013 S. 833).
- Motion M 331 von Nadia Furrer-Britschgi über die Angleichung der Berechnung von wirtschaftlicher Sozialhilfe an die Ergänzungsleistungen, eröffnet am 12. März 2013. Damit wurde verlangt, dass sich die Voraussetzungen für die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe an diejenigen Anforderungen anlehnen, die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelten. Damit sollen Kürzungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei einer vorgängigen Schenkung oder einem Vorbezug möglich sein. Die Motion wurde am 6. Mai 2013 als Postulat erheblich erklärt (KR 2013 S. 836).

2.3 Fazit

Vor diesem Hintergrund halten wir eine erneute Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, wie dies kürzlich in den Kantonen Bern oder Schwyz beschlossen beziehungsweise dem jeweiligen Parlament vorgeschlagen wurde, für nicht sachgerecht. Vielmehr braucht es ein neues Sozialhilfegesetz, das Grundlage für eine zeitgemässere und zielgerichtetere Sozialhilfe ist. Damit das Gesetz wieder verständlicher wird, drängt sich zudem eine grundlegende formelle und systematische Überarbeitung auf. Zu ergänzen ist, dass auch andere Kantone - wie Schaffhausen oder Zürich - Totalrevisionen ihrer Sozialhilfegesetze in Angriff genommen haben.

3 Projektgruppe

Der Regierungsrat beauftragte das Gesundheits- und Sozialdepartement am 16. März 2012, eine Projektgruppe zur Erarbeitung eines neuen Sozialhilfegesetzes und der entsprechenden Botschaft einzusetzen. Dabei war der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) bei den Projektarbeiten angemessen mit einzubeziehen. Die Projektgruppe wurde von einem Mitarbeiter der Dienststelle Soziales und Gesellschaft geleitet. Ihr gehörten zudem zwei Vertreter des Stabes des Gesundheits- und Sozialdepartements sowie drei Vertretungen des VLG an. Die Projektgruppe wurde ergänzt durch eine Vertretung der Sozialberatungszentren im Kanton Luzern (SoBZ). Eine kleinere Fachgruppe, die aus dem Projektteam gebildet wurde, diskutierte einzelne Themen und bereitete sie für die Sitzungen des Projektteams vor. Schliesslich wurde ein Projektausschuss gebildet, der aus einer Vertretung des VLG, der damaligen Vorsteherin der Dienststelle Soziales und Gesellschaft sowie aus dem Departementssekretär des Gesundheits- und Sozialdepartements bestand. Der Projektausschuss wurde regelmässig über den Stand der Arbeiten des Projektteams orientiert und brachte zu einzelnen Punkten seine Meinung ein.

Die Projektgruppe hielt fünfzehn Sitzungen ab und reichte dem Gesundheits- und Sozialdepartement im November 2013 einen Bericht mit 56 Empfehlungen ein (nachfolgend Bericht Projektgruppe).

Vor der Erarbeitung der Vernehmlassungsbotschaft unterbreitete das Gesundheits- und Sozialdepartement einige Empfehlungen der Projektgruppe dem Bereich Gesundheit und Soziales des VLG.

4 Grundzüge des neuen Sozialhilfegesetzes

Ausgehend vom oben erwähnten Bericht der Projektgruppe soll sich das neue Sozialhilfegesetz an folgenden Grundsätzen orientieren beziehungsweise folgende Hauptpunkte enthalten:

4.1 Allgemeines

4.1.1 Titel und Inhalt

Die überwiegende Mehrheit der Kantone hat die Sozialhilfe in einem Sozialhilfegesetz geregelt. Andere gesetzgeberische Konzepte sind in der Minderheit, wobei inhaltlich verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen (vgl. zu den kantonalen Gesetzen die Übersicht unter www.skos.ch). So verfügt der Kanton Aargau über ein Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (systematische Gesetzessammlung Nr. 851.200). Der Kanton Baselland hat ein Gesetz über die Sozial-, Jugend- und Behindertenhilfe (systematische Gesetzessammlung Nr. 850). Nur der Kanton Solothurn kennt ein eigentliches Sozialgesetz (SG; systematische Rechtssammlung Nr. 831.1). Dieser Erlass geht viel weiter als die Sozialhilfegesetze anderer Kantone. Er regelt neben der Sozialhilfe auch den Vollzug des Sozialversicherungsrechts des Bundes - wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge -, den Vollzug von kantonalen Ergänzungshilfen, soweit diese den Kantonen übertragen sind, sowie die Unterstützung und Hilfe für bestimmte Lebens- und Problemlagen. Zu den kantonalen Ergänzungshilfen gehören die Ergänzungsleistungen, die Krankenversicherung, die Alimentenbevorschussung und die Alimenteninkassohilfe. Zu der Unterstützung und Hilfe in bestimmten Lebens- und Problemlagen wird insbesondere die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, die Arbeitslosenhilfe, die Opferhilfe, die Suchthilfe und die Regeln betreffend Menschen mit Behinderungen gezählt (vgl. zum Ganzen § 2 SG).

Die in Kapitel 3 erwähnte Projektgruppe empfiehlt, auch im neuen Erlass die Sozialhilfe sowie ausgewählte Fragen in den Bereichen der Pflege und des Alters, der Heime sowie der Kinder- und Jugendförderung zu regeln. Weitergehende soziale Themen - wie die Integration von Migrantinnen und Migranten (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer; SRL Nr. 7), die Gleichstellung von Mann und Frau (Gesetz über die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau; SRL Nr. 24), die Kommission für Jugendfragen (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGZGB; SRL Nr. 200) und die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Gesetz über soziale Einrichtungen; SRL Nr. 894) - sollen wie bis anhin in anderen Gesetzen umschrieben werden (Bericht Projektgruppe S. 6, Kap. 2, Empfehlung 1). Wohl enthält das geltende Sozialhilfegesetz auch Bestimmungen über die Angebote der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (§ 43 Unterabs. d und §§ 69-72 SHG). Unseres Erachtens haben die genannten Bereiche aber nichts mit der eigentlichen Sozialhilfe zu tun, die vorwiegend aus der generellen und der individuellen Sozialhilfe besteht (vgl. zu diesen Begriffen unsere Ausführungen in Kap. 4.5). Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Kantonsrat am 11. März 2013 die Motion M 284 von Erwin Arnold über die Einleitung einer Revision des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz, SRL Nr. 867), eröffnet am 11. Dezember 2013, erheblich erklärt hat (KR 2013 S. 390). Mit dieser Motion wird verlangt, dass der Regierungsrat eine Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes in die Wege leitet. Dabei sollen vorgängig eine Auslegeordnung und eine Analyse über die verschiedenen Gesetze in den umliegenden Kantonen sowie auch in grösseren Kantonen wie Aargau, Zürich, St. Gallen, Bern und Graubünden, gemacht werden. Anhand dieser Auslegeordnung und der bis anhin gewonnenen Erfahrungen im Kanton Luzern und in den anderen Kantonen soll dann eine Revision zur Optimierung des Gesetzes in die Wege geleitet wer-

den. Das revidierte Pflegefinanzierungsgesetz soll auf das Jahr 2016 in Kraft treten. Unter diesen Umständen schlagen wir Ihnen in Abweichung des Vorschlags der Projektgruppe vor, die Regelungen über die Angebote der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen nicht mehr in das neue Sozialhilfegesetz sondern in das entsprechend erweiterte Pflegefinanzierungsgesetz aufzunehmen. Die entsprechenden Empfehlungen 40-49 der Projektgruppe sollen in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Sodann erachten wir es nicht als sachgerecht, wenn im Kanton Luzern analog der Solothurner Lösung die Regelungen über die Sozialhilfe mit denjenigen über die Sozialversicherungen in einem Erlass zusammengeführt würden. Dies würde zu einem überaus umfangreichen und damit unübersichtlichen Regelwerk führen. Folglich soll auch der Nachfolgeerlass zum geltenden Sozialhilfegesetz inhaltlich kein Sozialgesetz sein. Dementsprechend ist der neue Erlass weiterhin als Sozialhilfegesetz zu betiteln.

4.1.2 Gliederung

Das geltende Sozialhilfegesetz verfügt über einen vielschichtigen Aufbau mit Teilen, Abschnitten und Unterabschnitten. Insbesondere enthält es einen sehr umfangreichen allgemeinen Teil, der unterschiedlichste Themen regelt. Zu den allgemeinen Bestimmungen gehört der Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 SHG), der Zweck und die Arten der Sozialhilfe (§§ 2 und 3 SHG), die örtliche und sachliche Zuständigkeit (§§ 4 und 5 SHG), die wichtigsten Grundsätze der Sozialhilfe und die sozialhilferechtliche Pflichten hilfebedürftiger Personen (§§ 6-14 SHG). Andererseits sind die behördlichen Pflichten, Gesuche um Sozialhilfe umgehend der zuständigen Stelle weiterzuleiten sowie Personen und Familien auf die Möglichkeit hinzuweisen, ein Gesuch um Hilfe stellen zu können, trotz ihres hohen Stellenwerts fast am Schluss des Gesetzes unter den Verfahrensbestimmungen eingereiht (§ 73 SHG). Sodann zählt das heutige Sozialhilfegesetz unter dem Begriff der Sonderhilfen eine Vielzahl von Massnahmen auf, die keinen Bezug zueinander haben (§§ 42 ff. SHG). Gewisse Sonderhilfen haben in der Praxis im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu unterschiedlichen Auslegungen geführt. Im Übrigen kennen andere Kantone diese Kategorie nicht, obwohl sie gleiche oder ähnliche Leistungen wie der Kanton Luzern erbringen (vgl. Peter Voll/Christoph Häfeli, Rechtsvergleichende Darstellung des kantonalen Sozialhilferechts - Merkmale und Tendenzen der Rechtsprechung 2000-2005, in: Christoph Häfeli, a.a.O., S. 381).

Unter diesen Umständen soll das neue Sozialhilfegesetz entsprechend den Ausführungen der Projektgruppe anders gegliedert werden. Damit sollen eine bessere Lesbarkeit und eine adäquatere Gewichtung erreicht werden. Im künftigen Gesetz soll im Anschluss an den gekürzten allgemeinen Teil ein neuer Abschnitt über die Ziele und die wichtigsten Grundsätze der Sozialhilfe aufgenommen werden (§§ 2-13 Entwurf). Sodann sollen die Bestimmungen über die Zuständigkeiten und die Organisation in der Sozialhilfe in einem Abschnitt zusammengefasst werden (§§ 14-17 Entwurf). Weiter schlagen wir vor, die Kategorie der Sonderhilfen abzuschaffen. Die einzelnen Arten der Sozialhilfe sollen neu in separaten Teilen geregelt werden.

4.2 Wirkungsziele und Massnahmen der Sozialhilfe

Jüngere Erlasse enthalten oft Zielnormen, die sich sowohl an Behörden wie auch an Private richten können und einen Soll-Zustand umschreiben, der mit dem betreffenden Erlass angestrebt wird. Das geltende Sozialhilfegesetz kennt keine eigentliche Bestimmung über die Ziele der Sozialhilfe. Im geltenden § 2 SHG wird lediglich der allgemeine Zweck der Sozialhilfe umschrieben. Diese Bestimmung hat sich zwar inhaltlich bewährt. Ihr ist aber künftig mehr Gewicht beizumessen. Einer Empfehlung der Projektgruppe folgend, sollen deshalb im neuen Sozialhilfegesetz der Zweck als Ziele der Sozialhilfe umschrieben und soweit nötig erweitert werden (Bericht Projektgruppe S. 8 f., Empfehlung 2). Konkret soll gemäss § 2 des Ent-

wurfs die kantonale Sozialhilfe zum Ziel haben, die Hilfebedürftigkeit zu verhindern (Abs. 1a), deren Folgen zu mildern oder zu beseitigen (Abs. 1b) sowie die private Initiative und die persönliche Verantwortung zu fördern (Abs. 1c). Heute wird dieser Aspekt lediglich mit der Selbsthilfe umschrieben (§ 2 SHG). Darüber hinaus soll das künftige Sozialhilfegesetz bei den Wirkungszielen neu die Förderung der beruflichen und sozialen Integration ausdrücklich erwähnen. Im geltenden Sozialhilfegesetz findet sich kein entsprechender Grundsatz. Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration wird sowohl von der Projektgruppe wie auch von der SkoS als wichtiges Ziel erachtet (Bericht Projektgruppe S. 19, Empfehlung 14; SkoS-Richtlinien, A.1-2). Sodann soll - ausgehend vom geltenden § 3 SHG über die Arten der Sozialhilfe - im neuen Sozialhilfegesetz festgelegt werden, mit welchen Massnahmen die gesetzlichen Ziele erreicht werden sollen. Es sollen dies vorab wie bisher die generelle Sozialhilfe, die persönliche Sozialhilfe und die wirtschaftliche Sozialhilfe sein (§ 2 Abs. 2a-c Entwurf).

Sodann soll im Sozialhilfegesetz als Massnahme neu auch die Nothilfe ausdrücklich erwähnt werden (§ 2 Abs. 2d Entwurf). Die geltende Regelung ist nicht so klar (§ 5 Abs. 2 SHG). Unter der Nothilfe sind die sofortige Hilfe der Aufenthaltsgemeinde an Schweizer Bürger ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes (Art. 13 ZUG, § 15 Abs. 2 Entwurf), die Nothilfe an Ausländer mit und ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton (Art. 20 Abs. 2 und 21 ZUG, §§ 15 Abs. 2 und 30 Abs. 2 Entwurf) sowie die Nothilfe an Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist (Art. 82 Abs. 1 AsylG, § 55 Entwurf), zu verstehen.

Gemäss der Rechtsprechung ist die bereits im heutigen Sozialhilferecht geregelte Alimenterbevorschussung entscheidend vom Zweck geprägt, die familienrechtliche Unterhaltspflicht des Privatrechts durchzusetzen. Dementsprechend gilt die Alimenterbevorschussung nicht als eigentliche Sozialhilfeleistung (LGVE 1998 II Nr. 22 E. 3b/aa). Trotzdem kann der Gesetzgeber sie in ein Sozialhilfegesetz aufnehmen. Gleiches darf für die ebenfalls bestehende Inkassohilfe angenommen werden (zu den beiden heutigen Sonderhilfen vgl. die §§ 43 Unterabs. a und 44-53 SHG). Deshalb sollen diese beiden Hilfen auch im neuen Sozialhilfegesetz Eingang finden. Wegen ihres engen Zusammenhangs sollen sie neu unter dem Begriff der „Alimentenhilfen“ geregelt werden. Ihre besondere Stellung soll dadurch betont werden, dass sie unabhängig von der generellen Sozialhilfe sowie der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe in einem separaten Teil geregelt werden (§§ 2 Abs. 2e und 43-52 Entwurf; Bericht Projektgruppe S. 6 f.).

Schliesslich nennt § 2 Absatz 2f des Entwurfs neu weitere Massnahmen. Dazu gehören die verschiedenen Angebote für Kinder und Jugendliche (§ 56 Entwurf).

4.3 Grundsätze der Sozialhilfe

Das geltende Sozialhilfegesetz enthält in den §§ 6-14 einige wichtige allgemeine Grundsätze der Sozialhilfe, die sich in der Praxis ebenfalls bewährt haben. Sie sollen unverändert in den Nachfolgeerlass übernommen werden. Es betrifft dies die Regelungen über die Menschenwürde und das Mitspracherecht (§ 7 SHG, neu § 4 Entwurf), die Berücksichtigung des Einzelfalls (§ 6 SHG, neu § 6 Entwurf), die Anpassung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Bevorschussung bei geänderten Verhältnissen (§ 13 SHG, neu § 10 Entwurf) sowie die Vermittlungspflicht der Behörden (§ 73 SHG, neu § 12 Entwurf).

Sodann schlagen wir vor, die Bestimmungen über Subsidiarität der Sozialhilfe (§ 8 SHG, neu § 5 Entwurf), über die Auskunftspflicht (§ 11 SHG, neu § 7 Entwurf), über die Einholung von Auskünften (§ 12 SHG, neu § 8 Entwurf), über die Geheimhaltungspflicht (§ 14 SHG, neu § 11 Entwurf) und über das Verbot der Abschiebung (§ 13 SHG, neu § 13 Entwurf) in wesentlichen Teilen zu belassen und zu ergänzen. Mit den vorgesehenen Ergänzungen sollen die zuständige Sozialhilfebehörde in die Lage versetzt werden, effizienter

handeln zu können; insbesondere in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts und den Datenaustausch.

Weiter sollen einige neue wichtige sozialhilferechtliche Grundsätze in das künftige Gesetz aufgenommen werden. Mit diesen zusätzlichen Bestimmungen soll einerseits die Qualität der Sozialhilfeleistungen sichergestellt und andererseits mehr Transparenz in Bezug auf die Möglichkeiten zu Sachverhaltsabklärungen geschaffen werden. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das neue Sozialhilfegesetz soll gemäss einer Empfehlung der Projektgruppe eine Bestimmung enthalten, nach welchen Grundsätzen die Sozialhilfebehörden ihre Leistungen zu erbringen haben (§ 3 Abs. 1 Entwurf; vgl. auch Bericht Projektgruppe S. 13 f. und Empfehlung 8).

Weiter soll im neuen Sozialhilfegesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, die die Organe der Sozialhilfe verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Gleichzeitig sollen sie verpflichtet werden, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten zu geben. Das Projektteam war zwar der Ansicht, dass die Aktenübergabe nicht erlaubt sein sollte. Unseres Erachtens ist dies aber eine zu weit gehende Einschränkung, da dadurch eine bedarfs- und zeitgerechte Leistungserbringung, wie sie § 3 Absatz 1 des Entwurfs fordert, erschweren oder gar verunmöglichen könnte (§ 3 Abs. 2 Entwurf; Bericht Projektgruppe S. 54 ff., Empfehlungen 12 und 55).

Sodann sollen die Organe der Sozialhilfe verpflichtet werden, mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten, um die Eingliederung von hilfebedürftigen Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Zu den anderen Institutionen gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung. Die Sozialhilfeorgane sollen die benötigten Auskünfte erteilen und auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten gewähren können, sofern die anderen Institutionen Gegenrecht gewähren (§ 3 Abs. 3 Entwurf, Bericht der Projektgruppe S. 54 ff., Empfehlungen 12 und 55). Der Vorschlag orientiert sich an Artikel 85f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und an Artikel 68^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.29) und über die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) in diesen Bereichen.

Sodann setzten bereits heute einige Gemeinden zur Abklärung des Sachverhalts Sozialinspektorinnen und -inspektoren ein. Diese Massnahme ist zwar im heutigen Sozialhilfegesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich aber gemäss der geltenden Rechtsprechung einerseits aus der bestehenden allgemeinen Kontrollpflicht der Sozialhilfebehörden (§§ 12, 38, 51 und 59 SHG) und andererseits aus der Auskunfts- und Meldepflicht der hilfebedürftigen Personen gemäss § 11 SHG (Urteil des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 19. September 2011, A 10 225, S. 16). Im neuen Sozialhilfegesetz soll nunmehr analog der Lösung anderer Kantone über den Einsatz von Sozialinspektorinnen und -inspektoren eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden (§ 9 Entwurf, vgl. auch Bericht Projektgruppe S. 7 und 56, Empfehlung 55).

Schliesslich empfahl die Projektgruppe, im neuen Sozialhilfegesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die den Regierungsrat ermächtigt, Kommissionen im Geltungsbereich des Gesetzes einzusetzen (Bericht Projektgruppe S. 15, Empfehlung 10). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 (OrG; SRL Nr. 20) in § 19 allgemein festhält, dass der Regierungsrat zur Beratung in Sachfragen Kommissionen einsetzen kann. Diese Bestimmung ist genügende Grundlage, um auch Kommissionen im Bereich der Sozialhilfe einzusetzen, weshalb die genannte Empfehlung nicht umgesetzt werden sollte.

4.4 Zuständigkeiten und Organisation

Wie bereits in Kapitel 4.1.2 erwähnt, sollen die Regeln über die Zuständigkeiten und die Organisation in der Sozialhilfe im neuen Gesetz gemeinsam in einem separaten Teil geregelt werden (§§ 14-17 Entwurf). Inhaltlich sollen die Regeln jedoch grossmehrheitlich beibehalten werden.

Die Sozialhilfe soll nach wie vor Sache der Einwohnergemeinden sein. Der Kanton soll wie heute nur diejenigen Aufgaben der Sozialhilfe erfüllen, die ihm das Sozialhilfegesetz ausdrücklich überträgt (§ 4 SHG, neu § 14 Entwurf). Diese Aufteilung hat sich bewährt.

Was die örtliche Zuständigkeit anbelangt, soll für die wirtschaftliche Sozialhilfe innerhalb des Kantons wie bis anhin an den Unterstützungswohnsitz angeknüpft werden, wie er durch das Zuständigkeitsgesetz des Bundes für das interkantonale Verhältnis umschrieben wird (Art. 4-10 ZUG; Bericht Projektgruppe S. 30, Empfehlung 27). Eine andere Regelung im innerkantonalen Verhältnis, wie die Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz, würde Schwierigkeiten bereiten. Insbesondere müsste man bei Sachverhalten, die zu einer Kostenersatzpflicht eines anderen Kantons führen, für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit andere Regeln anwenden. Zudem hat die vorgeschlagene Lösung den Vorteil, dass man zur Definition des innerkantonalen Unterstützungswohnsitzes auf die Lehre und Rechtsprechung zum Zuständigkeitsgesetz zurückgreifen kann. Dieselben Regeln sollen für die persönliche Sozialhilfe gelten, wobei hier erfahrungsgemäss die örtliche Zuständigkeit eine geringere Rolle als bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe spielt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass es in der Praxis oft schwierig ist zu entscheiden, ob eine Gemeinde, bei der eine hilfebedürftige Person ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe gestellt hat, auch zuständig ist. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass jemand im Sozialhilferecht im Gegensatz zum Zivilrecht seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz aufgeben kann, ohne einen neuen zu begründen (LGVE 2010 II Nr. 19 E. 2a). Sodann leben hilfebedürftige Personen oft in unsteten Verhältnissen. Zudem ist in einem Beschwerdefall die endgültige Klärung der örtlichen Zuständigkeit oft mit einer langen Verfahrensdauer verbunden. Insbesondere hat die Rechtsmittelinstanz nur zu prüfen, ob die Gemeinde, bei der das Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe gestellt wurde, zur Recht nicht darauf eingetreten ist. Nicht zu entscheiden hat sie, welche andere Gemeinde zuständig ist. Für die hilfebedürftige Person können damit erhebliche Probleme entstehen. Die Projektgruppe zog in Erwägung, dieses Problem zu lösen, indem im neuen Sozialhilfegesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach bei Zuständigkeitsstreitigkeiten eine Vermittlungsstelle angerufen werden kann. Dabei sollen die Gemeinden verpflichtet werden, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen (Bericht Projektgruppe S. 14, Empfehlung 9). Diesen Vorschlag halten wir nicht für praktikabel. Wie bei Zuständigkeitsstreitigkeiten vorzugehen ist, ist grundsätzlich bereits in den §§ 12 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; SRL Nr. 40) geregelt. Unseres Erachtens ist die entscheidende Frage, welche Gemeinde im Fall einer ausgewiesenen Hilfebedürftigkeit bis zur definitiven Klärung der Zuständigkeit die Unterstützungsleistungen vorläufig erbringt. Dieses Problem lässt sich unseres Erachtens nicht mit vorsorglichen Massnahmen im Sinn von § 45 VRG lösen. Wir schlagen deshalb vor, im künftigen Sozialhilfegesetz neu eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Zuständigkeitsstreitigkeiten diejenige Einwohnergemeinde, bei der eine hilfebedürftige Person zuerst ein Gesuch stellt, die wirtschaftliche Sozialhilfe vorläufig im Sinn einer Vorleistung erbringen muss (§ 15 Abs. 4 Entwurf). Muss eine andere Einwohnergemeinde den Fall übernehmen, hat sie der vorleistungspflichtigen Einwohnergemeinde die erbrachten Leistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht zu ersetzen (§ 34 Abs. 4 Entwurf). Diese Lösung lehnt sich an die Artikel 70 und 71 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) an. Diese Bestimmungen regeln die Vorleistungspflicht und die Rückerstattung der Vorleistungen, wenn ein Versicherungsfall zwar einen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen begründet, aber Zweifel darüber bestehen, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat.

Bei der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung soll dagegen weiterhin an den zivilrechtlichen Wohnsitz angeknüpft werden (§§ 44 und 45 Abs. 1 SHG; neu §§ 5 Abs. 5, 43 und 44 Abs. 1 Entwurf). Dies ist insofern gerechtfertigt, als diese Alimentenhilfen der Durchsetzung der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen dienen (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 4.2).

Weiter sollen die Gemeinden nach wie vor eine grosse Freiheit bei der Organisation derjenigen Sozialhilfe haben, für die sie zuständig sind. Sie sollen wie nach dem geltenden Recht (§§ 15 und 16 Abs. 3 SHG) auch künftig die Möglichkeit haben, die Kompetenz zum Entscheid und die Aufgaben des Sozialdienstes ganz oder teilweise zu delegieren (§ 16 Entwurf). Macht eine Gemeinde von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch, ist sicherzustellen, dass die delegierende Behörde die Aufgabenerfüllung überprüfen kann. Dazu ist der Austausch von Daten nötig. Obwohl dafür die Bestimmung von Artikel 400 Absatz 1 OR über die Rechenschaftsablegung beim Auftrag analog herangezogen werden kann, soll aus Gründen der Klarheit im neuen Sozialhilfegesetz eine separate gesetzliche Grundlage geschaffen werden (§ 16 Abs. 3 Entwurf, Bericht Projektgruppe Empfehlung 55).

Was die Organisation der Sozialhilfe auf Kantonsebene anbelangt, so führt gemäss § 18 Absatz 1 SHG der Kanton die Dienststelle Soziales und Gesellschaft. Sie ist zuständig für die Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist (§ 18 Abs. 2 SHG). Gemäss § 27 OrG liegt die Gliederung der Departemente in Dienststellen, deren Bezeichnung sowie deren Verteilung auf die Departemente in der Kompetenz des Regierungsrates. Dabei besteht im Gegensatz zu den Departementen, die in § 23 des Organisationsgesetzes abschliessend genannt sind, keine Beschränkung betreffend die Anzahl der Dienststellen. Zudem sind die Bezeichnungen der Dienststellen gesetzlich nicht vorgegeben. In den letzten Jahren ist es innerhalb der Departemente wiederholt zu Strukturreformen gekommen, welche sowohl die Anzahl wie auch die Namensgebung der Dienststellen betrafen. Waren die Dienststellen in einem Gesetz im formellen Sinn erwähnt, musste der Kantonsrat die entsprechenden Erlasse anpassen. Um dies zu vermeiden und die Organisationsfreiheit des Regierungsrates zu wahren, ist der Kantonsrat dazu übergegangen, in den Gesetzen in der Regel die Formulierung "zuständige Dienststelle" zu verwenden. Vorliegend gibt es keine Gründe, von diesem Prinzip abzuweichen. Die Projektgruppe teilt diese Meinung (Bericht Projektgruppe S. 12). Im neuen Sozialhilfegesetz soll deshalb auf die ausdrückliche Nennung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft verzichtet werden. Neu soll der Regierungsrat ermächtigt werden, durch Verordnung die zuständige Dienststelle zu bezeichnen, welche die Sozialhilfe vollzieht, die dem Kanton übertragen ist (§ 17 Abs. 2 Entwurf).

4.5 Generelle Sozialhilfe

Für Personen, die zur Sicherung ihrer Existenz auf Sozialhilfe angewiesen sind, stehen die individuell errechneten Unterstützungsleistungen ohne Zweifel im Vordergrund (= individuelle Sozialhilfe). Trotzdem ist die Sozialhilfe als solche weiter zu fassen. Dementsprechend befasst sich die einschlägige Literatur auch mit der sogenannten generellen Sozialhilfe. Kantonale Erlasse enthalten entsprechende Bestimmungen, wobei Terminologie, Inhalt und Regeldichte unterschiedlich sind. Zusammengefasst können unter der generellen Sozialhilfe Massnahmen verstanden werden, die der Vorsorge und Ursachenbekämpfung von Hilfebedürftigkeit, der Anregung und Förderung von spezifischen insbesondere präventiven Hilfsangeboten und der Koordination von Strukturen dienen. Zudem gehören zur generellen Sozialhilfe Normen über die Information beziehungsweise Sensibilisierung der Öffentlichkeit (vgl. z.B. Claudia Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, S. 90 ff.).

Im geltenden Sozialhilfegesetz ist die generelle Sozialhilfe in den §§ 20-24a geregelt. Diese Bestimmungen haben sich grundsätzlich bewährt. Die in Kapitel 3 erwähnte Projektgruppe sieht bei der generellen Sozialhilfe vorwiegend einen sprachlichen Handlungsbedarf, insbesondere bei den zu verwendenden Begriffen. Anstatt wie heute den Terminus „vorsorgende Hilfe“ (vgl. Unterabschnitt a vor § 21 SHG) soll im neuen Sozialhilfegesetz derjenige der So-

zialprävention gebraucht werden (Abschnitt 1 vor § 18 Entwurf; Bericht Projektgruppe S. 11 f., Empfehlung 4). Zudem soll die Bestimmung über den Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung sprachlich etwas vereinfacht werden (§ 22 Entwurf; Bericht Projektgruppe S. 15, Empfehlung 11). Zu ergänzen ist, dass im künftigen Sozialhilfegesetz die Förderung der Freiwilligenarbeit insofern ein erhöhter Stellenwert eingeräumt werden soll, als sie entsprechend einer Empfehlung der Projektgruppe im Gesetz ausdrücklich so benannt und in einem separaten Paragraphen geregelt werden soll (§ 19 Entwurf; Bericht Projektgruppe S. 52, Empfehlung 52). Heute ist dieser Sachverhalt in § 22 Absatz 1 SHG enthalten, der die Überschrift Massnahmen zur Sicherstellung von Mitarbeitern trägt.

4.6 Persönliche Sozialhilfe

Die persönliche Sozialhilfe ist heute in den §§ 25-27 SHG umschrieben. Nach § 25 SHG hat jemand Anspruch auf persönliche Sozialhilfe, wenn er sich in persönlichen Schwierigkeiten befindet. Nicht verlangt wird hingegen eine eigentliche Notlage. Sodann spielen die finanziellen Verhältnisse der hilfeschuchenden Person keine Rolle. Die zuständige Einwohnergemeinde leistet die persönliche Sozialhilfe vorab in Form von Beratung und Betreuung sowie durch die Vermittlung an Institutionen der Sozialhilfe (§ 26 Unterabs. a und b SHG). Mit dieser Lösung sollen so weit möglich eine Verarmung und damit der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe vermieden werden. Auf der anderen Seite ist es insbesondere wegen der Kostenlosigkeit der persönlichen Sozialhilfe (§ 27 SHG), insbesondere bei der Beratung und Betreuung angezeigt, neu die Leistungspflicht der Einwohnergemeinde im Gesetz ausdrücklich zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir im neuen Sozialhilfegesetz folgende zwei Ergänzungen vor (Bericht Projektgruppe S. 17 f., Empfehlung 13): Zum einen soll im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden, dass ein Anspruch auf persönliche Sozialhilfe unabhängig von den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und der Sozialversicherungen besteht (§ 23 Abs. 2 Entwurf). Damit soll der präventive Charakter der persönlichen Sozialhilfe hervorgehoben werden. Zum anderen ist der Anspruch auf persönliche Sozialhilfe ausdrücklich auf ein angemessenes Mass zu beschränken (§ 23 Abs. 1 Entwurf). Damit soll vermieden werden, dass Personen über die persönliche Sozialhilfe Leistungen geltend machen können, obwohl es ihnen finanziell zumutbar ist, sie gegen Bezahlung von einem Dritten in Anspruch zu nehmen.

Hingegen erachten wir die Empfehlung der Projektgruppe, im neuen Sozialhilfegesetz die Bereiche, welche die persönliche Sozialhilfe näher abdecken soll, beispielhaft aufzuzählen, nicht als sachgerecht (Bericht Projektgruppe S. 17 f., Empfehlung 13). Dies würde zu einer unverhältnismässigen Regelungsdichte führen. Die heute schlanke Regelung von § 26 SHG hat sich bewährt. Eine solche Liste hätte auch keinen Einfluss auf die Qualität, mit der die Leistungen über die persönliche Sozialhilfe erbracht werden. Dieser Aspekt ist in § 3 des Entwurfs (Grundsätze der Leistungserbringung) geregelt.

4.7 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe sind in den §§ 28-41a SHG geregelt. Grundsätzlich haben sie sich bewährt. Trotzdem sind einige Präzisierungen und Ergänzungen notwendig. Im Einzelnen ist auf folgende wesentliche Punkte hinzuweisen:

4.7.1 Integration der Mutterschaftsbeihilfe

Mit der erheblich erklärten Motion M 799 von Rolf Born über die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe wird verlangt, dass die Mutterschaftsbeihilfe gemäss den heutigen §§ 54 ff. SHG als Sonderhilfe abgeschafft und in die wirtschaftliche Sozi-

alhilfe überführt wird (vgl. Kap. 2.2). Im Vorstoss wurde als Begründung angegeben, dass damit der administrative Mehraufwand bei den Sozialämtern reduziert werden könne. Diese Forderung soll im neuen Sozialhilfegesetz umgesetzt werden. Dabei sollen die bisherigen Vorteile der Mutterschaftsbeihilfe beibehalten werden. Im Gegensatz zur wirtschaftlichen Sozialhilfe darf nach geltender Rechtslage die Mutterschaftsbeihilfe nicht gekürzt werden, wenn eine anspruchsberechtigte Mutter während der Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsbeihilfe ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder keine solche aufnimmt (§ 56 Abs. 3 SHG). Die Mutterschaftsbeihilfe wird während zwölf Monaten ausgerichtet, davon maximal drei Monate vor der Geburt (§ 57 Abs. 1 SHG). Zudem ist heute rechtmässig bezogene Mutterschaftsbeihilfe ebenfalls im Gegensatz zur wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht zurückzuerstatten (§ 59 SHG; für die wirtschaftliche Sozialhilfe vgl. § 37 SHG). Eine weitergehende Besonderstellung von Müttern wird unseres Erachtens mit der Motion M 799 nicht angestrebt und wäre insbesondere aus Gründen der zusätzlichen finanziellen Belastung für die zuständigen Einwohnergemeinden auch nicht sachgerecht. Insbesondere ist darauf zu verzichten, die Empfehlung der Projektgruppe umzusetzen, im neuen Sozialhilfegesetz vorzusehen, dass bei Familien für drei Jahre nach der Geburt eine Rückerstattung rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen ausgeschlossen ist (Bericht Projektgruppe S. 26 f. und 33 f., Empfehlungen 22 und 33).

Wir schlagen vor, die Mutterschaftsbeihilfe wie folgt in die wirtschaftliche Sozialhilfe zu integrieren: Eine Mutter, die ihren Lebensbedarf wegen einer Geburt und der damit verbundenen Pflege und Erziehung eines Kindes nicht oder nicht hinreichend decken kann, soll wie die übrigen hilfebedürftigen Personen gemäss § 26 Absatz 1 des Entwurfs einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe geltend machen können. Diese Bestimmung regelt allgemein die Anspruchsvoraussetzungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe. Dabei soll es wie beim geltenden § 28 Absatz 1 SHG auch gemäss dem Wortlaut der neuen Bestimmung keine Rolle spielen, aus welchem Grund jemand hilfebedürftig geworden ist. Ein solcher Grund kann mithin auch eine Geburt sein. Damit ist es unseres Erachtens nicht notwendig, die wirtschaftliche Sozialhilfe an Mütter, deren soziales Existenzminimum vor oder nach der Geburt nicht gedeckt ist, in § 26 des Entwurfs in einem separaten Absatz zu regeln. Weiter soll auch bei hilfebedürftigen Müttern das soziale Existenzminimum wie bei den übrigen Sozialhilfebezüglichen und -bezüglichen berechnet werden (§ 30 Abs. 1 Entwurf). Hingegen soll im neuen Sozialhilfegesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht gekürzt oder eingestellt werden darf, wenn eine Mutter vor oder nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit beendet oder keine solche aufnimmt, um sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen. Diese Sperrfrist soll wie heute für ein Jahr gelten; davon maximal drei Monate vor der Geburt (§ 29 Abs. 3 Entwurf). Die vorgeschlagene Lösung entspricht dem geltenden § 56 Absatz 3 SHG. Sodann soll in § 37 Absatz 2 des Entwurfs bestimmt werden, dass rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe, die einer Mutter maximal drei Monate vor der Geburt oder nach der Geburt eines Kindes für ein Jahr geleistet wurde, nicht zurückzuerstatten ist. Diese Regelung deckt sich mit dem heutigen § 59 SHG, der bei der Mutterschaftsbeihilfe eine Rückerstattungspflicht nur vorsieht, wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht diese erhalten hat, oder wenn diese Leistungen als Vorschuss Dritter - wie zum Beispiel von Sozial- oder Privatversicherungen - erbracht wurden.

Mit dieser Lösung wird im Übrigen bei Müttern, die den Status von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen haben, ausschliesslich der Kanton und nicht mehr die Einwohnergemeinden zuständig sein (§ 53 Abs. 1 und 4 Entwurf). Bei Müttern, welche den Status von vorläufig aufgenommenen Personen oder Flüchtlingen haben, wird der Kanton zuständig sein, sofern sie sich noch nicht mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten (§ 54 Abs. 1 und 4 Entwurf). Damit wird eine Forderung von verschiedenen Gemeinden erfüllt, die es als stossend empfinden, wenn sie Müttern mit einem asylrechtlichen Status für ein Jahr Mutterschaftsbeihilfe leisten müssen; selbst wenn die zehn Jahre noch nicht abgelaufen sind.

4.7.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe und Personenfreizügigkeit

Wir haben die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes auch zum Anlass genommen, auf die Frage der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Personen näher einzugehen, die unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681), inbegriffen die ergänzenden Protokolle, und das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen; SR 0.623.31) fallen. Die Kommission der Skos für Rechtsfragen weist in ihrer Stellungnahme „Sozialhilfe und Personenfreizügigkeitsabkommen [FZA]“ vom 27. September 2011 (publiziert auf: www.skos.ch) darauf hin, dass bestimmte Personengruppen, auf die die genannten Verträge anwendbar sind, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Personen ohne Ausschluss in der kantonalen Gesetzgebung einen Anspruch auf ordentliche wirtschaftliche Sozialhilfe haben. Sie vertritt mithin die Ansicht, dass die entsprechende Bestimmung im Freizügigkeitsabkommen nicht direkt anwendbar ist (self-executing). Im Einzelnen ist auf Folgendes dieser Stellungnahme hinzuweisen:

Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages über einen Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung) verfügen, können während ihrer Arbeitstätigkeit zwar nicht vom Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Verliert jemand seine Stelle aber vor Ablauf der Bewilligung, darf die betroffene Person zwecks Stellensuche noch bis zu sechs Monaten in der Schweiz bleiben. Während dieser Zeit ist es zulässig, sie von der ordentlichen wirtschaftlichen Sozialhilfe auszuschliessen (Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA). Hat der kantonale Gesetzgeber dies getan, haben die Betroffenen ohne weitere Prüfung keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, sondern bei Vorliegen einer Notlage lediglich Anspruch auf sofortige Hilfe im Rahmen von Artikel 21 ZUG. Dieser beschränkte Anspruch kann die Unterstützung bei der Organisation der Heimreise und die Übernahme der Reisekosten sowie die Unterstützungskosten bis zur frühestens möglichen Heimreise umfassen. Gleiches gilt für Personen mit einem Ausweis L EU/EFTA, die über keinen befristeten Arbeitsvertrag verfügen, und sich zwecks Stellensuche in der Schweiz aufhalten (ebenfalls Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA). Die Projektgruppe schlägt vor, bei diesen beiden Kategorien von der Möglichkeit des Ausschlusses aus der Sozialhilfe Gebrauch zu machen. Dabei dürfe sich die Bestimmung nicht nur auf Ausländerinnen und Ausländer beziehen, die unter die genannten Abkommen fallen (Bericht Projektgruppe S. 37 f., Empfehlung 35). Diese Empfehlung soll im neuen Sozialhilfegesetz insofern umgesetzt werden, als in § 30 Absatz 2 bestimmt werden soll, dass hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können, nur Nothilfe erhalten. Der Regierungsrat soll das Nähere, insbesondere die Art und den Umfang der Nothilfe, durch Verordnung regeln. Dabei sollen die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung dieser Regelung in geeigneter Weise miteinbezogen werden (§ 30 Abs. 2 und 4 Entwurf). Auch die Nothilfe an diese Personen ist Sache der Einwohnergemeinden (§ 14 Entwurf).

Neben diesen beiden Personengruppen gibt es verschiedene Personen, die bereits aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes keinen Anspruch auf ordentliche wirtschaftliche Sozialhilfe haben, da sie über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz verfügen, sondern einen solchen im Ausland haben. Sie haben nur Anspruch auf Nothilfe. Darauf weist auch § 15 des Entwurfs hin. Zu diesen Personen gehören insbesondere Selbständigerwerbende mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA, die einen Geschäfts- und Wohnsitz im Ausland haben und über eine dreimonatige Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, Selbständigerwerbende, die in der Schweiz einer Geschäftstätigkeit nachgehen, die weniger als 90 Tage dauert, sowie für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit einem Ausweis G EU/EFTA.

Nicht von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen können hingegen EU- oder EFTA-Angehörige mit einem Ausweis B und L, die in der Schweiz entweder eine selbständige Erwerbstätigkeit oder keine Erwerbstätigkeit ausüben, und Studierende mit einem Ausweis B EU/EFTA. In diesen Fällen besteht einzig die Möglichkeit eines Widerrufs der Anwesenheitsberechtigung durch das Amt für Migration.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialhilfebehörden verpflichtet sind, das Amt für Migration unaufgefordert zu informieren, wenn Ausländerinnen und Ausländer Sozialhilfe beziehen (Art. 97 Abs. 3d Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer [AuG]; SR 142.20 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]; SR 142.201).

Im Übrigen soll § 30 Absatz 2 des Entwurfs auch die Frage regeln, wann Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer, für die keine staatsvertragliche Regelung besteht, nur Nothilfe erhalten. Dazu verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 5. Für Personen aus dem Asylbereich verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Kapiteln 4.9 und 5.

4.7.3 Anrechnung eines Vermögensverzichts

Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, wird mit der Motion M 331 von Nadia Furrer-Britschgi über die Angleichung der Berechnung von wirtschaftlicher Sozialhilfe an die Ergänzungsleistungen verlangt, dass sich die Voraussetzungen für die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe an diejenigen Anforderungen anlehnen, die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelten. Damit sollen Kürzungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei einer vorgängigen Schenkung oder einem Vorbezug möglich sein. Der Kantonsrat hat diese Motion am 6. Mai 2013 als Postulat erheblich erklärt.

In der Literatur wird betont, dass die Sozialhilfe vom Finalprinzip beherrscht wird. Die Ursachen der Hilfebedürftigkeit seien nicht massgeblich. Die Sozialhilfe müsse die Hilfebedürftigkeit beheben, gleichgültig worauf sie zurückzuführen sei. Mithin werde mit Ausnahme des Rechtsmissbrauchs im Sinn von Artikel 5 Absatz 3 BV nicht nach den Ursachen der Notlage, insbesondere nicht nach der Schuld oder Verantwortlichkeit der eigenen Hilfebedürftigkeit, gefragt. Anspruchsauslösend sei einzig der tatsächlich vorhandene Hilfebedarf. Ein Verstoß gegen das Rechtsmissbrauchsverbot liege vor, wenn jemand sich in eine bestimmte Richtung verhält, nur um in den Genuss von Sozialhilfeleistungen zu kommen. Allerdings dürfe ein Rechtsmissbrauch nicht leichtthin angenommen werden. Ob der Tatbestand des Rechtsmissbrauchs erfüllt sei, sei sehr schwer zu beweisen. Der Leistungsentzug wegen Rechtsmissbrauch sei ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht zulässig und erfasse auch existenzsichernde Leistungen. Weiter wird betont, dass ein Abrücken vom Finalprinzip in der Sozialhilfe rechtsstaatlich nicht akzeptable Ermittlungen und Befragungen notwendig mache, welche das auf Gegenseitigkeit und Mitwirkung beruhende Integrationsziel der Sozialhilfe überflüssig machen würden (Peter Mösch Payot, „Sozialhilfemissbrauch?!“, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, S. 286, Kap. 2.3; Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen, Bern 1993, S. 34, Kap. 2.2, S. 74, Kap. 7.4, S. 167, Kap. 12.8.3 a und S. 168, Bstb. c). Immerhin kennt das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 die Regelung, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe insbesondere bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt werden kann. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden (Art. 36 Abs. 1 SHG-BE; BSG 860.1). Auch das geltende Sozialhilfegesetz geht vom Finalprinzip aus (§ 28 Abs. 1 SHG).

Anders ist die Rechtslage bei den Ergänzungsleistungen. Gemäss Artikel 11 Absatz 1g ELG wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung Vermögen, auf das eine anspruchsberechtigte Person verzichtet hat, als fiktives Einkommen angerechnet. Bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern sind vom Vermögen ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein

Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken übersteigt, als Einnahme (Vermögensverzehr) anzurechnen (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, ist jährlich um 10'000 Franken zu vermindern (Art. 17a Absatz 1 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELV vom 15. Januar 1971, ELV; SR 831.301). Artikel 17a Absätze 2 und 3 ELV enthält weitere Bestimmungen zum Vermögensverzicht. Nach der Rechtsprechung ist der Tatbestand eines Vermögensverzichts erfüllt, wenn der Anspruchsberechtigte ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. Dabei sind die Tatbestandselemente «ohne rechtliche Verpflichtung» und «ohne angemessene Gegenleistung» nicht kumulativ, sondern alternativ zu verstehen. Ein Vermögensverzicht kann insbesondere dann angenommen werden, wenn ein EL-Bezüger oder eine -Bezügerin jemandem ohne Rechtspflicht, ohne jede Sicherheit und ohne konkrete Gegenleistung ein Darlehens gewährt und die Darlehensgewährung von Anfang an einem Vabanquespiel gleichzusetzen ist beziehungsweise damit ein ausgesprochen hohes Risiko des vollen Wertverlustes eingegangen wurde (Entscheid des Thurgauer Verwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2009 Nr. 39 publiziert auf: www.vgbuch.tg.ch)

Die Mehrheit der Mitglieder der in Kapitel 3 erwähnten Projektgruppe empfiehlt, für alle hilfebedürftigen Personen eine analoge Lösung zum Ergänzungsleistungsrecht des Bundes vorzusehen. Eine Minderheit schlägt vor, die Regelung auf Fälle zu beschränken, bei denen eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen EL-Vollzugsbehörde vorliegt (Bericht Projektgruppe S. 9 ff., Empfehlung 3). Der Minderheitsmeinung ist entgegenzuhalten, dass es grundsätzlich auch bei Personen, die keine Ergänzungsleistungen beziehen, stossend sein kann, wenn sie auf Vermögen verzichten, deswegen hilfebedürftig werden und wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, dass im neuen Sozialhilfegesetz neu die Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einkommen angerechnet werden. Dabei soll der Regierungsrat das Nähere über die Anrechnung durch Verordnung regeln. Die Gemeinden sollen bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung in geeigneter Weise konsultiert werden (§ 31 Entwurf). In der Verordnung soll insbesondere umschrieben werden, was unter einem Vermögensverzicht zu verstehen ist und in welcher Höhe Vermögen, auf das verzichtet wurde, anzurechnen ist. Dabei erscheint es sinnvoll, sich bei diesen Regelungen am Ergänzungsleistungsrecht des Bundes zu orientieren.

4.7.4 Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde

Hat eine unterstützte Person noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz, erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, die dieser selber ausrichtet oder einem Aufenthaltskanton vergütet hat (Art. 16 ZUG). Entsprechend dieser interkantonalen Regelung kennt § 34 SHG für den innerkantonalen Bereich eine Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde.

Die eidgenössischen Räte haben am 14. Dezember 2012 die oben beschriebene Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone abgeschafft. Die Referendumsfrist ist am 7. April 2013 unbenutzt abgelaufen. Diese Änderung tritt vier Jahre nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist in Kraft, d.h. auf den 8. April 2017 (Bundesblatt [BBl] 2012, S. 9645 ff.). Das Parlament hat das Inkrafttreten bewusst erst auf diesen Zeitpunkt festgelegt, um den Kantonen genügend Zeit für die administrative Umstellung einzuräumen. Die Wohn- und Aufenthaltskantone können den Heimatkantonen für ihre Sozialhilfekosten, die ihnen bis am 7. April 2017 entstanden sind, bis am 7. April 2018 nach dem heute geltenden Recht Rechnung stellen (Art. 37a ZUG). Abrechnungen, die später vorgelegt werden, muss der Heimatkanton nicht mehr beachten.

Um im innerkantonalen Verhältnis die gleiche Regelung zu haben, schlägt die Projektgruppe vor, im neuen Sozialhilfegesetz keine Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde mehr vorzusehen. Dabei sollen die gleiche Übergangsfrist von vier Jahren wie bei der Änderung des Zuständigkeitsgesetzes gelten (Bericht Projektgruppe S. 27 ff., Empfehlungen 25 und 26). Diese Empfehlungen wurden in den Entwurf zu einem neuen Sozialhilfegesetz umgesetzt. In § 64 Absatz 4 des Entwurfs wird als Übergangsregelung vorgeschlagen, dass eine Ersatzpflicht der Heimatgemeinde nur noch besteht, wenn ihr für die geschuldete wirtschaftliche Sozialhilfe, die bis am 7. April 2017 geleistet wurde, noch bis zum 7. April 2018 Rechnung gestellt wurde. Diese Regelung entspricht Artikel 37a ZUG für das interkantonale Verhältnis. Hingegen enthalten die Bestimmungen über die Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe keine Regeln mehr über die Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde (§§ 32-35 Entwurf).

4.8 Alimentenhilfen

4.8.1 Beginn der Bevorschussung

Nach geltendem Recht werden Kinderalimente nur bevorschusst, die nach der Gesuchstellung fällig werden (§ 45 Abs. 3 SHG). Die Projektgruppe hielt zu dieser Regelung fest, dass eine Bevorschussung erst beantragt werden könne, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkämen (§ 45 Abs. 1 SHG). Dadurch entstehe immer eine Lücke, die sich nicht zu Lasten des unterhaltsberechtigten Kindes auswirken dürfe. Zudem solle vermieden werden, dass sich alleinerziehende Eltern deswegen verschulden. Die Projektgruppe empfiehlt deshalb, neu auch diejenigen Kinderalimente zu bevorschussen, die zwei Monate vor der Gesuchstellung fällig geworden sind (Bericht Projektgruppe S. 35 f, Empfehlung 34). Wir sind der Ansicht, dass es dem Elternteil, der die Obhut über das anspruchsberechtigte Kind hat, zuzumuten ist, sich so schnell wie möglich um die Alimentenhilfen, insbesondere um die Bevorschussung, zu kümmern. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäss § 2 Absatz 1 des Entwurfs die Förderung der Eigenverantwortung ein Ziel der öffentlichen Sozialhilfe sein soll. In der Praxis wird es vor allem dann zu Schwierigkeiten kommen, wenn eine Familie, die wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht und gleichzeitig Kinderalimente bevorschusst werden, in eine andere Luzerner Gemeinde wechselt. In diesem Fall zahlt die bisherige Wohnsitzgemeinde unter dem Titel der wirtschaftlichen Sozialhilfe den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für einen Monat ab Wegzug sowie den ersten Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten. Mit dieser Regelung soll zum einen die unterstützte Person genügend Zeit haben, um ihren Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen. Zum anderen soll es der neu zuständigen Sozialhilfebehörde möglich sein, den Anspruch sorgfältig zu berechnen (§ 30 Abs. 1 SHG, Skos-Richtlinien, C.1.7). Im Gegensatz dazu endet bei der Bevorschussung der Kinderalimente die Zahlungspflicht der bisher zuständigen Gemeinde mit dem Wegzug. Um bei der Bevorschussung keine Lücken entstehen zu lassen, muss der hilfebedürftige Elternteil, der die elterliche Sorge hat, bei der neuen Sozialhilfebehörde das Gesuch viel früher stellen als bei der Geltendmachung von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Dies kann zu unbefriedigenden Resultaten führen. Wir schlagen deshalb vor, im neuen Sozialhilfegesetz zwar den Grundsatz beizubehalten, dass nur Unterhaltsbeiträge für Kinder bevorschusst werden, die nach der Gesuchstellung fällig werden. Hingegen soll bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons die bisher zuständige Einwohnergemeinde noch die Unterhaltsbeiträge bevorschussen, die einen Monat nach dem Wegzug fällig werden (§ 44 Abs. 3 Entwurf).

4.8.2 Einkommensgrenze und Bevorschussung

Nach dem heutigen § 46 Unterabsatz d SHG besteht kein Anspruch auf Bevorschussung von Kinderalimenten, wenn der Eltern- oder Stiefelternteil, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigende Kind lebt, die vom Regierungsrat festzusetzende Einkommens- und Vermögensgrenze überschreitet. In diesen Fällen darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Elternteil die Möglichkeit hat, Dritte mit dem Inkasso der Unterhaltsbeiträge zu beauftragen oder aber ohne grosse wirtschaftliche Einbussen auf die Alimente zu verzichten (LGVE 2012 III Nr. 21). Ähnliches gilt für den Stiefelternteil. In diesem Sinn ist die Luzerner Alimentenbevorschussung bedarfsabhängig.

Der Kantonsrat hat am 13. Dezember 2011 die Motion M 843 von Christina Reusser über die Einführung der Teilbevorschussung der Kinderalimente als Postulat erheblich erklärt (vgl. Kap. 2.2). Wir haben damals in Aussicht gestellt, diesen Vorstoss im Zusammenhang mit der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes zu behandeln. Bereits im Bericht zum Projekt „Arbeit muss sich lohnen“ (AMSL) vom November 2010 wurde festgestellt, dass bei der Bevorschussung von Kinderalimenten ein erheblicher Systemfehler besteht. Im AMSL-Bericht wird als Grund dafür angegeben, dass - wie oben ausgeführt - die Kinderalimente nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze bevorschusst werden. Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen diese Grenze, fällt die Bevorschussung vollständig weg. Dadurch hätten Alleinerziehende keinen Anreiz, ein höheres Einkommen zu erzielen. Schon bei einem zusätzlichen Einkommen von 1 Franken oberhalb der geltenden Grenze würde sich das Einkommen durch den Wegfall der Bevorschussung erheblich reduzieren. Von diesem Schwelleneffekt seien etwa 80 Luzerner Haushalte betroffen. Es wurde empfohlen, die Einkommensgrenze für den Ausschluss eines Anspruchs auf Alimentenbevorschussung so anzuheben, dass sie deutlich über dem Existenzminimum liegt. Allerdings wurde dieses Anliegen nicht weiterverfolgt, da die Gemeinden als kostenpflichtige Träger der Bevorschussung einer Änderung der Sozialhilfeverordnung ablehnend gegenüberstanden (vgl. dazu unsere Ausführungen in der Botschaft B 52 vom 18. September 2012 zum Entwurf einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes (Schwelleneffekte bei der Existenzsicherung und Direktauszahlung der Prämienverbilligung, in: KR 2012 S. 2020 ff.).

Die Projektgruppe zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes stellt in ihrem Bericht fest, dass eine Teilbevorschussung zwar als gerecht einzustufen ist. Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass sie insbesondere bei wechselndem Einkommen aufgrund eines unregelmässigen Arbeitspensums administrativ sehr aufwendig sei. In einem solchen Fall müsse die Höhe der Teilbevorschussung laufend angepasst werden (§ 13 SHG, § 10 Entwurf). Die Aufhebung einer Bezugsgrenze, die von gewissen nationalen Gremien, wie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), empfohlen werde (vgl. Empfehlungen der SODK zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung vom 28. Juni 2013, publiziert auf www.sodk.ch, S. 15, Kap. 2.2.1), geht nach Meinung der Projektgruppe zu weit. Diese Lösung könne in Einzelfällen zu unerwünschten Resultaten führen, welche die sozialpolitische Sicherung des Unterhalts des Kindes in ein zweifelhaftes Licht rücken würden. Mit der Abschaffung der Einkommensgrenze müssten auch Alimente bevorschusst werden, wenn das Kind im Haushalt eines finanziell sehr gut gestellten Elternteils lebe. Die Projektgruppe empfiehlt deshalb, die Einkommensgrenze zu belassen, sie aber deutlich anzuheben. Sie schlägt vor, neu bei einem Kind den Anspruch auf Bevorschussung bei einem Reineinkommen nach Steuergesetz über 80'000 Franken auszuschliessen (Bericht Projektgruppe S. 34 f. Empfehlung 33). Im Jahr 2010 betrug die Nettobelastung der Luzerner Gemeinden durch die Alimentenbevorschussung rund 5 Millionen. Eine Anhebung der Einkommensgrenze auf 80'000 Franken dürften die Gemeinden zusätzlich mit 2,1 Millionen pro Jahr mehr belasten. Neu würden etwa 338 zusätzliche Haushalte davon profitieren. Unseres Erachtens ist dieser Anstieg finanziell nicht verantwortbar. Zu bedenken ist, dass das Medianeinkommen beim steuerbaren Reineinkommen von Unverheirateten mit Kindern im Jahr 2010 rund 47'000

Franken betrug. Auf jeden Fall soll die künftige Verordnungsregel nach Rücksprache mit den Gemeinden festgelegt werden (§ 45 Unterabs. d Entwurf).

Weiter hat sich die Projektgruppe mit der Vermögensgrenze gemäss dem geltenden § 46 Unterabsatz d SHG auseinandergesetzt. Zur Festlegung der konkreten Vermögensgrenze ist das Reinvermögen gemäss der letzten Steuerveranlagung massgebend (§ 26 Abs. 2 SHV). Damit sind auch Vermögensbestandteile zu berücksichtigen, die nicht zur freien Verfügung stehen oder nicht kurzfristig realisiert werden können. Die fehlende Möglichkeit, vorhandenes Vermögen zu veräussern, ist auch nicht als Abweichung der tatsächlichen Verhältnisse vom Reinvermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung im Sinn von § 26 Absatz 3 SHV zu qualifizieren. Es kann deshalb auch nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden (LGVE 2012 III Nr. 21 E. 4.1). Diese Rechtslage kann dazu führen, dass ein Gesuch um Alimentenbevorschussung nur deshalb abgelehnt werden muss, weil der Elternteil, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, an einem Haus beteiligt ist, das aber im Moment nicht veräussert werden kann. Um diese Situation zu entschärfen, schlägt die Projektgruppe vor, auf eine Vermögensgrenze im bisherigen Sinn zu verzichten. Neu soll analog den Regelungen im Ergänzungsleistungsrecht des Bundes (Art. 11 Abs. 1 c ELG) und des kantonalen Prämienverbilligungsgesetz, PVG; SRL Nr. 866) ein bestimmter Prozentsatz des Vermögens zum massgebenden Einkommen hinzugerechnet werden (Bericht Projektgruppe S. 35, Empfehlung 33).

Schliesslich empfiehlt die Projektgruppe, dass nicht nur das Einkommen und Vermögen des Elternteils und Stiefelternteils sondern auch dasjenige des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin sowie des Partners oder der Partnerin eines gefestigten Konkubinats berücksichtigt werden sollten. Damit werde den heutigen Lebensformen Rechnung getragen (Bericht Projektgruppe S. 36, Empfehlung 34). Praxisgemäss gilt als Stiefelternteil im Sinn von § 46 Unterabsatz d SHG nur der Elternteil, der mit der leiblichen Mutter oder dem leiblichen Vater eines Kindes verheiratet ist, nicht aber der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir in § 45 Unterabsatz d des Entwurfs vor, dass ein Anspruch auf Bevorschussung der Kinderalimente entfallen soll, wenn der Elternteil, Stiefeltern- teil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen Haushalt das Kinde lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet. Dabei soll analog der Praxis bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ein stabiles Konkubinats vorliegen, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat beziehungsweise wenn der Partner oder die Partnerin mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Skos-Richtlinien, F.5.1). Im letzteren Fall stünde dann nur die Alimentenbevorschussung nicht gemeinsamer Kinder zur Diskussion (§ 45 Unterabs. c Entwurf). Der Regierungsrat soll das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenze, die Berechnung des massgebenden Vermögens und den Prozentsatz, durch Verordnung festlegen. Dabei sollen die Gemeinden analog der Regelung bei den Verordnungsbestimmungen über den Umfang der wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 30 Abs. 4 Entwurf) bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung in geeigneter Weise beigezogen werden. Dies ist insofern gerechtfertigt, als sie wie heute die Kosten der Alimentenbevorschussung zu tragen haben (§§ 4 Abs. 1 und 45 Abs. 1 SHG, §§14 Abs. 1 und 43 Entwurf).

4.8.3 Verwandtenunterstützung und Bevorschussung

Ein weiterer Ausschlussgrund für einen Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht nach geltendem Recht darin, dass den unterstützungspflichtigen Verwandten zugemutet werden kann, den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise zu bestreiten, die gesetzliche Vertretung des Kindes den Unterstützungsanspruch aber weder selber geltend macht noch ihn zur Geltendmachung der Einwohnergemeinde abtritt (§ 46 Unterabs. f SHG). Die Projektgruppe ist der Ansicht, dass die Verwandtenunterstützung kaum durchsetzbar ist. Würde ein Anspruch trotzdem geltend gemacht, sei damit viel Aufwand verbunden. Deshalb solle

auf diesen Ausschlussgrund verzichtet werden (Bericht Projektgruppe S. 36, Empfehlung 34). Gemäss Artikel 328 Absatz 1 ZGB besteht seit dem 1. Januar 2000 eine Verwandtenunterstützungspflicht nur noch zwischen Eltern und Kindern sowie Grosseltern und Grosskindern. Nicht mehr verwandtenunterstützungsberechtigt beziehungsweise -verpflichtet sind Geschwister untereinander. Zudem setzt die Verwandtenunterstützungspflicht günstige Verhältnisse der pflichtigen Person voraus. Das Bundesgericht stellt dabei ziemlich hohe Anforderungen an diese Voraussetzung. Schliesslich teilen wir die Ansicht, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung erfahrungsgemäss mit hohem Aufwand verbunden ist. Der Anspruch kann nicht in Form einer Verfügung sondern nur mit einer zivilrechtlichen Klage geltend gemacht werden. Aufgrund dieser Überlegungen soll im neuen Sozialhilfegesetz auf den Ausschlussgrund gemäss § 46 Unterabsatz f SHG verzichtet werden (§ 45 Entwurf).

4.9 Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

Im geltenden Sozialhilfegesetz ist die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich in einem separaten Teil geregelt (§§ 60 und 61 SHG).

Gemäss § 60 SHG gewährt der Kanton Asylsuchenden und Schutzbedürftigen persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist. Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände dies erfordern, ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen. Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden. Sodann gewährt der Kanton in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen, die sich im Kanton aufhalten, persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe. Auch diese Aufgabe kann er Hilfswerken oder, wenn die Umstände dies erfordern, ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen. Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden. Halten sich vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig (§ 61 SHG). Diese Bestimmungen sollen teilweise geändert und ergänzt werden. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

4.9.1 Zuständigkeiten

Vorauszuschicken ist, dass die Sozialhilfe für Asylsuchende, in der Schweiz vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige neu in einem Paragrafen geregelt werden soll (§ 53 Entwurf). Dementsprechend soll die Sozialhilfe an Flüchtlinge separat in einer Bestimmung umschrieben werden (§ 54 Entwurf). Wir sind der Ansicht, dass diese Systematik gegenüber der geltenden Aufteilung in den §§ 60 und 61 SHG sachgerechter ist. Im Asylgesetz des Bundes ist die Rechtsstellung der Flüchtlinge in einem separaten Kapitel geregelt (vgl. 3. Kapitel Art. 49 ff. AsylG).

Beibehalten werden soll die Regelung, dass der Kanton die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende und Schutzbedürftige gewährt, soweit nicht der Bund zuständig ist (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Entwurf). Weiter soll der Kanton für vorläufig aufgenommene Personen und für Flüchtlinge für die ersten zehn Jahre ihres Aufenthalts in der Schweiz für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig sein (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 1 Entwurf). Halten sich vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, soll wie heute die Einwohnergemeinde für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig sein (§§ 53 und 54 Abs. 4 Entwurf).

4.9.2 Delegation an Dritte und Gemeinden

Gemäss Artikel 80 Absatz 1 AsylG können die Kantone die Sozialhilfe an Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 AsylG zugelassenen Hilfswerken, übertragen. Wie oben aufgezeigt, sieht das Sozialhilferecht bei der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe keine generelle Übertragung an Dritte, sondern nur an Hilfswerke und, wenn die Umstände dies erfordern, an die Gemeinden vor. Das geltende Luzerner Sozialhilferecht macht mithin von der bundesrechtlichen Delegationskompetenz nicht vollständig Gebrauch. Die Projektgruppe empfiehlt, die Delegationsmöglichkeit generell auf Dritte auszuweiten. Dabei soll die Übertragung auf die Gemeinden nach wie vor von besonderen Umständen abhängig gemacht werden. Weiter empfiehlt die Projektgruppe, im neuen Sozialhilfegesetz aus Gründen der Klarheit zu bestimmen, dass der Kanton im Rahmen seiner Delegationsmöglichkeit die Gemeinden insbesondere verpflichten kann, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen (Bericht Projektgruppe S. 38, Empfehlungen 36 und S. 40, 37a). Diese Möglichkeit besteht bereits heute

aufgrund der §§ 8-13 KAsylV. Die genannten Empfehlungen sollen in § 53 Absatz 2 des Entwurfs für die Sozialhilfe an Asylsuchende und Schutzbedürftige und in § 54 Absatz 2 des Entwurfs für die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene und für Flüchtlinge umgesetzt werden.

Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass es überaus schwierig ist, Asylzentren zu realisieren und Asylsuchende bei starken Schwankungen bei der Anzahl der Zuweisungen des Bundes unterzubringen, möchten wir im Moment davon absehen, im neuen Sozialhilfegesetz eine Regelung vorzuschlagen, mit der eine Ersatzabgabe für Gemeinden eingeführt wird, die keine Personen aus dem Asylbereich aufnehmen wollen (anders Bericht Projektgruppe S. 39 ff., Empfehlung 37c).

4.9.3 Inhalt

Nach Artikel 27 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) weist das Bundesamt für Migration (BFM) die Asylsuchenden den Kantonen zu. Die kantonalen Behörden können ihnen einen Aufenthaltsort und eine Unterkunft zuweisen. Insbesondere können sie die Asylsuchenden kollektiv unterbringen. Dabei sind die Kantone verpflichtet, einen geordneten Betrieb sicherzustellen. Dazu können sie Bestimmungen erlassen und Massnahmen ergreifen (Art. 28 AsylG). Im Kanton Luzern ist die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich primär Sache des Kantons. Dies ist aber im Sozialhilfegesetz nicht abgebildet. Die Projektgruppe empfiehlt, diese Lücke zu schliessen (Bericht Projektgruppe S. 40, Empfehlung 37a). Demensprechend soll im neuen Sozialhilfegesetz ausdrücklich erwähnt werden, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich auch die Unterbringung in Unterkünften beinhalten kann (§§ 53 Abs. 1 Satz 2 und 54 Abs. 1 Satz 2 Entwurf).

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 AsylG gilt für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Personen aus dem Asylbereich grundsätzlich kantonales Recht. Allerdings bestehen im Bundesrecht bestimmte Vorgaben. Zudem räumt das Asylgesetz den Kantonen gewisse gesetzgeberische Kompetenzen ein. So ist für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Die Kantone Graubünden (Art. 10a der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom 8. November 2005, Bündner Rechtsbuch Nr. 546.270), Nidwalden (§ 8 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht [Ausländerverordnung] vom 2. September 2008, Nidwaldner Gesetzessammlung Nr. 122.21), Obwalden (Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe

für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen in Bundeszuständigkeit vom 21. Dezember 2010, GDB Nr. 113.213) und Uri (Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 28. September 1997, Sozialhilfegesetz, Urner Rechtsbuch Nr. 20.3421) haben von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Hingegen sind Flüchtlinge, Staatenlose und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung von Gesetzes wegen den Einheimischen gleichgestellt (Art. 3 Abs. 1 AsylV2). Sodann enthält Artikel 83 AsylG Regeln über die Einschränkung der Sozialhilfe. Weiter ist gemäss Artikel 83 Absatz 5 AsylG der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftige, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, bei der Unterstützung Rechnung zu tragen. Namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.

Der Kanton soll bei der Regelung der Einzelheiten der Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich über eine hohe Flexibilität verfügen (in diesem Sinn auch Bericht Projektgruppe S. 42, Empfehlung 39). Deshalb soll in den §§ 53 Absatz 3 und 54 Absatz 3 des Entwurfs der Regierungsrat ermächtigt werden, das Nähere zu der Sozialhilfe an Personen im Asylbereich, insbesondere die Art und Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie die Einzelheiten der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich und die Übertragung auf die Gemeinden, durch Verordnung zu regeln. Diese Delegationsnorm soll es uns auch ermöglichen, auf Verordnungsstufe Regeln über den Betrieb von Unterkünften im Asylbereich zu erlassen. Auf Bundesebene besteht für die Asylunterkünfte des Bundes bereits eine entsprechender Erlass des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartements (Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vom 24. November 2007; SR 142.311.23). Zwar bestehen bereits heute entsprechende Regelungen in Form von Hausordnungen und Weisungen, die auch umgesetzt werden. Allerdings schafft eine Lösung auf Verordnungsstufe insbesondere gegenüber der Bevölkerung mehr Transparenz. Selbstverständlich haben sich alle Verordnungsbestimmungen an das Asylrecht des Bundes zu halten. Da die Verordnungsbestimmungen teilweise die Gemeinden tangiert, sollen sie auch in diesem Bereich bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung in geeigneter Weise beigezogen werden. Das geltende Sozialhilfegesetz enthält keine entsprechenden Bestimmungen. Im Übrigen ist das Gesundheits- und Sozialdepartement der Meinung, dass die Ansätze der wirtschaftlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen denjenigen für Asylsuchende angepasst werden sollten. Heute sind die vorläufig aufgenommenen Personen diesbezüglich den Flüchtlingen gleichgestellt.

Personen aus dem Asylbereich sollen wie bisher der Rückerstattungspflicht unterliegen, die sich wie bei den übrigen Sozialhilfebeziehenden bei rechtmässigem Bezug an den Kriterien der Verbesserung der finanziellen Lage und der Zumutbarkeit orientiert (§ 37 Abs. 1 Entwurf in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 Entwurf). Ob bei Asylsuchenden, bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung oder bei vorläufig aufgenommenen Personen eine Rückerstattung verfügt werden kann, obwohl die betroffenen Personen noch verpflichtet sind, aus ihrem Erwerbseinkommen dem Bund eine Sonderabgabe gemäss Artikel 86 AsylG zu bezahlen, ist unseres Erachtens eine Frage der Zumutbarkeit. Dementsprechend sind diesbezüglich keine weiteren Regelungen im Sozialhilfegesetz aufzunehmen (anders Bericht Projektgruppe S. 27 f., Empfehlung 23).

4.9.4 Nothilfe

Nach dem Inkrafttreten des geltenden Sozialhilfegesetzes am 1. Januar 1991 ist es durch Änderungen des Asylgesetzes des Bundes möglich geworden ist, gewisse Personengruppen aus der ordentlichen wirtschaftlichen Sozialhilfe auszuschliessen. So bestimmt Artikel 82 Absatz 1 AsylG, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können. Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, haben abgewiesene Asylsuchende sogar aufgrund des Bundesrechts auf Ersuchen nur Anspruch auf Nothilfe (Art. 82 Abs. 2 AsylG). In beiden Fällen gilt für die

Ausrichtung der Nothilfe kantonales Recht (Art. 82 Abs. 1 AsylG Satz 1). Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Januar 2008 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2006 4745 und 2007 5573). Das geltende Sozialhilfegesetz enthält im Teil über die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich keine entsprechenden Normen. Heute ist die Nothilfe in einem Regierungsratsbeschluss geregelt. Vor diesem Hintergrund schlagen wir Folgendes vor:

Zur Schaffung einer klaren Rechtslage soll im neuen Sozialhilfegesetz ein Paragraph aufgenommen werden, der die Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich regelt (§ 55 Entwurf). Zum einen soll bestimmt werden, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, nur Anspruch auf Nothilfe haben (Abs. 1). Zum anderen soll in Absatz 2 aus Gründen der Praktikabilität die bundesrechtliche Bestimmung von Artikel 82 Absatz 2 AsylG wiederholt werden, dass abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe erhalten, wenn der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt wird. Sodann soll in einem dritten Absatz der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, das Nähere durch Verordnung zu regeln. Dies soll insbesondere die Art und den Umfang der Nothilfe betreffen. Auch in diesem Bereich ist eine grösstmögliche gesetzgeberische Flexibilität anzustreben. Eine Regelung dieser Themen in einem Gesetz im formellen Sinn wäre nicht sachgerecht. Bei der Erarbeitung dieser Verordnungsbestimmungen ist zu beachten, dass gemäss Artikel 82 Absatz 4 AsylG die Nothilfe in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszureichten ist. Die Auszahlung kann auf Arbeitstage beschränkt werden.

4.10 Weitere Massnahmen

Gemäss Artikel 317 ZGB sichern die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe. Für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung ist das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG; SR 446) massgebend.

Am 22. Juni 2009 hat der Kantonsrat die Motion M 401 von Christina Reusser über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik als Postulat überwiesen. Mit diesem Vorstoss wird eine gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene verlangt, die die Kinder- und Jugendpolitik garantiert. Insbesondere verlangt die Motion die aktive Mitbeteiligung des Kantons in diesem Bereich. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, eine gesetzliche Grundlage zu prüfen, wenn das Gesetz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts abgelehnt werde (KR 2009 S. 1292). Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 verworfen.

Das Projektteam empfiehlt, die Kinder- und Jugendförderung im neuen Sozialhilfegesetz als fakultative Gemeindeaufgabe einzuführen. Dabei soll es um Vorschulangebote inklusive früher Förderung wie auch um familienergänzende Angebote. Angebote der Schule im Bereich der Kinder- und Jugendförderung sollen hingegen nicht im neuen Sozialhilfegesetz geregelt werden (Bericht Projektgruppe S. 51 f., Empfehlung 51). Diese Empfehlung wird in § 56 des Entwurfs umgesetzt.

5 Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Titel

Der Titel des geltenden Luzerner Sozialhilfegesetzes, der kurz und prägnant ist, hat sich bewährt. Es besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf. Auch der neue Erlass soll deshalb Sozialhilfegesetz heissen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere einleitenden Ausführungen in Kapitel 4.1.1.

I. Geltungsbereich

Der allgemeine Teil des neuen Sozialhilfegesetzes soll nur noch einen Paragraphen über den Geltungsbereich des neuen Sozialhilfegesetzes enthalten. Für die übrigen Bestimmungen, die heute im allgemeinen Teil des Sozialhilfegesetzes geregelt sind, soll ein separater Teil geschaffen oder in einen anderen Teil verschoben werden. Dazu verweisen wir auf unsere grundsätzlichen Ausführungen in Kapitel 4.1.1.

§ 1

In Absatz 1 soll festgehalten werden, dass das neue Gesetz für die Sozialhilfe von Kanton und Einwohnergemeinden sowie für deren Verhältnis zu den anderen Trägern der Sozialhilfe gilt. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht der geltenden Regelung von § 1 SHG. Sie hat sich bewährt.

Der geltende § 1 SHG enthält keine Hinweise auf andere Erlasse, welche die Sozialhilfe betreffen. Neu soll deshalb in § 1 Absatz 2 des künftigen Sozialhilfegesetzes ein Vorbehalt zugunsten von weiteren Bestimmungen zur Sozialhilfe in kantonalen Erlassen sowie im interkantonalen, eidgenössischen und internationalen Recht gemacht werden. In der kantonalen Rechtsordnung finden sich solche Bestimmungen beispielsweise im Prämienverbilligungsgesetz (§ 8 Abs. 3) und in der Prämienverbilligungsverordnung vom 12. Dezember 1995 (PVV; SRL Nr. 866a; vgl. § 6), im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 (EGKVG; SRL Nr. 865; vgl. § 5a Abs. 1a und 2) und die Verordnung zum Kantonalen Familienzulagengesetz vom 28. November 2008 (Kantonale Familienzulagenverordnung, FZV; SRL Nr. 885a; vgl. § 6).

Als Beispiel des interkantonalen Rechts ist die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2009 (IVSE; SRL Nr. 896) zu nennen. Zum eidgenössischen Recht, das Regelungen über die Sozialhilfe enthält, gehören - wie in Kapitel 1.2 erwähnt - Artikel 12 BV, das Zuständigkeitsgesetz, das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, der Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen sowie das Asylgesetz und die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312). Da das Asylgesetz bezüglich der Sozialhilfe teilweise wieder auf das kantonale Recht verweist, wird soweit nötig bei den Erläuterungen zu den §§ 53-55 des Entwurfs darauf zurückzukommen sein.

II. Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe

Wie in Kapitel 4.1.2 ausgeführt, sollen in einer separaten Ziffer des neuen Sozialhilfegesetzes die wichtigsten Ziele (§ 2 Entwurf) und Grundsätze der Sozialhilfe (§§ 3-13 Entwurf) umschrieben werden.

§ 2 Ziele

Nach dem geltenden § 2 SHG bezweckt die Sozialhilfe, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern. In Absatz 1 sollen die einzelnen Ziele festgelegt werden, die die Sozialhilfe verfolgen soll. Diese Ziele sollen bei der Rechtsanwendung eine Rolle spielen. Hingegen sollen sie für die hilfebedürftigen Personen keine justiziablen Ansprüche begründen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.2.

Absatz 2 legt fest mit welchen Massnahmen die Ziele gemäss Absatz 1 erreicht werden sollen. Wie nach dem geltenden Recht in § 3 SHG, soll auch künftig die Sozialhilfe die generelle Sozialhilfe, die persönliche Sozialhilfe und die wirtschaftliche Sozialhilfe umfassen. Neu wird die Nothilfe ausdrücklich erwähnt. Die Alimentenhilfen im Sinn von Absatz 2a sollen die Inkassohilfe und die Bevorschussung umfassen. Unter den weiteren Massnahmen im Sinn von Absatz 2f sind Angebote für Kinder und Jugendliche zu verstehen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.2.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

In Absatz 1 sollen der Grundsatz ins neue Sozialhilfegesetz aufgenommen werden, dass die Leistungen der Sozialhilfe bedarfs- und zeitgerecht sowie durch fachlich geeignete Personen zu erbringen sind. Diese Bestimmung richtet sich an die Sozialhilfebehörden der Gemeinden und des Kantons sowie an Dritte, die mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt wurden (zur Übertragung von Aufgaben vgl. die §§ 16, 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Entwurf).

Zu den Absätzen 2 und 3 verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.3.

Nach Absatz 4 sollen die Organe der Sozialhilfe ausdrücklich verpflichtet werden, die hilfebedürftige Person über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie zu beraten. Im geltenden Sozialhilfegesetz findet sich keine entsprechende Bestimmung. Die Pflicht zur Beratung weist auf die persönliche Sozialhilfe im Sinn der §§ 23-25 des Entwurfs hin.

§ 4 Menschenwürde und Mitspracherecht

In Kapitel 1.2 wiesen wir im Zusammenhang mit dem Recht auf Hilfe in Notlagen darauf hin, dass bereits gemäss Artikel 7 BV die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Trotzdem schlagen wir vor, diesen verfassungsmässigen Grundsatz wie im geltenden § 7 SHG auch im neuen Sozialhilfegesetz nochmals zu erwähnen.

§ 5 Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein elementarer Grundsatz der Sozialhilfe. Selbst Artikel 12 BV, der das Recht auf die Hilfe in Notlagen umschreibt, geht davon aus.

Heute ist das Subsidiaritätsprinzip in § 8 SHG geregelt. Nach dessen Absatz 1 haben die Organe der Sozialhilfe bei ihrer Tätigkeit vorrangig die Sozialhilfe anderer Träger zu berücksichtigen, sie zu vermitteln und nötigenfalls anzuregen und zu fördern. In der Praxis hat diese Bestimmung unseres Wissens keine Rolle gespielt. Zudem kann er dazu verleiten, hilfesuchende Personen von Anfang an andere Träger der Sozialhilfe zu verweisen. Wir schlagen deshalb vor, diese Regel nicht mehr in das neue Sozialhilfegesetz aufzunehmen.

Im geltenden § 8 Absatz 2 SHG wird bestimmt, dass die Organe der Sozialhilfe verpflichtet sind, die erforderliche Hilfe zu gewähren, sofern sie nicht rechtzeitig oder hinreichend auf andere Weise geleistet werden kann. Vom Wortlaut her bezieht sich diese Bestimmung auf die individuelle Sozialhilfe, insbesondere auf die wirtschaftliche Sozialhilfe. Unseres Erachtens ist es aber ebenso wichtig, dass die Sozialhilfe an andere Träger der Sozialhilfe - also die sogenannte institutionelle Sozialhilfe - nur subsidiär ausgerichtet wird. Dementsprechend

soll in Absatz 1 bestimmt werden, dass diese Art von Sozialhilfe nur in Ergänzung zur privaten Initiative gewährt wird.

Absatz 2 betrifft die individuelle Sozialhilfe, das heisst die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, die Nothilfe sowie die Alimentenhilfen. Die individuelle Sozialhilfe soll wie bis anhin nur gewährt werden, wenn eine hilfsbedürftige Person nicht in der Lage ist, sich selber zu helfen, oder wenn die Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Gemäss Lehre und Rechtsprechung hat eine hilfsbedürftige Person kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfen und der individuellen Sozialhilfe (LGVE 2008 III Nr. 17 E. 3.2). Im heutigen Sozialhilfegesetz ist dieser Grundsatz nicht enthalten. Wegen seiner Bedeutung soll er in den Nachfolgerlass aufgenommen werden.

§ 6 Berücksichtigung des Einzelfalles

Bereits das geltende Sozialhilfegesetz bestimmt, dass die Organe der Sozialhilfe bei der Gewährung der Sozialhilfe den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles angemessene Rechnung zu tragen haben. Rechtsprechung und Literatur betonen, dass es sich bei diesem Individualisierungsgrundsatz um ein Grundprinzip der Sozialhilfe handle. Diese Bestimmung hat insbesondere zur Folge, dass unter besonderen Umständen von der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss den SKOS-Richtlinien (§ 30 Abs. 2 SHG, § 30 Abs. 1 Entwurf) abgewichen werden kann. Eine solche Abweichung hat jedoch insbesondere die verfassungsrechtlichen Schranken des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 BV) und des Rechts auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) zu beachten (Urteil des damaligen Verwaltungsgerichts vom 18. März 2013, A 12 48, E. 2a). Der Individualisierungsgrundsatz soll aufgrund seines hohen Stellenwerts unverändert in das neue Sozialhilfegesetz übernommen werden.

§ 7 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht

In allen kantonalen Sozialhilfegesetzen findet sich eine umfassende Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht. Gemäss dem geltenden § 11 Absatz 1 SHG hat der Hilfebedürftige bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Dieser Grundsatz § 11 soll inhaltlich unverändert in das neue Sozialhilfegesetz übernommen werden (Abs. 1 Entwurf). Allerdings soll der Wortlaut der Bestimmung an die Terminologie über die Arten der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2c-e Entwurf) angepasst werden.

Sodann bestimmt der heutige § 11 Abs. 2 SHG, dass der Hilfebedürftige Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden hat. Auch diese Regelung soll in das neue Sozialhilfegesetz überführt werden (Abs. 2). Sie ist mit dem ausdrücklichen Hinweis zu ergänzen, dass Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert zu melden sind. Die sozialhilfrechtliche Meldepflicht ist nach der Rechtsprechung eine Bringschuld (LGVE 2011 III Nr. 15 E. 2.2). Zu ergänzen ist, dass die Meldepflicht nach Absatz 2 in Bezug auf veränderte wirtschaftliche Verhältnisse strafrechtlich eine Garantenpflicht begründet. Verschweigt trotz dieser Meldepflicht ein Sozialhilfeempfänger oder eine Sozialhilfeempfängerin neues Erwerbseinkommen, ist dies strafrechtlich als arglistig im Sinn des Betrugstatbestandes nach Artikel 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu bezeichnen (Urteil der II. Kammer des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 23. November 2004, 21 04 174). Dieser Aspekt spielt unseres Erachtens bei der Frage, ob im Sozialhilfegesetz neu eine Strafbestimmung aufgenommen werden soll, eine Rolle. Wir verweisen auf die dortigen Erläuterungen.

Die Rechtsprechung hat im Zusammenhang mit der Auskunfts- und Meldepflicht im Sinn des geltenden § 11 SHG wiederholt auch § 55 VRG über die Mitwirkung der Parteien ergänzend herangezogen (vgl. insbesondere Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 25. Januar 2007, A 06 156, E. 4c/aa). Gemäss § 55 Absatz 1a und b VRG haben die Partei-

en bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie das Verfahren durch eine Rechtsvorkehr, das heisst insbesondere durch ein Gesuch, veranlasst haben oder wenn sie in einem Verfahren Anträge stellen. Verweigert eine Partei in diesen Fällen die notwendige und zumutbare Mitwirkung, braucht die Behörde auf ihre Anträge nicht einzutreten (§ 55 Abs. 2 VRG). Unter diesen Umständen soll in Absatz 3 der Vollständigkeit und Klarheit halber ergänzend auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hingewiesen werden.

Die genannten Pflichten begrenzen den Grundsatz, wonach die zuständige Sozialhilfebehörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (§ 53 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, SRL Nr. 40; Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Luzern vom 25. Januar 2007, A 06 156, E. 4c/aa).

§ 8 Einholen von Auskünften

Stellt jemand ein Gesuch um Sozialhilfe, steht die Datenbeschaffung zur Abklärung des geltend gemachten Anspruchs im Vordergrund. Die Beschaffung von Daten kann aber auch während der Ausrichtung von Sozialhilfe wichtig werden. Dabei geht es auch um sehr persönliche Daten wie die Familienverhältnisse, das Einkommen und Vermögen sowie die Ausbildung. Unter Umständen sind besonders schützenswerte Daten, wie solche über den Gesundheitszustand, zu erheben.

Der heutige § 12 SHG hält in relativ knapper Form fest, dass die zuständigen Organe der Sozialhilfe berechtigt sind, im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe und der Bevorschussung sowie der Mutterschaftsbeihilfe die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Hilfebedürftige ist zu informieren. Diese Regeln sollen grundsätzlich in das künftige Sozialhilfegesetz übernommen werden. Allerdings ist die neue Bestimmung detaillierter auszugestalten. Zum einen soll sie eine Anleitung für die Sozialhilfeorgane sein, wie sie zu verfahren haben, wenn Auskünfte einzuholen sind. Zum anderen hat sie den Vorgaben von § 8 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Datenschutzgesetz, DSG; SRL Nr. 38) über das Vorgehen bei der Erhebung von Personendaten zu entsprechen.

Nach Absatz 1 sollen die erforderlichen Auskünfte in erster Linie aufgrund der Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten der hilfebedürftigen Person eingeholt werden. Nur wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist, sollen die Organe der Sozialbehörde berechtigt sein, die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen. Nicht möglich ist, die erforderlichen Daten bei der hilfebedürftigen Person direkt zu beschaffen, wenn sie beispielsweise dazu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist. Als nicht sinnvoll ist eine direkte Datenbeschaffung, wenn der abzuklärende Sachverhalt derart komplex ist, dass die Sozialhilfebehörde diese besser selber vornimmt. Als Dritte gelten beispielsweise der Vermieter oder die Vermieterin, der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, Träger der Sozialversicherungen wie ein Krankenversicherer oder die IV-Stelle, eine private Versicherungsgesellschaft oder die Steuerbehörde. Mit der Regelung von § 8 Absatz 1 des Entwurfs wird dem Grundsatz von § 8 Absatz 1 DSG Rechnung getragen, dass Organe Personendaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben haben und nur, wenn besondere Umstände dies erfordern, bei Drittpersonen.

Weiter soll die Sozialhilfebehörde in Absatz 1 neu ausdrücklich verpflichtet werden, die hilfebedürftige Person in der Regel vorher darüber zu informieren, dass Auskünfte bei Dritten eingeholt werden. Mit dieser vorgängigen Informationspflicht soll der in § 8 Absatz 2 DSG enthaltene Grundsatz im Sozialhilferecht konkretisiert werden, wonach die betroffene Person

erkennen muss, dass Personendaten über sie erhoben werden. Wo durch diese vorgängige Informationspflicht die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts ernstlich gefährdet oder verunmöglicht wird (§ 8 Abs. 2 DSG), soll die Sozialhilfebehörde auf die Information verzichten können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz eines Sozialinspektors oder einer Sozialinspektorin gegeben sind (§ 9 Entwurf).

Ist das Einholen von Auskünften bei einem Dritten aufgrund von besonderen Geheimhaltungspflichten - wie Banken oder Arztpersonen - nicht ohne weiteres möglich, sollen die zuständigen Organe der Sozialhilfe von der hilfebedürftigen Person eine entsprechende Vollmacht einholen können. Dabei soll Die Sozialhilfebehörde analog der Regelung von Artikel 8b Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 (BSG Nr. 860.1) eine solche insbesondere bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs verlangen können (Abs. 2). Dieses Vorgehen ist rechtlich zulässig (BGE 138 I 331 E. 7). Das Erteilen einer Vollmacht gehört zu den Mitwirkungspflichten im Sinn von § 55 VRG (vgl. dazu § 7 Abs. 3 Entwurf). Weigert sich die hilfebedürftige Person, eine Vollmacht auszustellen, kann die Sozialhilfebehörde unter Umständen auf ein Gesuch um Sozialhilfe nicht eintreten oder die laufende Sozialhilfe einstellen.

§ 9 Sozialinspektorinnen und -inspektoren

Wie bereits in Kapitel 4.3 ausgeführt, kennt das heutige Sozialhilfegesetz keine Bestimmung über den Einsatz von Sozialinspektorinnen und -inspektoren. Trotzdem ist dies ein erlaubtes Mittel zur Sachverhaltsabklärung. Einige Gemeinden machen davon schon Gebrauch. § 9 des Entwurfs soll die Voraussetzungen für den Einsatz von Sozialinspektorinnen und -inspektoren, ihre Aufgaben und Möglichkeiten näher umschreiben.

Gemäss Absatz 1 sollen Sozialinspektorinnen und -inspektoren nur eingesetzt werden können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat. Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren sollen die Verhältnisse der betroffenen Personen abklären, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit, der Wohnsituation, der Arbeitsfähigkeit und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Abs. 2). Dabei sollen sie vorab die im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehenen Beweismittel verwenden. Soweit erforderlich sollen sie insbesondere die betroffenen Personen ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen können. Hingegen sollen sie die Wohnung und den Arbeitsort der hilfebedürftigen Person nur betreten dürfen, wenn die Berechtigten zustimmen (Abs. 3).

§ 10 Anpassung

Entscheide über die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe, Nothilfe und Alimentenhilfe sind Dauerverfügungen. Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Gemeinwesen aufgrund eines Sachverhaltes zu einem bestimmten Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit. Dementsprechend ist die zuständige Sozialhilfebehörde bei Änderungen der Verhältnisse verpflichtet, die aktuelle Verfügung entsprechend anzupassen. Durch die Anpassung wird eine Verfügung geändert, die ursprünglich richtig war, die aber wegen erheblicher tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen, die nach dem Erlass der Verfügung eingetreten sind, unrichtig geworden ist. Die Anpassung hebt die rechtskräftige Verfügung nicht von Anfang an auf, sondern erst nach dem Eintritt der veränderten Tatsachen. Die Anpassung wirkt normalerweise für die Zukunft (vgl. LGVE 1983 II Nr. 1 E. 4a). Dementsprechend soll wie im geltenden Sozialhilfegesetz (§ 13 SHG) auch im Nachfolgeerlass ein Paragraph über die Anpassung aufgenommen werden.

§ 11 Geheimhaltungspflicht und Datenaustausch

Gemäss dem geltenden § 14 SHG halten die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Personen verpflichtet, Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes geheim. Dieser Grundsatz soll auch unter dem neuen Sozialhilfegesetz gelten. Damit die Sozialhilfeorgane aber ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch untereinander im Sinn von § 3 Absatz 2 des Entwurfs nachkommen können, ist ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Der Datenaustausch soll sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten. Im Bundesrecht finden sich beispielsweise solche Bestimmungen im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) (Art. 50a Abs. 1e Ziff. 1 und Art. 50 Abs. 2b), im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Art. 66a Abs. 2 und 68^{bis} Abs. 2 IVG). Zum Datenaustausch im Ausländerrecht verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.7.3. Auf den Datenaustausch im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge wird in den Erläuterungen zu § 37 des Entwurfs eingegangen.

§ 12 Vermittlungspflicht

Gemäss dem geltenden § 73 SHG ist jede kantonale oder kommunale Behörde, bei der ein Gesuch um Sozialhilfe gestellt wird, verpflichtet, dieses unverzüglich an das zuständige Sozialamt weiterzuleiten. Sodann ist jede kantonale oder kommunale Behörde, die von der Hilfebedürftigkeit einer Person oder Familie Kenntnis erhält, verpflichtet, sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an das zuständige Sozialamt zu wenden. Diese Regel soll inhaltlich unverändert in das neue Sozialhilfegesetz aufgenommen werden. Einer Empfehlung der Projektgruppe folgend, soll die Vermittlungspflicht hingegen nicht mehr bei den Verfahrensbestimmungen am Ende des Gesetzes, sondern bei den Zielen und Grundsätzen der Sozialhilfe aufgenommen werden (Bericht Projektgruppe S. 53, Empfehlung 53).

§ 13 Verbot der Abschiebung

Nach dem geltenden § 10 SHG dürfen die Organe der Sozialhilfe einen Hilfebedürftigen und seine Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützung oder andere Begünstigungen, sofern es nicht im Interesse der Hilfebedürftigen liegt. Diese innerkantonale Regelung entspricht Artikel 10 Absatz 1 ZUG, der im interkantonalen Verhältnis gilt. In der Praxis ist es wegen dieses Verbots kaum zu Rechtsstreitigkeiten gekommen. Die Projektgruppe empfiehlt, diese Bestimmung unverändert in das neue Sozialhilfegesetz aufzunehmen (Bericht Projektgruppe S.7 und 32, Empfehlung 31; § 13 Abs. 1 Entwurf). Zu ergänzen ist, dass es gemäss der Rechtsprechung trotz des gesetzlich verankerten Abschiebeverbots unter Umständen zulässig sein kann, dass eine hilfebedürftige Person verpflichtet wird, ihr Bemühungen nach der Suche einer günstigeren Wohnung auf umliegende Gemeinden auszuweiten (Kanton Zürich, Urteil vom 13. Dezember 2004, VB 2004.00318., E. 7.2).

Weiter soll in einem Absatz 2 analog zu Artikel 10 Absatz 3 ZUG im Sinn der Vollständigkeit darauf hingewiesen werden, dass für Ausländerinnen und Ausländer die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten bleiben.

III. Zuständigkeiten und Organisation

In diesem neuen Teil sollen die Regeln über die Zuständigkeiten (§§ 14 und 15 Entwurf) und die Organisation der Sozialhilfe auf Gemeinde- und Kantonebene (§§ 16 und 17 Entwurf) zusammengefasst werden.

§ 14 Träger der Sozialhilfe

Diese Bestimmung soll die Aufteilung der Sozialhilfe zwischen den Gemeinden und dem Kanton regeln. Sie entspricht dem geltenden § 4 SHG. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.4.

§ 15 Örtliche Zuständigkeit

Der geltende § 5 Absatz 1 SHG bestimmt, dass für die Sozialhilfe die Einwohnergemeinde am Wohnsitz des Hilfebedürftigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 zuständig ist. Diese Regelung hat sich bewährt und soll unverändert in das neue Sozialhilfegesetz übernommen werden (Abs. 1, vgl. auch unsere Ausführungen in Kap. 4.4).

Weiter hält der heutige § 5 Absatz 2 SHG fest, dass in Notfällen die Einwohnergemeinde zuständig ist, in der sich der Hilfebedürftige aufhält. Dabei gilt als Aufenthalt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. Diese wird als Aufenthaltsgemeinde bezeichnet (§ 5 Abs. 2 SHG). Im Gegensatz zum geltenden § 5 Absatz 1 SHG knüpft § 5 Absatz 2 SHG nicht an den Unterstützungswohnsitz sondern an den Aufenthalt. In Kapitel 4.4 wurde bereits ausgeführt, dass im Sozialhilferecht die Besonderheit besteht, dass jemand seinen Unterstützungswohnsitz aufgeben kann, ohne eine neuen zu begründen. Zudem erwähnt § 5 Absatz 2 SHG ausdrücklich den Notfall. Aus diesem Hinweis könnte geschlossen werden, dass damit nicht die ordentliche wirtschaftliche Sozialhilfe, sondern nur die Notfallhilfe im Sinn einer plötzlichen und dringlichen Hilfe verstanden wird. In der Vergangenheit hat diese Bestimmung denn auch zu Diskussionen über die Frage geführt, wie viel wirtschaftliche Sozialhilfe die Luzerner Aufenthaltsgemeinde leisten muss, wenn jemand keinen Unterstützungswohnsitz hat. Gemäss einem Urteil des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern führt § 5 Absatz 2 SHG zu einem Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 ZUG, wonach der Bedürftige vom Aufenthaltskanton unterstützt wird, wenn er keinen Unterstützungswohnsitz hat. Artikel 12 Absatz 2 ZUG wurde geändert, nachdem § 5 Absatz 2 SHG in Kraft trat. Vor der Revision von Artikel 12 ZUG hatte der ohne festen Wohnsitz Herumziehende überhaupt keinen Anspruch auf eine andere Unterstützung als die Notfallhilfe. Das Verwaltungsgericht befand in Anwendung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV), dass § 5 Absatz 2 SHG nur dann anzuwenden ist, wenn jemand ausserhalb seines Unterstützungswohnsitzes in eine Notfallsituation kommt und auf dringliche Hilfe angewiesen ist. Hat die hilfebedürftige Person jedoch keinen Unterstützungswohnsitz, hat sie direkt aufgrund Artikel 12 Absatz 2 ZUG Anspruch auf volle Unterstützung (LGVE 2004 II Nr. 20). Dieser Rechtsprechung ist bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes Rechnung zu tragen. In § 15 Absatz 2 des Entwurfs wird deshalb bestimmt, dass die Aufenthaltsgemeinde zuständig ist, wenn entweder die hilfebedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz hat oder wenn sie ausserhalb des Unterstützungswohnsitzes auf Nothilfe angewiesen ist. Sodann soll im Gesetz der Hinweis auf die Nothilfe nur in Fällen gemacht werden, bei denen jemand ausserhalb des Unterstützungswohnsitzes darauf angewiesen ist. Unter dieser Notfallhilfe wird die sofortige Hilfe im Sinn der Artikel 13, 20 Absatz 2 und 21 ZUG verstanden. Hat jemand keinen Unterstützungswohnsitz, beurteilt sich der Anspruch auf Sozialhilfe nach § 30 des Entwurfs.

Ist ein offensichtlich Hilfebedürftiger, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt nach heutigem Recht diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte (§ 5 Abs. 3 SHG). Diese Bestimmung entspricht Artikel 11 Absatz 2 ZUG. Sie hat sich bewährt und soll in das neue Sozialhilfegesetz aufgenommen werden (Abs. 3)

Zu Absatz 4 verweisen wir auf unsere grundlegenden Ausführungen in Kapitel 4.4.

Nach geltendem Recht ist bei der Inkassohilfe und der Bevorschussung nicht der Unterstützungswohnsitz gemäss dem Zuständigkeitsgesetz, sondern der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend (§§ 44 und 45 Abs. 1 SHG). Wie bereits in Kapitel 4.4 ausgeführt, ist dieser Unterschied insofern gerechtfertigt, als beide Hilfen der Durchsetzung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen dienen und ihren Ursprung im Zivilrecht haben (Art. 131, 290 und 293 ZGB). Der heutige § 5 SHG, der wie erwähnt die örtliche Zuständigkeit bei der Sozialhilfe regelt, enthält keinen Vorbehalt betreffend die abweichenden Zuständigkeitsregeln bei den Alimentenhilfen. Der Vollständigkeit halber soll deshalb in Absatz 5 auf diesen Unterschied hingewiesen werden.

§ 16 Organisation auf Gemeindeebene

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Organisation der Sozialhilfe in den Gemeinden. Die geltenden §§ 15 und 16 SHG sollen zu einem Paragraphen zusammengefasst werden. § 16 des Entwurfs übernimmt grossmehrheitlich die Inhalte der geltenden Regelung. Dabei soll jedoch anstelle des heute verwendeten Begriffs des Sozialamtes im Gesetz die modernere Bezeichnung des Sozialdienstes verwendet werden (Bericht Projektgruppe S. 14, Empfehlung 8). Trotzdem sollen die Gemeinden nach wie vor die Möglichkeit haben, die Organisationseinheit, die sich auf kommunaler Ebene mit der Sozialhilfe befasst, auch anders zu benennen (z.B. Sozialabteilung).

In Absatz 2 werden gegenüber dem geltenden Recht die Aufgaben des Sozialdienstes näher umschrieben. Er soll sämtliche Aufgaben erfüllen, für die die Einwohnergemeinde zuständig ist. Insbesondere soll er Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen sein.

Absatz 3 regelt die bewährte Delegationsmöglichkeit von Aufgaben des Sozialdienstes an einen Gemeindeverband oder Dritte. In einem solchen Fall soll der beauftragte Gemeindeverband oder Dritte ausdrücklich verpflichtet werden, dem Gemeinderat alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.4.

§ 17 Organisation auf Kantonsebene

Die Organisation der Sozialhilfe auf kantonaler Ebene ist heute in den §§ 17 und 18 SHG festgehalten. Wir schlagen auch hier vor, im neuen Sozialhilfegesetz diese Paragraphen zu einer Bestimmung zusammenzufassen.

In Absatz 1 soll bestimmt werden, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement die kantonale Sozialpolitik umsetzt und die Aufsicht über die Sozialhilfe im Kanton ausübt. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich mehr oder weniger § 17 SHG. Die neue Formulierung, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement die kantonale Sozialpolitik umsetzt, entspricht ähnlichen Regelungen in anderen neueren Gesetzen (vgl. z.B. § 4 Abs. 1 Gesundheitsgesetz; SRL Nr. 800; § 7 Abs. 1 Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. 804a).

Wie bereits in Kapitel 4.4 ausgeführt, soll in Absatz 2 nicht mehr die DISG ausdrücklich erwähnt werden. Das neue Sozialhilfegesetz soll nur noch den Begriff der zuständigen Dienststelle verwenden. Wie nach geltendem Recht (§ 18 Abs. 2 SHG) soll diese Dienststelle die

Aufgabe haben, die Sozialhilfe im Kanon zu koordinieren. Diese Koordination erfolgt bereits heute in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, vornehmlich mit dem Sozialvorsteher-Verband des Kantons Luzern (SVL; heute VLG, Bereich 4, Gesundheit und Soziales). Aufgrund dieser Koordinationsaufgabe erlässt die DISG insbesondere das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, das Grundlage für eine einheitliche Sozialhilfepraxis im Kanton ist. Zudem ist der DISG eine Stelle angegliedert, die für die Umsetzung und Dokumentation der Interinstitutionellen Zusammenarbeit zuständig ist, die in Kapitel 4.3 beschrieben ist. Um das Sozialhilfegesetz möglichst schlank zu halten und um eine grösstmögliche Flexibilität zu erreichen, sollte unseres Erachtens jedoch entgegen den Empfehlungen der Projektgruppe darauf verzichtet werden, die einzelnen Aspekte, die sich im Zusammenhang mit der Koordinationsaufgabe der Dienststelle ergeben, im Gesetz wiederzugeben (Bericht Projektgruppe S. 12 f., Empfehlungen 5-7 und 12). Allenfalls sind diese Aufgaben auf Verordnungsstufe aufzuzählen. Zudem hat sich die offene Formulierung von § 18 Absätze 2 und 3 SHG in der Praxis bewährt.

IV. Generelle Sozialhilfe

Zum Begriff der generellen Sozialhilfe verweisen wir vorab auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.5. Zu ergänzen ist, dass der Entwurf zu einem neuen Sozialhilfegesetz bei der generellen Sozialhilfe zwischen der Sozialprävention (§§ 18 und 19 Entwurf) und der institutionellen Sozialhilfe (§§ 20 und 22 Entwurf) unterscheidet.

1. Sozialprävention

§ 18 Allgemeines

Dieser Paragraf enthält wie die geltende Regelung in § 21 SHG die allgemeinen Grundsätze zur Sozialprävention. Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, weshalb sie übernommen werden soll. In Absatz 2 soll gegenüber der geltenden Regelung ausdrücklich erwähnt werden, dass die Information der Öffentlichkeit angemessen zu sein hat.

§ 19 Freiwilligenarbeit

Gemäss dem heutigen § 22 SHG, der die Überschrift Massnahmen zur Sicherstellung von Mitarbeitern trägt, regen die Einwohnergemeinden und der Kanton die Tätigkeit freiwilliger Helfer und von Selbsthilfeorganisationen in der Sozialhilfe an. Sie fördern die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Sozialhilfe.

Gemäss § 3 des Entwurfs sind die Leistungen der Sozialhilfe generell bedarfs- und zeitgerecht sowie durch fachlich geeignetes Personal zu erbringen. Im heutigen Sozialhilfegesetz besteht keine vergleichbare Regelung. Die genannten Grundsätze der Leistungserbringung setzen aber voraus, dass die Mitarbeiter angemessen ausgebildet sind und Fort- sowie Weiterbildungen besuchen. Vor diesem Hintergrund kann im neuen Sozialhilfegesetz darauf verzichtet werden, eine zusätzliche Regelung über diesen Bereich aufzunehmen.

Wie bereits in Kapitel 4.5 erwähnt, soll aber im neuen Sozialhilfegesetz der Freiwilligenarbeit ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Dies soll durch einen besonderen Paragrafen und durch eine sprachliche Anpassung erreicht werden. Inhaltlich soll die neue Bestimmung aber dem geltenden § 22 Absatz 1 SHG entsprechen.

2. Institutionelle Sozialhilfe

Adressaten der institutionellen Sozialhilfe sind nicht hilfebedürftige Personen, sondern anderer öffentliche und private Träger der Sozialhilfe. Hilfebedürftige Personen profitieren höchstens indirekt von der institutionellen Sozialhilfe.

§ 20 Arten

Gemäss § 23 SHG können Einwohnergemeinden und Kanton andere Träger der Sozialhilfe durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, durch Sachhilfen und das Überlassen von Sachnutzungen sowie mit sonstigen Dienstleistungen fördern. Diese Regelung hat sich bewährt, weshalb sie unverändert in das neue Sozialhilfegesetz überführt werden soll. Zu betonen bleibt, dass kein Rechtsanspruch auf institutionelle Sozialhilfe besteht.

§ 21 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, damit andere Träger der Sozialhilfe gefördert werden können, sind heute in § 24 SHG geregelt. Diese Bestimmung hat sich bewährt, weshalb sie grundsätzlich ins neue Recht überführt werden soll. Allerdings schlagen wir eine Änderung vor: Gemäss § 24 Absatz 2a SHG haben die anderen Träger der Sozialhilfe nachzuweisen, dass ihre Tätigkeit Sozialhilfe in Sinn dieses Gesetzes ist. Da der Entwurf zu einem neuen Sozialhilfegesetz in § 2 Absatz 1 nunmehr die Ziele der Sozialhilfe umschreibt, erachten wir es als besser, wenn die anderen Träger der Sozialhilfe neu nachweisen müssen, dass ihre Tätigkeit diesen Zielen entspricht (§ 21 Abs. 2a Entwurf). Damit werden sie künftig insbesondere auch nachweisen müssen, dass sie bei ihrer Tätigkeit auf die Förderung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung achten (§ 2 Abs. 1a Entwurf). Nach der geltenden Regelung wird dies nicht verlangt.

Gemäss Absatz 2 sollen die anderen Träger der Sozialhilfe nur dann gefördert werden können, wenn sie mit öffentlichen und privaten Trägern der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit bereit sind. Ziel dieser Bestimmung, die dem geltenden Recht entspricht (§ 24 Abs. 2 SHG), ist die Koordination der Sozialhilfe. Demgegenüber soll die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Sachverhaltsabklärung sowie der Eingliederung von hilfebedürftigen Personen und der Förderung ihrer finanziellen Unabhängigkeit in § 3 Absätze 2 und 3 des Entwurfs geregelt werden.

§ 22 Zweckverband

Dieser Paragraph entspricht der geltenden Regelung von § 24a SHG, wobei entsprechend der Empfehlung der Projektgruppe einige sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 4.5).

V. Persönliche Sozialhilfe

Die persönliche Sozialhilfe gehört zur Kategorie der individuellen Sozialhilfe. Sie wird nur an eine natürliche Person ausgerichtet.

§ 23 Anspruch

In Kapitel 4.6 wurde bereits ausgeführt, dass nach neuem Recht nur ein Anspruch auf angemessene persönliche Sozialhilfe bestehen soll (Abs. 1). Ebenso wurde bereits erwähnt, dass dieser Anspruch unabhängig von Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und von Leistungen der Sozialversicherungen bestehen soll. Damit ist es grundsätzlich möglich, nur persönliche Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 24 Arten

Wir verweisen vorab auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.6. Ergänzt sei, dass mit dem neuen Absatz 2 ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Beratung, Betreuung und Information in Gruppen anzubieten. In der Projektgruppe wurde hervorgehoben, dass dies einem Bedürfnis der Praxis entspricht.

§ 25 Kostenpflicht

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Regelung (§ 27 SHG).

VI. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Auch die wirtschaftliche Sozialhilfe gehört zur Kategorie der individuellen Sozialhilfe.

1. Allgemeines

§ 26 Anspruch

Absatz 1 nimmt die bewährte Regelung des heutigen § 28 Absatz 1 SHG auf. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass die Projektgruppe empfiehlt, im neuen Sozialhilfegesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Sozialhilfefälle grundsätzlich als Einheit zu führen sind. Der Regierungsrat solle die Ausnahmen von diesem Grundsatz durch Verordnung bestimmen (Bericht Projektgruppe S. 53 f., Empfehlung 54). Damit spricht die Projektgruppe das Thema der Unterstützungseinheit an.

Allgemein kann gesagt werden, dass in einer Unterstützungseinheit Personen zusammengefasst werden, die zusammenleben und zu gegenseitigem Beistand verpflichtet sind. Sie bilden in der Sozialhilfe einen Unterstützungsfall und werden gemeinsam unterstützt. Zu einer Unterstützungseinheit gehören mithin neben der Antrag stellenden Person alle zusammen mit ihr unterstützten Personen. Einer Unterstützungseinheit zugerechnet werden ohne Zweifel neben der gesuchstellenden Person ihr Ehegatte beziehungsweise der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, die im gleichen Haushalt leben, sowie die mit ihr zusammenlebenden minderjährigen Kinder und Stiefkinder. Gewisse Fragen zur Unterstützungseinheit können sich bei Konkubinatspaaren, volljährigen Kindern im Haushalt der Eltern, minderjährigen erwerbstätigen Kindern und bei Wohngemeinschaften ergeben (vgl. dazu die Ausführungen des Kantonalen Sozialamtes des Kantons Zürich, Kap. 6.2.01 Fallzusammensetzung, publiziert auf: www.sozialhilfe.zh.ch). Dabei ist aber zu beachten, dass alle Fragen um die Unterstützungseinheit entweder durch den Verweis in § 26 des Entwurfs auf die Familienangehörigen im Sinn des Zuständigkeitsgesetzes oder durch die Skos-Richtlinien gelöst werden können. Das Zuständigkeitsgesetz bestimmt im dritten Abschnitt, in Artikel 6 (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner) und Artikel 7 (minderjährige Kinder), wer zu den Familienangehörigen gehört. Bei Minderjährigen wird auch bestimmt, wann sie einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben. Schliesslich legt Artikel 32 Absatz 3 ZUG für das interkantonale Verhältnis fest, dass in Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz rechnerisch als ein Unterstützungsfall, also als Unterstützungseinheit, zu behandeln sind. Die Skos-Richtlinien enthalten ebenfalls Ausführungen zur Unterstützungseinheit, insbesondere im Kapitel F.5. Gemäss § 30 Absatz 1 des Entwurfs sollen diese Richtlinien wie bisher begleitend sein. Zwar enthalten das geltende Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung keine weiteren Ausführungen über die sozialhilferechtliche Unterstützungseinheit. Dies hat aber unseres Wissens in der Praxis nie zu erheblichen Problemen geführt. Damit sind wir der Ansicht, dass bezüglich der Unterstützungseinheit kein Regelungsbedarf besteht.

Die Projektgruppe befasste sich auch mit der Frage, ob jemand im Zusammenhang mit der Sozialhilfe zum Vorbezug der AHV, von Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) verpflichtet werden soll. Sie regt an, diese Berei-

che im Sozialhilfegesetz ausdrücklich zur regeln (Bericht Projektgruppe S. 20 ff., Empfehlungen 16 und 17). Im Sozialhilferecht gilt der Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 Abs. 3 Entwurf für die individuelle Sozialhilfe). Unter Leistungen Dritter im Sinn von § 26 Absatz 1 des Entwurfs sind praxisgemäss auch Leistungen der Sozialversicherungen zu verstehen. Weiter sollen für die Bemessung des sozialen Existenzminimums die Skos-Richtlinien wegleitend sein (§ 30 Abs. 1 Entwurf). Diese enthalten zum Thema des Vorbezugs in den Kapiteln E.2.4 und E.2.5 entsprechende Empfehlungen, die wir als sachgerecht erachten. Eine zusätzliche Regelung im Sozialhilfegesetz ist deshalb unserer Ansicht nach nicht nötig. Allenfalls kann eine von den Skos-Richtlinien abweichende Regelung in der Sozialhilfeverordnung getroffen werden (§ 30 Abs. 1 Entwurf).

In Absatz 2 soll wie bis anhin (§ 28 Abs. 2 SHG) bestimmt werden, dass bevorschusste Unterhaltsbeiträge an die wirtschaftliche Sozialhilfe anzurechnen sind. Eine entsprechende Anrechnung der Mutterschaftsbeihilfe, wie sie heute § 28 Absatz 2 SHG vorsieht, ist nicht mehr nötig. Mit dem neuen Sozialhilfegesetz soll diese Sonderhilfe abgeschafft werden (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.7.1).

In Absatz 3 soll wie im geltenden § 9 SHG darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltsanspruch eines Kindes auf die Einwohnergemeinde übergeht, wenn sie in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus Artikel 289 Absatz 2 ZGB. Dass für ein Kind zusätzlich wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet werden muss, ist insofern nicht auszuschliessen, als die Bevorschussung nicht das soziale Existenzminimum abdeckt. Bevorschusst wird nur der im Rechtstitel genannte und nicht geleistete Unterhaltsbeitrag. Zudem darf die Bevorschussung den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SRL Nr. 831.10) nicht übersteigen. Die maximale Waisenrente beträgt zurzeit 936.-- Franken pro Monat.

§ 27 Arten

Die Arten der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind heute in § 28 SHG umschrieben. Diese Regel hat sich bewährt und soll grundsätzlich in das neue Recht übernommen werden. Dabei soll in Absatz 1 eine Ergänzung gemacht werden. Zudem ist mit Absatz 3 eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen.

In Absatz 1b soll aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe auch durch das Abgeben von Gutscheinen geleistet werden kann. Dies wird zwar schon so gehandhabt, ist aber im Sozialhilfegesetz nicht abgebildet. Diese Art von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird heute als Gewährung von Sachhilfen im Sinn von § 29 Absatz 1c SHG eingestuft.

Auf Anregung der Projektgruppe (Bericht Projektgruppe S. 53, Empfehlung 53) soll in Absatz 3 neu bestimmt werden, dass Gesuche um Erteilung von Kostengutsprachen im Sinn von § 27 Absatz 1c des Entwurfs schriftlich und in der Regel vorgängig einzureichen sind. Damit soll die zuständige Sozialhilfebehörde in die Lage versetzt werden, das Gesuch eingehend zu prüfen und allenfalls Änderungen zu verlangen. Hingegen soll darauf verzichtet werden, im neuen Sozialhilfegesetz zu bestimmen, dass kein Anspruch auf eine Kostenübernahme besteht, wenn vorgängig keine Kostengutsprache vorliegt. Es gibt Sachverhalte, bei denen jemand unverschuldet davon abgehalten wurde, rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Zu denken ist insbesondere an notfallmässige medizinische oder zahnmedizinische Eingriffen. Solchen Umständen müsste im Gesetz mit einer Ausnahmeklausel Rechnung getragen werden. Dies würde in der Praxis aber zu Anwendungsschwierigkeiten führen. Zudem riskiert jemand, der nicht vorgängig ein Gesuch um Gutsprache einreicht, dass die zuständige Gemeinde die Kosten nicht übernimmt. Diese Konsequenz erachten wir als wirksam genug, um hilfebedürftige Personen zu veranlassen, Kostengutsprachegesuche so weit möglich rechtzeitig zu stellen.

§ 28 Auflagen und Weisungen

Im Wesentlichen entspricht diese Bestimmung dem geltenden § 29 Absatz 2 SHG. Der Vollständigkeit halber soll im Gesetz aber ausdrücklich erwähnt werden, dass von einer hilfebedürftigen Person insbesondere die Annahme einer zumutbaren Arbeit oder die Teilnahme an einer geeigneten Integrationsmassnahme verlangt werden kann. Die Verpflichtung zur Annahme einer konkreten Arbeit oder zur Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen stellt im Einzelfall in der Regel eine verhältnismässige Weisung dar, welche im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten steht (BGE 139 I 218 E. 4.3).

§ 29 Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die Massnahmen der Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sollen neu in einem separaten Paragraphen geregelt werden. Heute ist dieser Sachverhalt in § 29 Absatz 4 SHG enthalten. Absatz 1 des Entwurfs entspricht mehrheitlich der geltenden Bestimmung. Neu soll ausdrücklich erwähnt werden, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe auch gekürzt oder eingestellt werden kann, wenn jemand Pflichten verletzt, die sich aus dem neuen Sozialhilfegesetz ergeben.

Absatz 2 ist notwendig, weil mit dem neuen Sozialhilfegesetz die Mutterschaftsbeihilfe mit den damit verbundenen Vorteilen in die wirtschaftliche Sozialhilfe integriert werden soll. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.7.1.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Erläuterungen zu § 61 des Entwurfs, wo die Möglichkeit der Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe als Alternative zu der verlangten kantonalrechtlichen Strafnorm vorgeschlagen wird.

§ 30 Umfang

Absatz 1

Auch im neuen Sozialhilfegesetz soll der Grundsatz übernommen werden, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe das soziale Existenzminimum abdeckt. Weiter sollen nach wie vor für dessen Bemessung die Skos-Richtlinien wegleitend sein. Auch wenn in letzter Zeit eine gewisse Kritik an diesen Richtlinien erhoben wurde, haben sie sich in der Praxis bewährt und werden in der Schweiz weitgehend als wegleitend anerkannt. Die Anwendung der Skos-Richtlinien fördert zudem die Rechtssicherheit, grenzt das behördliche Ermessen ein, gewährleistet die rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Gesuchsteller und trägt zu einem verwaltungsökonomischen Verfahren bei (LGVE 2008 II Nr. 15 E. 1c; Bericht Projektgruppe S. 19 f., Empfehlung 15).

Die Skos-Richtlinien nur als wegleitend und nicht als verbindlich zu erklären, hat den Vorteil, dass damit den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen werden kann. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 6 des Entwurfs ausgeführt, besteht ein Grundprinzip der Sozialhilfe gerade darin, dass sie dem individuellen Fall angepasst ist und den aktuellen Bedarf deckt (vgl. auch LGVE 2008 Nr. 15 E. 1c). Für eine Abweichung von den Skos-Richtlinien im Einzelfall müssen jedoch besondere Gründe vorliegen. Zudem haben solche Abweichungen wie bereits erwähnt die verfassungsrechtlichen Schranken des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 BV) und des Rechts auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) zu beachten.

Ferner soll der Regierungsrat weiterhin durch Verordnung Abweichungen von diesen Richtlinien beschliessen können. Solche Abweichungen sind nicht bloss wegleitend sondern verbindlich. Insbesondere kann der Regierungsrat durch Verordnung auch die Kürzung einzelner Positionen der Skos-Richtlinien beschliessen.

Mit dem beschriebenen System wird bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe grösstmögliche Flexibilität erreicht. Zudem kann damit vermieden werden, dass im Kanton

Luzern ein eigenes Bemessungssystem ausgearbeitet werden muss. Dies wäre mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem würde dadurch ein sehr umfangreicher neuer Erlass entstehen.

Absätze 2 und 3

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 15 Absatz 2 des Entwurfs ausgeführt, wird die Notfallhilfe im geltenden § 5 Absatz 2 SHG nur rudimentär erwähnt. Diese Regelung ist zudem durch die Rechtsprechung relativiert worden. Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes soll zum Anlass genommen werden, diesen Bereich klar zu regeln. In Absatz 2 soll bestimmt werden, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen sind, nur Nothilfe gewährt wird. Diese innerkantonale Regelung entspricht den Artikeln 13, 20 Absatz 1 und 21 ZUG, die im interkantonalen Verhältnis gelten.

Sodann sollen in Absatz 3 hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen werden können, ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe haben. Um künftigen Entwicklungen auf staatsvertraglicher Ebene Rechnung tragen zu können, sollen die einzelnen Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern im Gesetz nicht ausdrücklich genannt werden. Sofern die entsprechende staatsvertragliche Regelung nicht direkt anwendbar (self-executing) und damit eine Umsetzung im kantonalen Recht erforderlich ist, soll der Ausschluss mit dieser Bestimmung erfolgen. Sollte die staatsvertragliche Regelung hingegen direkt anwendbar sein, soll der erste Satz von Absatz 3 lediglich den Charakter eines Verweises haben. Im heutigen Zeitpunkt sind vom Ausschluss Ausländerinnen und Ausländer betroffen, die aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages über einen Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung) verfügen, ihre Stelle vor Ablauf dieser Bewilligung verloren haben, und auf Stellensuche sind. Zudem sind damit Ausländerinnen und Ausländer mit einer solchen Kurzaufenthaltsbewilligung gemeint, die sich zum Zweck der Stellensuche im Kanton aufhalten (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 4.7.2). Weiter soll der Regierungsrat die Einzelheiten zur Nothilfe, insbesondere Art und Umfang dieser Hilfe, durch Verordnung regeln. In dieser Verordnung soll der Regierungsrat aber auch der Klarheit halber die einzelnen Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern nennen, die von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Nach dem Gesagten haben die entsprechenden Verordnungsbestimmungen aber keinen rechtssetzenden Charakter. Der Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe erfolgt entweder direkt aufgrund des jeweiligen Staatsvertrags oder aufgrund von § 30 Absatz 2 des Entwurfs.

Für Personen aus dem Asylbereich soll sich der Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht nach den Regeln von § 30 Absätze 1 und 2, sondern nach besonderen Bestimmungen richten. Dieser Grundsatz wird in Absatz 3 festgehalten.

Absatz 4

Bereits heute besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Gemeinden bei der Erarbeitung der Sozialhilfeverordnung in geeigneter Weise beizuziehen (§ 30 Abs. 3 SHG). Dieser Grundsatz hat sich bewährt und soll in das neue Sozialhilfegesetz überführt werden.

§ 31 Vermögensverzicht

Dieser Paragraph regelt die Anrechnung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.7.3. Zu ergänzen ist, dass auch in diesem Fall die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnungsbestimmungen in geeigneter Weise beigezogen werden sollen.

2. Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht

Wie bereits in Kapitel 4.7.4 erwähnt, soll das neue Sozialhilfegesetz keine Bestimmung mehr über die Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinden enthalten. Diese Pflicht ist heute in § 34 SHG geregelt. Mit der Abschaffung der Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuständigkeitsgesetz die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons abgeschafft wurde.

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass die Aufenthaltsgemeinde erhebliche Kosten der Nothilfe bei ausländischen Personen tragen musste, die in der Schweiz keinen Unterstützungswohnsitz hatten und im Herkunftsland nicht oder nicht genügend versichert waren. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten im Zusammenhang von Unfällen von Kriminaltouristinnen und -touristen. Zu diesem Punkt empfiehlt ein Teil der Projektgruppe, dass der Kanton den Gemeinden in ausserordentlichen Fällen die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe für Personen ohne Unterstützungswohnsitz ersetzt. Dabei solle bei der Umschreibung des ausserordentlichen Falles nicht nur die Höhe der Kosten, sondern auch inhaltliche Kriterien - wie Menschenhandel - eine Rolle spielen. Ein Teil der Projektgruppe entgegnet, der Kanton laufe mit dieser Änderung Gefahr, von Gesuchen überhäuft zu werden. Durch die Übernahme der Kosten für wohnsitzlose Personen durch den Kanton gäbe es einen unerwünschten Anreiz für die Gemeinden, die Wohnsitzlosigkeit zu fördern und hohe Kosten in Kauf zu nehmen (Bericht Projektgruppe S. 28 f., Empfehlung 24). Wir sind der Ansicht, dass es erhebliche Schwierigkeiten bieten würde, den ausserordentlichen Fall in einem Erlass generell-abstrakt so zu umschreiben, dass die Regel in der Praxis handhabbar ist. Zudem teilen wir die Bedenken der Minderheit der Projektgruppe. Wir haben deshalb davon abgesehen, im Entwurf zu einem neuen Sozialhilfegesetz einen Vorschlag zur Umsetzung der Empfehlung zur Einführung einer Kostenersatzpflicht aufzunehmen.

§ 32 Kostenpflicht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 31 SHG.

§ 33 Kostenersatzpflicht des Kantons

Nach dem geltenden § 33 SHG ersetzt der Kanton dem kostenpflichtigen Gemeinwesen die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die er gestützt auf das Zuständigkeitsgesetz oder aufgrund von internationalen Abkommen vergütet erhält. Aktuell kann der Kanton Luzern gestützt auf das Zuständigkeitsgesetz einerseits als Aufenthaltskanton vom Wohnkanton oder vom Heimatkanton (Art. 14 Abs. 1 und 15 ZUG) und andererseits als Wohnkanton vom Heimatkanton die Kosten für wirtschaftliche Sozialhilfe ersetzt erhalten (Art. 16 ZUG). Allerdings wird die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons auf den 8. April 2017 abgeschafft. Die Wohn- und Aufenthaltskantone können den Heimatkantonen für ihre Sozialhilfekosten, die ihnen bis am 7. April 2017 entstanden sind, bis am 7. April 2018 noch nach dem geltenden Recht Rechnung stellen (Art. 37a ZUG, vgl. auch unsere Ausführungen in Kap. 4.7.4). Zudem stellte die Projektgruppe fest, dass in den letzten Jahren Personen mit einem ausserkantonalen Unterstützungswohnsitz im Kanton Luzern als Aufenthaltskanton kaum Nothilfe beansprucht haben. Was die internationalen Abkommen anbelangt, so ist das deutsch-schweizerische Fürsorgeabkommen bereits per Ende März 2006 gekündigt worden. Formal besteht nur noch eine Fürsorgevereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich. Dieses Abkommen beinhaltet aber nur Rückerstattungen in wenigen Spezialfällen und wird seit Jahren de facto blockiert, da Frankreich nicht mehr Kostenersatz geleistet und der Schweiz nichts in Rechnung gestellt hat. Auch dieses Abkommen dürfte aufgehoben werden. Die Projektgruppe ist deshalb der Ansicht, dass § 33 SHG kaum mehr eine Bedeutung hat, weshalb im neuen Sozialhilfegesetz keine Spezialbestimmung beim Teil über die Kostenpflicht und

die Kostenersatzpflicht aufgenommen werden solle. Vielmehr solle das Thema bei den allgemeinen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes abgehandelt werden (Bericht Projektgruppe S. 32, Empfehlung 30). Diesen Vorschlag halten wir aber aus Gründen einer klaren Gesetzessystematik nicht für sachgerecht. Wir schlagen deshalb vor, den Inhalt des geltenden § 30 SHG im Teil über die Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht zu übernehmen.

§ 34 Kostenersatzpflicht der Wohnsitzgemeinde

Absatz 1 regelt die Kostenersatzpflicht der Wohnsitzgemeinde gegenüber dem Kanton. Die Regelung entspricht dem heutigen § 33a Absatz 1 SHG. § 34 Absatz 1 des Entwurfs ist das Gegenstück zu § 33 des Entwurfs (Bericht Projektgruppe S. 30 f., Empfehlung 28).

Weiter soll die Wohnsitzgemeinde in Absatz 2 verpflichtet werden, der Luzerner Aufenthaltsgemeinde jene Kosten der Nothilfe zu ersetzen, welche diese gestützt auf § 15 Absätze 2 und 3 des Entwurfs zu tragen hat. Diese Regelung entspricht dem heutigen § 33a Absatz 2 SHG. Die Projektgruppe empfiehlt, die geltende Bestimmung unverändert in das neue Sozialhilfegesetz zu überführen (Bericht Projektgruppe S. 31, Empfehlung 29).

Wird in § 15 Absatz 4 des Entwurfs bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit eine Vorleistungspflicht derjenigen Einwohnergemeinde eingeführt, bei der die hilfebedürftige Person das Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe zuerst gestellt hat, und muss eine andere Gemeinde den Fall übernehmen, ist im neuen Sozialhilfegesetz eine Regel über die Kostenersatzpflicht zwischen diesen beiden Gemeinden aufzunehmen. Dies soll mit Absatz 4 getan werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.4.

§ 35 Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden § 33 SHG. Im Übrigen befürwortet auch die Projektgruppe diese Lösung (Bericht Projektgruppe S. 32, Empfehlung 31).

3. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

§ 36 Verwandtenunterstützung

Der Vorschlag ist identisch mit dem geltenden § 36 SHG. Es handelt sich um einen blossen Verweis aus Gründen der Transparenz. Die Voraussetzungen für die Verwandtenunterstützung sind in den Artikeln 328 und 329 ZGB enthalten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.8 zur Verwandtenunterstützung im Zusammenhang mit den Alimentenhilfen.

§ 37 Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug

Absatz 1

Nach dem geltenden § 37 Absatz 1 SHG ist rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe der Einwohnergemeinde, die sie gewährt hat, so weit zurückzuerstatten, als sich die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen gebessert hat und ihm die Rückerstattung zumutbar ist. Hat ein Gemeinwesen Kostenersatz geleistet, ist ihm die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatten. Allein die Tatsache, dass sich die finanzielle Lage einer hilfebedürftigen Person gebessert hat, genügt bei der rechtmässig bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe noch nicht für eine Rückerstattung. Eine solche muss zudem zumutbar sein. Nach geltendem Recht ist eine Rückerstattung sowohl aus Einkommen wie auch bei einem Vermögensanfall möglich. Allerdings kann aufgrund der parlamentarischen Beratungen geschlossen werden, dass nur

zurückhaltend von der Rückerstattung aus Einkommen Gebrauch gemacht werden soll. Zudem ist das Kriterium der Zumutbarkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss (LGVE 2011 II Nr. 15 E. 4b). Weder das Sozialhilfegesetz noch die Sozialhilfeverordnung enthalten Bestimmungen über die Frage, wie die Zumutbarkeit bestimmt werden muss.

Ein Teil der Projektgruppe empfiehlt, im neuen Sozialhilfegesetz auf die Rückerstattung rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen zu verzichten. Der andere Teil möchte an der bisherigen Möglichkeit festhalten (Bericht Projektgruppe S. 22 f., Empfehlungen 18a und 18b). In den Skos-Richtlinien, E.3.1, wird empfohlen, dass bei einem Erwerbseinkommen keine Rückerstattung geltend gemacht wird. Für den Fall, dass der kantonale Gesetzgeber eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsieht, empfehlen die Skos-Richtlinien, H.9, ein erweitertes Budget zu erstellen.

Es kann durchaus Sachverhalten geben, in denen eine Rückerstattung aus Einkommen zumutbar und damit geboten sein kann. Zu denken ist beispielsweise an eine hilfebedürftige Person, die unerwartet aufgrund einer beruflichen Karriere zu einem hohen Einkommen gelangt (in diesem Sinn auch der Sachverhalt in LGVE II Nr. 15). Zu bedenken ist zudem, dass die Sozialhilfebehörden auch nur eine teilweise Rückerstattung verfügen können. Aus diesem Grund ist unseres Erachtens der Vorschlag, im neuen Sozialhilfegesetz auf die Rückerstattung aus Einkommen grundsätzlich zu verzichten, nicht sachgerecht. Diese Frage soll wie bis anhin über das Kriterium der Zumutbarkeit gelöst werden.

Sodann erklärte der Kantonsrat die Motion M 241 von Robi Arnold über die Verrechnung von bezogenen Sozialhilfeleistungen mit Pensionskassengeldern am 6. Mai 2013 als Postulat erheblich (vgl. Kap. 2.2). Der Vorstoss verlangt, dass die Gesetzeslücke in Sachen Verrechnung von bezogenen Sozialhilfeleistungen mit zu beziehenden Pensionskassengeldern geschlossen wird. Es könne nicht sein, dass die Gemeinden über Jahre Sozialhilfegelder an Personen bezahlen würden und diese sich dann beispielsweise beim Verlassen der Schweiz in ihre Heimat die Pensionskassengelder auszahlen liessen, ohne dass die von der Gemeinde geleisteten Hilfsgelder verrechnet würden. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf den Vorstoss hervorhob (KR 2013 S. 833), kann die Sozialhilfebehörde auf die Vorsorgegelder vor deren Fälligkeit nicht direkt zugreifen. Das Bundesrecht bestimmt, dass die Guthaben mit einer Ausnahme weder abgetreten noch gepfändet werden können. Die Ausnahme betrifft die Verpfändung zur Wohneigentumsförderung. Rechtsgeschäfte die dem Abtretungs- oder Verpfändungsverbot widersprechen sind nichtig (Art. 39 Abs. 1 und 3 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG], SR 831.40; Art. 331d OR). Damit ist es rechtlich nicht möglich, im neuen Sozialhilfegesetz insbesondere vorzusehen, dass hilfebedürftige Personen verpflichtet sind, bereits während der Zeit des Sozialhilfebezugs Ansprüche aus Pensionskassengeldern abzutreten oder zu verpfänden. Zudem stellt sich das Problem der Datenbeschaffung. Vorsorgeeinrichtungen dürfen den Sozialhilfebehörden nur im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Daten bekannt geben, wenn sie für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung von ungerechtfertigten Bezügen erforderlich sind. Zudem dürfen dieser Datenbekanntgabe kein überwiegendes Privatinteresse entgegenstehen (Art. 86a Abs. 1a BVG). Auch diese Bestimmung kann im kantonalen Sozialhilferecht nicht abgeändert werden. Für das geschilderte Problem bieten sich hingegen insbesondere folgende Lösungen an:

Soweit ein Bezug solcher Gelder während einer Zeit zur Diskussion steht, während der jemand wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, ist eine entsprechende Auflage oder Weisung im Sinn von § 28 des Entwurfs angebracht. Das Nichtbefolgen der Weisung oder Auflage könnte die Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Folge haben (§ 29 Abs. 1 Entwurf). Möglich wäre auch, sich eine Vollmacht ausstellen zu lassen, die es der Sozialhilfebehörde erlaubt, bei der Pensionskassen Auskünfte über einen Auszahlungstermin einzuholen (§ 8 Abs. 2 Entwurf). Bezieht jemand Pensionskassengelder und kann dadurch von

der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden, ist das Problem grundsätzlich über die Rückerstattung zu lösen.

Hingegen halten wir die Empfehlung der Projektgruppe (Bericht Projektgruppe S. 23 ff., Empfehlung 19), im Sozialhilfegesetz das Vorsorgevermögen grundsätzlich von der Rückerstattungspflicht auszunehmen, als zu weitgehend. Die Frage, ob aufgrund der Auszahlung von Vorsorgevermögen eine Rückerstattung verfügt werden soll, soll unseres Erachtens über das Kriterium der Zumutbarkeit gelöst werden.

Was den Vorschlag der Projektgruppe anbelangt, im neuen Sozialhilfegesetz bei einem Vermögensanfall eine Meldepflicht aufzunehmen (Bericht Projektgruppe, S. 23 ff., Empfehlung 23), so ist er während dem Sozialhilfebezugs mit § 7 des Entwurfs umgesetzt. Eine Meldepflicht bei einem Vermögensanfall auch nach dem Sozialhilfebezug einführen zu wollen, erscheint uns wenig praktikabel. Da sich die betroffene Person mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht daran halten würden, müsste die Missachtung dieser Pflicht strafrechtlich geahndet werden. Eine andere Sanktion, wie die Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, ist bei solchen Sachverhalten nicht möglich. Zudem sind gegen eine kantonrechtliche Strafbestimmung Bedenken anzubringen (vgl. unsere Erläuterungen zu § 61 Entwurf).

Absatz 2

Diese Regelung ist notwendig, weil mit der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes die Mutterschaftsbeihilfe abgeschafft und in die wirtschaftliche Sozialhilfe integriert werden soll. Die vorgeschlagene Ausnahme von der Rückerstattungspflicht bei einem ordentlichen Bezug orientiert sich am geltenden § 59 SHG. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.7.1.

Absatz 3

Nach dem heutigen § 37 Absatz 2 SHG ist wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, gewährt wurde, nicht zurückzuerstatten. Diese Regelung bezieht sich nur auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Jugendlichen aufgrund eines eigenen Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet wurde. Kein Ausschluss der Rückerstattung besteht hingegen, wenn unterhaltsverpflichtete Eltern einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben, der masslich auch die wirtschaftliche Sozialhilfe für den Lebensunterhalt der Kinder im gleichen Haushalt miteinschliesst (LGVE 1998 III Nr. 10). Ein Kind hat dann einen eigenen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn es eine eigenen Unterstützungswohnsitz hat und damit als eigene Unterstützungseinheit behandelt wird (vgl. dazu unsere Erläuterungen zu § 26 Entwurf und Art. 7 ZUG).

Das Projektteam empfiehlt, zum einen neben den Jugendlichen auch die Kinder zu erwähnen (Bericht Projektgruppe S. 26, Empfehlung 21). Diese Empfehlung ist mit der neuen Formulierung von Absatz 3 umgesetzt.

Zum anderen schlägt die Projektgruppe vor, auf die Rückerstattung für alle Kinder und Jugendliche zu verzichten, auch wenn der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe den Eltern oder einem Elternteil zusteht. Nur in ausserordentlichen Fällen, wie einem Lottogewinn oder einer Erbschaft, soll die Rückerstattung des Kinderanteils geltend gemacht werden können (Bericht Projektgruppe S. 26, Empfehlung 21). Die geltende Regelung in § 37 Absatz 2 SHG geht vom Gedanken aus, dass ein Kind, das selber wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, nicht deshalb einen schlechteren Start ins Leben hat, weil es die ihm ausgerichtete wirtschaftliche

Sozialhilfe zurückzahlen muss. Demgegenüber halten wir es für zu weit gehend, einen generellen Ausschluss der Rückerstattung für den Anteil an wirtschaftlicher Sozialhilfe vorzusehen, die für Kinder und Jugendliche geleistet wurde. Die von der Projektgruppe empfohlene Ausnahme in ausserordentlichen Fällen kann unseres Erachtens über das Kriterium der Zumutbarkeit im Sinn von § 37 Absatz 1 des Entwurfs gelöst werden soll. In diesem Sinn ist die Empfehlung im neuen Sozialhilfegesetz umgesetzt.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bewährte Regelung von § 37 Absatz 3 SHG. Es besteht kein Änderungsbedarf.

§ 38 Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

Nach dem geltenden § 38 Absatz 1 SHG ist jemand, der infolge unwahrer Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten hat, dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen zur Rückerstattung verpflichtet. Die Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug ist damit - entgegen der Überschrift der geltenden Bestimmung - an eine Verletzung der Auskunftspflicht im Sinn von § 11 SHG geknüpft. Diese Bestimmung ist enger gefasst als der erste Teil von § 51 Absatz 2 SHG, wonach generell bestimmt wird, dass ein Kind das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat, diese zurückerstatten muss. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Projektgruppe, im neuen Gesetz die Bestimmung zur Rückerstattung wegen unrechtmässig bezogenen Leistungen auf Fälle auszudehnen, bei denen der Sozialhilfeempfänger oder die -empfängerin unrechtmässig bereichert ist. Das Verschulden solle keine Rolle spielen (Bericht Projektgruppe S. 25 f., Empfehlung 20). Im Übrigen bestimmt § 38 Absatz 2 SHG, dass bei einem unrechtmässigen Bezug auf Gesuch in Härtefällen auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Ein Verzicht ist damit nicht von Amtes wegen zu prüfen.

Im neuen Sozialhilfegesetz ist der Tatbestand der Rückerstattung bei einem unrechtmässigen Bezug weiter zu fassen. Als Vorbild bietet sich Artikel 25 Absatz 1 ATSG an. Nach dieser Regelung sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Dasselbe soll in § 38 Absatz 1 des Entwurfs bestimmt werden. Zur Auslegung kann die Lehre und Rechtsprechung zum Bundesgesetz über den allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht hinzugezogen werden.

In Absatz 2 soll neu ausdrücklich erwähnt werden, dass der zurückzuerstattende Betrag mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden kann. Bei einer Verrechnung ist jedoch Artikel 12 BV zu beachten.

§ 39 Rückerstattung aus dem Nachlass

Dieser Paragraph regelt die Rückerstattungspflicht der Erben, wenn der Erblasser wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hat. Die vorgeschlagene Regelung entspricht geltendem Recht (§ 39 SHG).

§ 40 Unverzinslichkeit

Auch diese Regelung entspricht geltendem Recht (§ 40 SHG). Nur die Rückerstattungsforderung aus unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe soll ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr verzinst werden.

§ 41 Verwirkung

In Absatz 1 soll die Regelung von § 41 Absatz 1 SHG übernommen und durch eine Sonderregelung in Bezug auf die absolute Verwirkungsfrist von zehn Jahren ergänzt werden. Normalerweise gilt dafür ein Jahr. Wird der Rückerstattungsanspruch allerdings aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, wie Urkundenfälschung oder Betrug, soll die längere Frist massgebend sein. Massgebend sein sollen die Verfolgungsverjährungen gemäss Artikel 97 StGB. Diese Lösung entspricht Artikel 25 Absatz 2 ATSG.

Absatz 2 übernimmt die bewährte Regelung von § 41 Absatz 2 SHG.

§ 42 Grundpfandgesicherte Rückerstattungsansprüche

Die Regel, dass der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist, weder der Verjährung noch der Verwirkung unterliegt, gilt bereits nach heutigem Recht (§ 41a SHG). Diese Regelung entspricht im Übrigen einer Empfehlung in den SKos-Richtlinien, E.2.2.

VII. Alimentenhilfen

Wie bereits in Kapitel 4.8 ausgeführt, sollen die Alimentenhilfen die Inkassohilfe (§ 43 Entwurf) und die Bevorschussung (§§ 44-52 Entwurf) umfassen.

§ 43 Anspruch auf Inkassohilfe

Diese Bestimmung nimmt die Regelung von § 44 SHG auf.

§ 44 Anspruch auf Bevorschussung

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem heutigen § 45 Absätze 1 und 2 SHG.

In Absatz 3 wird gegenüber der geltenden Regelung von § 44 Absatz 3 SHG insofern eine Ergänzung vorgeschlagen, als bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons die bisher zuständige Einwohnergemeinde auch die Unterhaltsbeiträge bevorschussen soll, die einen Monat nach dem Wegzug fällig werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.8.

In Absatz 4 soll bestimmt werden, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf die Einwohnergemeinde übergeht, soweit diese durch die Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt. Wie in den Erläuterungen zu § 26 Absatz 1 des Entwurfs ausgeführt, ergibt sich dies bereits aus Artikel 289 Absatz 2 ZGB. Der Vollständigkeit halber soll er aber im Sozialhilfegesetz wiederholt werden.

§ 45 Ausschluss der Bevorschussung

Wie nach dem geltenden Recht (§ 46 Unterabs. a-c und f SHG) soll kein Anspruch auf Bevorschussung bestehen, wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, sich das Kind dauernd im Ausland aufhält, die Eltern zusammenwohnen oder das Kinder oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält.

Zum Ausschlussgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze gemäss Unterabsatz d verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.8. An dieser Stelle wurde auch erläutert,

wieso der Ausschlussgrund nach dem geltenden § 46 Unterabsatz f SHG nicht in das neue Sozialhilfegesetz übernommen werden soll.

§ 46 Umfang der Bevorschussung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden § 47 SHG.

Gemäss Absatz 2 darf die Bevorschussung den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) nicht übersteigen. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 26 des Entwurfs erwähnt, beträgt die maximale Waisenrente zurzeit 936.-- Franken pro Monat.

§ 47 Kostenpflicht

Dieser Paragraf übernimmt die Regelung von § 49 SHG. Bezüglich der Regelung von Absatz 3 ist zu ergänzen, dass mit den abweichenden Regelungen Vereinbarungen zwischen der zuständigen Gemeinde und dem Unterhaltsberechtigten oder seiner gesetzlichen Vertretung über die Kostentragung gemeint sind.

§ 48 Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung

Mit diesem Paragrafen soll § 50 SHG unverändert übernommen werden (vgl. auch Empfehlung Projektgruppe S. 32, Empfehlung 31).

§ 49 Rückerstattung der Bevorschussung

Diese Bestimmung entspricht § 51 SHG. Es besteht kein Änderungsbedarf.

§ 50 Unverzinslichkeit

Wie nach geltendem Recht (§ 52 SHG) soll die Rückerstattungsforderung aus einer Bevorschussung unverzinslich sein, wenn diese rechtmässig bezogen wurde. Andernfalls soll sie ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahre verzinst werden. Dieser Vorschlag entspricht im Übrigen § 40 des Entwurfs, der die Verzinslichkeit von Rückerstattungsforderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe regelt.

§ 51 Verwirkung

In Absatz 1 wird der heutige § 53 Absatz 1 SHG übernommen und ergänzt. Wie in § 41 Absatz 3 des Entwurfs soll auch bei der Rückerstattung der Alimentenbevorschussung neu in Absatz 1 eine Sonderregelung in Bezug auf die absolute Verwirkungsfrist von zehn Jahren hinzugefügt werden. Normalerweise gilt ein Jahr (§ 41 Abs. 1 SHG). Wird der Rückerstattungsanspruch allerdings aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, wie Urkundenfälschung oder Betrug, soll die längere Frist für die absolute Verwirkungsfrist massgebend sein. Massgebend sein sollen die Verfolgungsverjährungen gemäss Artikel 97 StGB. Auch diese Lösung entspricht Artikel 25 Absatz 2 ATSG.

Absatz 2 ist identisch mit der geltenden Regelung von § 53 Absatz 2 SHG.

§ 52 Strafanzeige

Mit diesem Vorschlag wird die Regelung von § 53a SHG übernommen.

VIII. Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

§ 53 Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige
Wir verweisen auf unsere grundsätzlichen Ausführungen in Kapitel 4.9. Zu ergänzen ist, dass unseres Erachtens die Begriffe der Asylsuchenden, in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen auch im Asylgesetz des Bundes verwendet werden (vgl. z.B. Art. 4, 8 Abs. 1-3 und 44 AsylG).

§ 54 Sozialhilfe für Flüchtlinge

Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 4.9. Anzufügen ist, dass der Begriff der Flüchtlinge dem Bundesrechts entspricht (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 1 AsylG).

§ 55 Nothilfe

Bezüglich der Nothilfe verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.9.

IX. Weitere Massnahmen

Die Einführung eines speziellen Teils über weitere Massnahmen hat den Vorteil, dass zusätzliche Hilfen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes ohne weiteres unter diesen Teil des Gesetzes eingereicht werden können.

§ 56 Angebote für Kinder und Jugendliche

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.10.

X. Verfahren

§ 57 Gesuche

Das geltende Sozialhilfegesetz kennt keine Regel, wonach ein Gesuch um Sozialhilfe mündlich gestellt werden kann. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass in allen Kantonen der Grundsatz gelte, dass das Sozialhilfeverfahren durch Gesuch der hilfebedürftigen Person an die zuständige Behörde eingeleitet werde. Schriftlichkeit werde in der Sozialhilfegesetzgebung nicht verlangt, sodass bereits ein gegenüber der Sozialhilfebehörde mündlich vorgebrachter Antrag zur Einleitung des Verfahrens führe. Die Sozialhilfegesetzgebung weise teilweise ausdrücklich auf die Möglichkeit mündlicher Anträge hin (Felix Wolfers, a.a.O., Bern 1993, S. 196).

Bei der persönlichen Sozialhilfe, die einen hohen präventiven Stellenwert hat und ohne Formalitäten geltend gemacht werden sollte, ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass ein mündliches Gesuch genügen soll. Was die wirtschaftliche Sozialhilfe anbelangt, hielt das Gesundheits- und Sozialdepartement in einem Entscheid aus dem Jahr 2012 fest, dass auch der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe mündlich geltend gemacht werden kann. Sind die Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen erfüllt, besteht der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab Gesuchseinreichung. Nicht entscheidend ist, in welchem Zeitpunkt die Gesuchsunterlagen vollständig sind und über das Gesuch entschieden werden kann. Dies gilt auch dann, wenn das Gesuch bei der falschen Behörde eingereicht wurde (LGVE 2012 III Nr. 19). Die Projektgruppe empfiehlt, im neuen Sozialhilfegesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ein Gesuch um Sozialhilfe mündlich gestellt und auch entgegengenommen werden muss. Dabei soll für mittellose Personen die persönliche Vorsprache genügen (Bericht Projektgruppe S. 52 f., Empfehlung 53). Diese Empfehlung wird in § 57 des Entwurfs umgesetzt. Eine Ausnahme soll bei Gesuchen um Erteilung einer Kostengutsprache gelten

(§ 27 Abs. 2 Entwurf). Trotz der Möglichkeit, ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe auch mündlich zu stellen, soll die Sozialhilfebehörde das Recht haben, von der Gesuch stellenden Person zu verlangen, dass sie nach dem Antrag ein Formular ausfüllt. Der Zeitpunkt der mündlichen Gesuchstellung ist jedoch entscheidend für die Frage, ab wann Sozialhilfe auszurichten ist.

§ 58 Meldepflicht bei Kostenersatz

Der Vorschlag entspricht dem geltenden § 74 SHG. Es besteht kein Änderungsbedarf.

§ 59 Verwirkung des Anspruchs auf Kostenersatz

Die neue Bestimmung ist inhaltlich identisch mit § 74a SHG. Auch hier besteht kein Änderungsbedarf.

§ 60 Rechtsmittel

Nach dem geltenden § 75 Absatz 1 SHG ist gegen Entscheide über die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Bevorschussung, die Mutterschaftsbeihilfe und die Rückerstattung Einsprache an den Gemeinderat zulässig. Der Gemeinderat ist selbst dann Einspracheinstanz, wenn er die Befugnis zum Entscheid an das Sozialamt oder einem Dritten übertragen hat (§ 15 Abs. 1 SHG). Bezüglich des Rechtsmittels gegen sozialhilferechtliche Entscheide gilt im Übrigen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 75 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass ein Einspracheentscheid des Gemeinderates mit Verwaltungsbeschwerde an das Gesundheits- und Sozialdepartement weitergezogen werden kann (§ 142 Abs. 1b VRG). Die Departementsentscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden (§ 148 Unterabs. c VRG). Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 Unterabs. a Bundesgesetz über das Bundesgericht, Bundesgerichtsgesetz [BGG], SR 173.110). Diese Regelung hat sich bewährt und soll im § 60 des Entwurfs weitergeführt werden. Für Einsprachen soll nach wie vor eine Frist von 20 Tagen gelten (§ 119 VRG in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Entwurf).

Was die Legitimation zur Einreichung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde anbelangt, ist zu erwähnen, dass das Kantonsgericht kürzlich diese Befugnis einer Gemeinde gegen einen Departementsentscheid in Sozialhilfesachen zuerkannt hat, obwohl sie keine Verletzung der Gemeindeautonomie, sondern finanzielle Interessen geltend machte. Im angefochtenen Departementsentscheid wurde die Wohnsitzgemeinde zur Bezahlung von Sozialhilfe verpflichtet. Das Kantonsgericht stützte die Beschwerdelegitimation der Gemeinde auf den neuen § 129 Absatz 1 VRG (Urteil vom 24. Oktober 2013, A 12 101, S. 4 ff., E. 3). Diese Bestimmung regelt die allgemeine Beschwerdelegitimation. Unter diesen Umständen ist es unseres Erachtens nicht notwendig, die Gemeinden im Sozialhilfegesetz im Sinn von § 129 Absatz 2 VRG ausdrücklich zu ermächtigen, gegen Departementsentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen zu können. § 129 Absatz 2 VRG bestimmt, dass zur Einreichung eines Rechtsmittels den Fällen von Absatz 1 auch Personen, Organisationen und Behörden befugt sind, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

XII. Schlussbestimmungen

§ 61 Strafbestimmung

Der Kantonsrat hat am 17. Januar 2006 die Motion M 340 von Rolf Hermetschweiler über die Bussen für Sozialhilfemissbrauch als erheblich erklärt. Damit wird verlangt, dass das Sozialhilfegesetz mit einer neuen Bestimmung ergänzt wird, wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz erwirkt, die ihn nicht zukommen. Vorbehalten bleiben besondere Strafbestimmungen (vgl. Kap. 2.2).

In der Folge hat sich die Projektgruppe mit diesem Thema auseinandergesetzt. Sie argumentiert, dass für entsprechende Fälle in erster Linie die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfe in Frage komme (vgl. § 38 Entwurf). Bei laufenden Unterstützungen könne die Rückerstattungsforderung durch eine Kürzung des Grundbedarfs bis zu 15 Prozent in Raten eingezogen werden. Als zusätzliche Massnahme könne die Reduktion des Grundbedarfs als strafende Massnahme vorgenommen werden (vgl. Skos-Richtlinien, A.8.2). Diese Vorgehensweise sei einer Strafnorm vorzuziehen, weil damit nicht zusätzlich ein Strafverfahren eröffnet werden müsse. Zudem sei es sehr aufwendig, eine Busse einzuziehen. Unter Umständen werde sie in Haft umgewandelt (Art. 106 Abs. 5 StGB). Zuletzt fliesse der Busenbetrag nicht der Sozialbehörde zu, die einen hohen Aufwand habe betreiben müssen. Auch Sozialhilfekürzungen hätten präventiven Charakter, allerdings ohne die betroffene Person zu kriminalisieren. Die Projektgruppe empfiehlt, von einer Strafbestimmung im Sozialhilfegesetz abzusehen. Als Variante schlägt sie vor, bei ungenügender Deklaration der finanziellen Verhältnisse im Gesetz die Möglichkeit der Reduktion des Grundbedarfs vorzusehen (Bericht Projektgruppe S. 57 f., Empfehlung 56).

Wir teilen die Ansicht der Projektgruppe. Zu ergänzen ist, dass im Fall einer Umwandlung der Busse in Haft das Gemeinwesen durch den Vollzug der Haftstrafe belastet wird. Zudem haben wir bei den Erläuterungen zu § 7 des Entwurfs ausgeführt, dass die Meldepflicht bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse strafrechtlich als Garantienpflicht gewertet wird. Verschweigt trotz dieser Meldepflicht ein Sozialhilfeempfänger oder eine Sozialhilfeempfängerin neues Erwerbseinkommen, wertet die Rechtsprechung dies strafrechtlich als arglistig im Sinn des Betrugstatbestandes nach Artikel 146 StGB. Wir gehen davon aus, dass damit in Bezug auf den Sozialhilfemissbrauch ein genügender strafrechtlicher Schutz besteht. Die von der Projektgruppe vorgeschlagene Alternative der Reduktion der Sozialhilfe ist unsers Erachtens in § 29 des Entwurfs umgesetzt. Da der erwähnte Vorstoss aber als Motion überwiesen wurde, haben wir im Entwurf zu einem neuen Sozialhilfegesetz trotzdem eine Strafbestimmung aufgenommen.

§ 62 Änderung von Erlassen

Mit dem neuen Sozialhilfegesetz soll die Mutterschaftsbeihilfe aufgehoben und in die wirtschaftliche Sozialhilfe integriert werden. Zudem ändert sich die Anzahl Paragraphen. Damit müssen sowohl das Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800) wie auch das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (SRL Nr. 866) entsprechend angepasst werden.

§ 63 Aufhebung von Erlassen

Mit dem neuen Sozialhilfegesetz kann das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 aufgehoben werden.

Weiter schlagen wir vor, das Gesetz über die Betreuung Erwachsener vom 10. März 1981 (Betreuungsgesetz; SRL Nr. 209) aufzuheben. Es besteht nur noch aus zwei Paragraphen. Gemäss § 13 des Betreuungsgesetzes bezeichnet der Regierungsrat die für die Aufklärung, Beratung, Behandlung und Wiedereingliederung von betreuungsbedürftigen Personen geeigneten Fürsorgestellen. Der Kanton leistet im Rahmen der Voranschlagskredite und des Alkoholzehntels den bezeichneten Fürsorgestellen Beiträge. Die Staatsbeiträge sind an die Bedingung zu knüpfen, dass auch die Gemeinden angemessene Beiträge leisten. Als solche Fürsorgestellen gelten heute die Sozialberatungszentren des Kantons Luzern (SoBZ; www.sobz.ch). Sodann bezeichnet der Regierungsrat gemäss § 14 des Betreuungsgesetzes einen oder mehrere Ärzte, welche die anerkannten Fürsorgestellen und die von diesen betreuten Personen medizinisch beraten. Die Kosten des fürsorgeärztlichen Dienstes gehen zu Lasten des Kantons.

Das Gesetz über die Betreuung Erwachsener stammt aus dem Jahr 1981 und ist damit noch älter als das geltende Sozialhilfegesetz. Wie bereits in Kapitel 1.3 ausgeführt, galt zu diesem Zeitpunkt noch das alte Armengesetz, das die persönliche Sozialhilfe nicht kannte. Heute besteht ein Anspruch auf persönliche Sozialhilfe (§ 25 ff. SHG; neu §§ 23 ff. Entwurf). Zudem besteht ein Obligatorium in der sozialen Krankenversicherung (Art. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]; SR 832.10). Die Fürsorgestellen gemäss § 13 des Betreuungsgesetzes erbringen eine Dienstleistung, die zumindest als persönliche Sozialhilfe qualifiziert werden kann. Zudem können sie als andere Träger der Sozialhilfe im Sinn der §§ 20 ff. des Entwurfs bezeichnet werden. Solchen Träger können insbesondere durch den Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG; § 22 Entwurf) finanziert werden. Der ZiSG erhält zur Umsetzung der institutionellen Sozialhilfe bereits heute Gelder aus dem Alkoholzehntel. Soweit die medizinische Beratung durch die Fürsorgeärzte nicht über das Krankenversicherungsrecht des Bundes zu übernehmen ist, ist sie entweder persönliche oder wirtschaftliche Sozialhilfe. Zudem erscheint es aus heutiger Sicht überholt, diese Ärzte speziell durch den Regierungsrat zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, das Betreuungsgesetz aufzuheben und den geschilderten Sachverhalt über die Regeln des Sozialhilfegesetzes zu lösen. Damit wird eine Empfehlung der Projektgruppe umgesetzt (Bericht Projektgruppe S. 51, Empfehlung 50).

§ 64 Übergangsbestimmungen

In Kapitel 4.1.1 haben wir bereits ausgeführt, dass die Regelungen über die Angebote der Gemeinden für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen in das erweiterte Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung vom 13. September 2010 (Pflegefinanzierungsgesetz; SRL Nr. 867) übernommen werden sollen. Da für die Revision dieses Gesetzes ein anderer Fahrplan gilt, sollen bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Pflegefinanzierungsgesetzes die §§ 69-72 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 weiter gelten (Abs. 1).

Die Absätze 2 und 3 enthalten übergangsrechtliche Bestimmungen, die bei einer Totalrevision eines Gesetzes üblichen sind.

Wir haben vorgeschlagen, dass wegen der Aufhebung der Bestimmungen über die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons im Zuständigkeitsgesetz des Bundes im neuen Sozialhilfegesetz auch innerkantonal die Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde abgeschafft wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei dieser Änderung des Zuständigkeitsgesetzes eine Übergangsfrist gilt. Die Wohn- und Aufenthaltskantone können den Heimatkantonen für ihre Sozialhilfekosten, die ihnen bis am 7. April 2017 entstanden sind, bis am 7. April 2018 nach dem heute geltenden Recht Rechnung stellen (Art. 37a ZUG). Abrechnungen, die später vorgelegt werden, muss der Heimatkanton nicht mehr beachten (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.7.4 und die Erläuterungen zum Teil „2. Kostenpflicht und die Kostenersatzpflicht“). Um im Zusammenhang mit der Abschaffung der Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinden

Probleme zu vermeiden, ist eine Übereinstimmung zwischen dem interkantonalen und dem innerkantonalen Verhältnis notwendig. Dies soll mit der übergangsrechtlichen Regelung von Absatz 4 erreicht werden. Danach soll in Analogie zu Artikel 37a ZUG eine Ersatzpflicht der Heimatgemeinde nach bisherigem Recht nur bestehen, wenn ihr für die geschuldete wirtschaftliche Sozialhilfe, die bis am 7. April 2017 geleistet wurde, noch bis zum 7. April 2018 in Rechnung gestellt wird.

§ 65 Inkrafttreten

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Umstellung auf das neue Sozialhilfegesetz bei den Gemeinden einigen Aufwand verursacht. Damit wäre eine Vorbereitungszeit notwendig, die mit ihnen abzusprechen ist. Um hier möglichst flexibel zu sein, schlagen wir vor, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes bestimmt.

6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Wir gehen davon aus, dass das neue Sozialhilfegesetz keine personellen Auswirkungen zu Lasten der Gemeinden und des Kantons haben wird. Die bisherigen Organisationsstrukturen werden beibehalten (§§ 16 und 17 Entwurf). Der Datenaustausch zwischen den Organen der Sozialhilfe soll erleichtert werden (§ 3 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Entwurf).

Was die finanziellen Auswirkungen anbelangt, ist - soweit dies überhaupt im heutigen Zeitpunkt abschätzbar ist - ebenfalls keine Kostensteigerung anzunehmen. Bezüglich der Gemeinden ist darauf hinzuweisen, dass bei der Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die wirtschaftliche Sozialhilfe lediglich die geltenden Vorteile der Karenzfrist von einem Jahr betreffend die Pflicht zur Erwerbstätigkeit und der Ausschluss der Rückerstattung rechtmässig bezogener Hilfe für ein Jahr übernommen wurden. Eine weitergehende Lösung lehnen wir ab (§§ 29 Abs. 3 und 37 Abs. 2 Entwurf, vgl. dazu auch unsere Ausführungen in Kap. 4.7.1). Da mit der Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die wirtschaftliche Sozialhilfe die Gemeinden keine Mutterschaftsbeihilfe mehr an Mütter mit einem Asylstatut bezahlen müssen, wird dies Einsparungen mit sich bringen. Auch die Möglichkeit bestimmte Personen, die unter das Freizügigkeitsabkommen fallen, aus der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, dürfte eher eine gewisse Einsparung bringen (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.7.2). Dasselbe gilt für die Anrechnung eines Vermögensverzichts bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.7.3). Mit der Abschaffung der Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinden, werden diese ab 2018 finanziell entlastet (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.7.4). Dass bei einem Wechsel der Gemeinde innerhalb des Kantons die bisherige Wohnsitzgemeinde die Kinderalimenten, die einen Monat nach Wegzug fällig werden, noch bezahlen muss (§ 44 Abs. 3 Entwurf, vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.8.1), dürfte für die Gemeinden kaum ins Gewicht fallen. Es dürfte sich nur um Einzelfälle handeln. Ähnliches dürfte für die Abschaffung des Ausschlussgrundes der Verwandtenunterstützung gelten (§ 46 Unterabs. f SHG; vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.8.3). Uns ist kein Fall bekannt, bei dem eine Gemeinde den Anspruch auf Alimentenbevorschussung ablehnte, weil den unterstützungspflichtigen Verwandten die Bestreitung des Unterhalts zwar ganz oder teilweise zugemutet werden konnte, die gesetzliche Vertretung des Kindes den Unterstützungsanspruch aber weder selber geltend machte noch ihn zur Geltendmachung der Gemeinde abtrat. Was die finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung der Einkommensgrenze im Sinn von § 45 Unterabsatz d des Entwurfs anbelangt, ist zu bemerken, dass dies nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe erfolgen soll. Dieser Wert soll unter Beizug der Gemeinden festgelegt werden (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.8.2).

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das neue Sozialhilfegesetz bei der Sozialhilfe, für die der Kanton zuständig ist, zusätzliche Kosten verursachen wird (§§ 53 Abs 2 und 54 Abs. 4 Entwurf), auch wenn Mütter mit einem Asylstatus in die kantonale Zuständigkeit fallen (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.7.1).

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Sozialhilfegesetz

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1

¹Das Gesetz regelt die Sozialhilfe des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie deren Verhältnis zu den anderen Trägern der Sozialhilfe.

²Vorbehalten bleiben Bestimmungen zur Sozialhilfe in anderen kantonalen Erlassen sowie im interkantonalen, eidgenössischen und internationalen Recht.

II. Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe

§ 2 *Ziele*

¹Mit der Sozialhilfe nach diesem Gesetz werden folgende Ziele verfolgt:

- a. die Verhinderung der Hilfebedürftigkeit,
- b. die Milderung und Beseitigung der Folgen der Hilfebedürftigkeit,
- c. die Förderung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung,
- d. die berufliche und soziale Integration.

²Die Ziele sollen erreicht werden durch

- a. die generelle Sozialhilfe,
- b. die persönliche Sozialhilfe,
- c. die wirtschaftliche Sozialhilfe,
- d. die Nothilfe,
- e. die Alimentenhilfen,
- f. weitere Massnahmen.

§ 3 *Grundsätze der Leistungserbringung*

¹Die Leistungen der Sozialhilfe sind bedarfs- und zeitgerecht sowie durch fachlich geeignete Personen zu erbringen.

²Die Organe der Sozialhilfe unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

³Sie arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von hilfebedürftigen Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Zu den anderen Institutionen gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten sofern die anderen Institutionen Gegenrecht gewähren.

⁴Die Organe der Sozialhilfe sind verpflichtet, die hilfebedürftige Person über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie zu beraten.

§ 4 *Menschenwürde und Mitspracherecht*

Die Organe der Sozialhilfe haben die Menschenwürde der hilfebedürftigen Person zu achten. Insbesondere ist ihr ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

§ 5 *Subsidiarität*

¹Institutionelle Sozialhilfe im Sinn der §§ 20-22 wird nur in Ergänzung zur privaten Initiative gewährt.

²Individuelle Sozialhilfe im Sinn der §§ 23-55 ist nur zu gewähren, sofern sich eine hilfebedürftige Person nicht in der Lage ist, sich selber helfen, oder wenn die Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die hilfebedürftige Person hat kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfen und der individuellen Sozialhilfe.

§ 6 *Berücksichtigung des Einzelfalls*

Die Organe der Sozialhilfe haben bei der Gewährung der Sozialhilfe den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7 *Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht*

¹Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und den Alimentenhilfen über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

²Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse sofort und unaufgefordert zu melden.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 über die Mitwirkung der Parteien.

§ 8 *Einholen von Auskünften*

¹Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie im Rahmen der Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht im Sinn von § 7 zu beschaffen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, sind sie berechtigt, die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen. Die hilfebedürftige Person ist in der Regel darüber vorher zu informieren. Vorbehalten bleibt § 9.

²Nötigenfalls holen die zuständigen Organe der Sozialhilfe von der hilfebedürftigen Person eine Vollmacht ein. Diese kann im Zeitpunkt des Gesuchs um Sozialhilfe einverlangt werden.

§ 9 *Sozialinspektorinnen und -inspektoren*

¹Besteht der begründete Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, können die zuständigen Organe der Sozialhilfe Sozialinspektorinnen oder -inspektoren einsetzen.

²Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit, der Wohnsituation, der Arbeitsfähigkeit und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

³Sie verwenden in erster Linie die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Beweismittel. Soweit erforderlich können sie insbesondere die betroffenen Personen ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der hilfebedürftigen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.

§ 10 *Anpassung*

Ändern sich die Verhältnisse, haben die Organe der Sozialhilfe die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Nothilfe und die Alimentenhilfen entsprechend anzupassen.

§ 11 *Geheimhaltungspflicht und Datenaustausch*

¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, Tatsachen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 geheim zu halten. Vorbehalten bleibt § 3 Absätze 2 und 3.

²Im Übrigen richtet sich der Datenaustausch nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

§ 12 *Vermittlungspflicht*

¹Jede kantonale oder kommunale Behörde, bei der ein Gesuch um Sozialhilfe gestellt wird, ist verpflichtet, es unverzüglich an den zuständigen Sozialdienst weiterzuleiten.

²Jede kantonale oder kommunale Behörde, die von der Hilfebedürftigkeit einer Person oder einer Familie Kenntnis hat, ist verpflichtet, sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an den zuständigen Sozialdienst zu wenden.

§ 13 *Verbot der Abschiebung*

¹Die Organe der Sozialhilfe dürfen eine hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz) nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen; auch nicht durch Umzugsunterstützung oder andere Begünstigungen, sofern es nicht im Interesse der hilfebedürftigen Person liegt.

²Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

III. Zuständigkeiten und Organisation

§ 14 Träger der Sozialhilfe

¹Die Sozialhilfe ist Sache der Einwohnergemeinde.

²Der Kanton erfüllt diejenigen Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm dieses Gesetz ausdrücklich überträgt.

§ 15 Örtliche Zuständigkeit

¹Zuständig für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde, in der die hilfebedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes.

²Hat die hilfebedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz oder ist sie ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf Nothilfe angewiesen, ist die Gemeinde zuständig, in der sie sich aufhält (Aufenthaltsgemeinde). Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

³Ist eine offensichtlich hilfebedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte.

⁴Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Einwohnergemeinde, bei der die hilfebedürftige Person das Gesuch zuerst gestellt hat, die Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.

⁵Vorbehalten bleiben die §§ 43 und 44 Absatz 1 über die Zuständigkeit bei den Alimentenhilfen.

§ 16 Organisation auf Gemeindeebene

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Sozialhilfe, die der Einwohnergemeinde übertragen ist. Er kann die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an den Sozialdienst gemäss Absatz 2 oder an Dritte delegieren.

²Jede Einwohnergemeinde führt einen Sozialdienst. Er erfüllt sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind. Er ist insbesondere Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen. Der Sozialdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

³Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialdienstes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen. Der beauftragte Gemeindeverband oder Dritte ist verpflichtet, dem Gemeinderat alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.

§ 17 Organisation auf Kantonsebene

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement setzt die kantonale Sozialpolitik um und übt die Aufsicht über die Sozialhilfe im Kanton aus.

²Die vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Dienststelle vollzieht die Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist. Sie koordiniert die Sozialhilfe.

IV. Generelle Sozialhilfe

1. Sozialprävention

§ 18 Allgemeines

¹Einwohnergemeinden und Kanton klären die allgemeinen Ursachen der Hilfebedürftigkeit ab und betreiben Sozialplanung.

²Einwohnergemeinden und Kanton informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise über Sozialhilfemöglichkeiten und -angebote.

³Sie stimmen ihre Tätigkeiten untereinander und, wenn möglich, mit den andern Trägern der Sozialhilfe ab und arbeiten mit ihnen zusammen.

§ 19 Freiwilligenarbeit

Einwohnergemeinden und Kanton regen die Tätigkeit von freiwilligen Helferinnen und Helfern und von Selbsthilfeorganisationen in der Sozialhilfe an.

2. Institutionelle Sozialhilfe

§ 20 Arten

Einwohnergemeinden und Kanton können andere Träger der Sozialhilfe fördern durch

- a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge,
- b. Sachhilfen und Überlassung von Sachnutzungen,
- c. sonstige Dienstleistungen.

§ 21 Voraussetzungen

¹Andere Träger der Sozialhilfe dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Leistungen im öffentlichen Interesse liegen.

²Sie haben nachzuweisen, dass

- a. ihre Tätigkeit den Zielen dieses Gesetzes entspricht,
- b. sie alle Anstrengungen zur Eigenleistung unternehmen,
- c. ihre Tätigkeit ohne öffentliche Hilfe nicht im notwendigen Mass möglich ist und
- d. die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gesichert ist.

³Sie müssen zur Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Trägern der Sozialhilfe bereit sein.

§ 22 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

¹Kanton und Gemeinden bilden zur Planung, Organisation und Finanzierung der institutionellen Sozialhilfe gemäss § 20 sowie von Gesundheitsförderung und Prävention gemäss § 46 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 einen Zweckverband des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Luzern.

²Der Zweckverband besteht aus folgenden Verbandsmitgliedern:

- a. dem Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 50 Prozent,
- b. allen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern mit einer Beteiligung von gesamthaft 50 Prozent; die Beteiligung der einzelnen Einwohnergemeinden bemisst sich nach ihrer Bevölkerungszahl; sie kann nach den zentralörtlichen Funktionen der Gemeinden abgestuft werden.

³Die Sitz- oder Stimmverteilung in den Verbandsorganen richtet sich, soweit möglich, nach den Beteiligungen der Verbandsmitglieder.

⁴Die Ausgaben des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungen getragen. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge verpflichtet.

⁵Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004.

V. Persönliche Sozialhilfe

§ 23 Anspruch

¹Wer sich in persönlichen Schwierigkeiten befindet, hat Anspruch auf angemessene persönliche Sozialhilfe.

²Der Anspruch auf persönliche Sozialhilfe besteht unabhängig von den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und der Sozialversicherungen.

§ 24 Arten

¹Die persönliche Sozialhilfe wird geleistet durch

- a. Beratung, Betreuung und Information,
- b. Vermittlung an Institutionen der Sozialhilfe, wie jene der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Familienberatung und Familienhilfe, der Betagtenhilfe, der Suchtkrankenhilfe und an Selbsthilfegruppen,
- c. sonstige Dienstleistungen wie die Budgetberatung oder die Einkommens- und Vermögensverwaltung.

²Die zuständige Einwohnergemeinde kann in Absprache mit der hilfebedürftigen Person die Leistungen der persönlichen Sozialhilfe gemäss Absatz 1a in Gruppen anbieten.

§ 25 Kostenpflicht

Die Einwohnergemeinde, welche die persönliche Sozialhilfe leistet, trägt deren Kosten.

VI. Wirtschaftliche Sozialhilfe

1. Allgemeines

§ 26 Anspruch

¹Wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen im Sinn des Zuständigkeitsgesetzes nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

²Bevorschußte Unterhaltsbeiträge sind an die wirtschaftliche Sozialhilfe anzurechnen.

³Soweit die Einwohnergemeinde durch die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Artikel 289 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

§ 27 Arten

¹Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird geleistet durch

- a. die Auszahlung von Bargeld,
- b. die Abgabe von Gutscheinen,
- c. die Erteilung von Kostengutsprachen,
- d. die Gewährung von Sachhilfen.

²Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist in Absprache mit der hilfebedürftigen Person mit der persönlichen Sozialhilfe zu verbinden.

³Gesuche um Erteilung einer Kostengutsprache sind schriftlich und in der Regel vorgängig einzureichen.

§ 28 Auflagen und Weisungen

Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonst wie geeignet sind, die Lage der hilfebedürftigen Person und seiner Familienangehörigen im Sinn des Zuständigkeitsgesetzes zu verbessern. Insbesondere kann die Annahme einer zumutbaren Arbeit oder die Teilnahme an einer geeigneten Integrationsmassnahme verlangt werden.

§ 29 Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

¹Verletzt eine hilfebedürftige Person Pflichten nach diesem Gesetz oder befolgt sie Auflagen und Weisungen im Sinn von § 28 nicht, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder eingestellt werden.

²Beendet eine Mutter vor oder nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit oder nimmt sie keine solche auf, um sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen, darf die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht gekürzt oder eingestellt werden. Die Sperrfrist dauert 12 Monate, davon maximal drei Monate vor der Geburt.

§ 30 Umfang

¹Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum ab. Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) wegleitend. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen von den Skos-Richtlinien beschliessen.

²Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen sind, wird nur Nothilfe gewährt. Dasselbe gilt für hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können. Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Nothilfe, durch Verordnung.

³Der Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich richtet sich nach den §§ 53-55.

⁴Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung im Sinn der Absätze 1 und 2 in geeigneter Weise beizuziehen.

§ 31 Vermögensverzicht

Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einkommen angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Anrechnung durch Verordnung. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

2. Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht

§ 32 Kostenpflicht

Die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der hilfebedürftigen Person trägt die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

§ 33 Kostenersatzpflicht des Kantons

Der Kanton ersetzt der kostenpflichtigen Einwohnergemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die er gestützt auf das Zuständigkeitsgesetz oder aufgrund von internationalen Abkommen vergütet erhält.

§ 34 Kostenersatzpflicht der Wohnsitzgemeinde

¹Die Luzerner Einwohnergemeinde, in der die hilfebedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, ersetzt dem Kanton jene Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche dieser gestützt auf das Zuständigkeitsgesetz oder aufgrund von internationalen Abkommen zu vergüten hat.

²Sie ersetzt der Luzerner Aufenthaltsgemeinde jene Kosten der Nothilfe, welche diese gestützt auf § 15 Absätze 2 und 3 zu tragen hat.

³Die Luzerner Einwohnergemeinde, in der die hilfebedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, ersetzt der vorleistungspflichtigen Gemeinde im Sinn von § 15 Absatz 4 die Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht.

§ 35 Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung

Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung im Sinn von § 13 bleibt die Einwohnergemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten wirtschaftlichen Sozialhilfe der kostenpflichtigen Gemeinde so lange ersatzpflichtig, als die hilfebedürftige Person den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

3. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

§ 36 Verwandtenunterstützung

Die Verwandtenunterstützungspflicht richtet sich nach den Artikeln 328 und 329 ZGB.

§ 37 *Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug*

¹Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist der Einwohnergemeinde, die sie gewährt hat, so weit zurückzuerstatten, als sich die finanzielle Lage der hilfebedürftigen Person gebessert hat und ihr die Rückerstattung zumutbar ist. Hat ein Gemeinwesen Kostenersatz geleistet, ist die wirtschaftliche Sozialhilfe ihm zurückzuerstatten.

²Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einer Mutter maximal drei Monate vor der Geburt oder nach der Geburt eines Kindes für zwölf Monate geleistet wurde, ist nicht zurückzuerstatten.

³Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Kind oder einem Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, gewährt wurde, ist nicht zurückzuerstatten.

⁴Wirtschaftliche Sozialhilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.

§ 38 *Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug*

¹Unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

²Der zurückzuerstattende Betrag kann mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden.

§ 39 *Rückerstattung aus dem Nachlass*

Erben sind dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen soweit zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe verpflichtet, als sie aus dem Nachlass bereichert sind.

§ 40 *Unverzinslichkeit*

Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, sofern die wirtschaftliche Sozialhilfe rechtmässig bezogen wurde. Andernfalls ist sie ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

§ 41 *Verwirkung*

¹Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

²Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

§ 42 *Grundpfandgesicherte Rückerstattungsansprüche*

Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt weder der Verwirkung noch der Verjährung.

VII. Alimentenhilfen

§ 43 *Anspruch auf Inkassohilfe*

¹Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen der Eltern.

²Der unterhaltsberechtignte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin.

§ 44 *Anspruch auf Bevorschussung*

¹Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

²Die Bevorschussung setzt einen Rechtstitel voraus.

³Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons hat die bisher zuständige Einwohnergemeinde auch die Unterhaltsbeiträge zu bevorschussen, die einen Monat nach dem Wegzug fällig werden.

⁴Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Artikel 289 Absatz 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

§ 45 *Ausschluss der Bevorschussung*

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
- b. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- c. die Eltern zusammenwohnen,
- d. der Elternteil, der Stiefelternteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet. Der Regierungsrat legt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenze das massgebende Vermögen und den Prozentsatz, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen,
- e. das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält.

§ 46 *Umfang der Bevorschussung*

¹Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag.

²Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

§ 47 *Kostenpflicht*

¹Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Inkassohilfe.

²Sie trägt die Kosten der Bevorschussung, soweit sie nicht vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden kann.

³Die Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.

§ 48 *Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung*

Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung im Sinn von § 13 bleibt die Gemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten Inkassohilfe und der Bevorschussung der kostenpflichtigen Gemeinde so lange ersatzpflichtig, als das unterhaltsberechtigte Kind den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

§ 49 *Rückerstattung der Bevorschussung*

¹Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen und im Fall des § 48 der kostenersatzpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt.

²Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen und im Fall des § 48 der kostenersatzpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten.

³Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.

§ 50 *Unverzinslichkeit*

Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, sofern die Bevorschussung rechtmässig bezogen wurde. Andernfalls ist sie ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

§ 51 *Verwirkung*

¹Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Gemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der Vorschüsse. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

²Die anspruchsberechtigte Gemeinde hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

§ 52 *Strafanzeige*

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Artikel 217 ZGB Strafanzeige einzureichen.

²Hat der Gemeinderat die Befugnis zum Entscheid über die Ansprüche auf Inkassohilfe oder Bevorschussung an den Sozialdienst, an einen Gemeindeverband oder an einen Dritten delegiert, sind diese anzeigeberechtigt.

VIII. Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

§ 53 *Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige*

¹Der Kanton gewährt Asylsuchenden, in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist. Zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gehört insbesondere die Unterbringung in Unterkünften.

²Der Kanton kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten oder den Gemeinden übertragen. Eine Übertragung an die Gemeinden ist nur möglich, wenn die Umstände dies erfordern. Der Kanton kann die Gemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Art und Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die Einzelheiten der Unterbringung und die Übertragung auf die Gemeinden. Er kann die Festlegung der Art und Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe an das Gesundheits- und Sozialdepartement delegieren. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

⁴Der Kanton trägt die Kosten der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

⁵Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig.

§ 54 *Sozialhilfe für Flüchtlinge*

¹Der Kanton gewährt Flüchtlingen, die sich im Kanton aufhalten, persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe. Zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gehört insbesondere die Unterbringung in Unterkünften.

²Der Kanton kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten oder den Gemeinden übertragen. Eine Übertragung an die Gemeinden ist nur möglich, wenn die Umstände dies erfordern. Der Kanton kann die Gemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Art und Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die Einzelheiten der Unterbringung und die Übertragung auf die Gemeinden. Er kann die Festlegung der Art und Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe an das Gesundheits- und Sozialdepartement delegieren. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung und Änderung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

⁴Der Kanton trägt die Kosten der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.

⁵Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig.

§ 55 *Nothilfe*

¹Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, haben nur Anspruch auf Nothilfe.

²Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, so erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Nothilfe, durch Verordnung.

IX. Weitere Massnahmen

§ 56 *Angebote für Kinder und Jugendliche*

¹Die Bereitstellung von Angeboten der Frühförderung sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen ist Sache der Gemeinden. Sie bestimmen den Bedarf und die Art der Angebote selbstständig. Sie können mit Privaten oder anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten.

²Die Gemeinden können, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze und Kinderkrippen, sorgen. Die Gemeinden regeln die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.

X. Verfahren

§ 57 *Gesuche*

Gesuche um persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Vorbehalten bleibt § 27 Absatz 2.

§ 58 *Meldepflicht bei Kostenersatz*

Das Gemeinwesen, das Kostenersatz beansprucht, hat die wirtschaftliche Sozialhilfe innert 20 Tagen seit der Gewährung dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen anzuzeigen. Das Nichtbeachten der Frist bewirkt den Verlust des Kostenersatzes für die weiter als 20 Tage zurückliegende Hilfe.

§ 59 *Verwirkung des Anspruchs auf Kostenersatz*

Ansprüche auf Kostenersatz verirken innert zweier Jahre seit Ablauf der Frist zur Rechnungsstellung.

§ 60 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide über die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Bevorschussung und die Rückerstattung ist die Einsprache an den Gemeinderat zulässig.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972.

XI. Schlussbestimmungen

§ 61 *Strafbestimmung*

Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise für sich oder andere unrechtmässig wirtschaftliche Sozialhilfe oder Bevorschussung erwirkt, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 62 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden geändert:

a. Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005:

§ 46 Absatz 3

³Die gemeinsame Förderung von Institutionen gemäss Absatz 2 durch Kanton und Gemeinden erfolgt im Rahmen des Zweckverbandes gemäss § 22 des Sozialhilfegesetzes vom

b. Prämienverbilligungsgesetz vom 24. Januar 1995:

§ 8 Absatz 3

³Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 26 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom beziehen, haben vorbehältlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für die Zeit,

für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 KVG betrieben wurde. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Personen und für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.

§ 17 Absatz 2

²Die Ausgleichskasse meldet den zuständigen Krankenversicherern ab Januar des Jahres, für das Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, periodisch die für die Direktzahlung bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. Bezieht eine Person wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 26 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes, geht eine Kopie der Meldung an die zuständige Gemeinde.

§ 63 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlassen werden aufgehoben:

- a. Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989,
- b. Gesetz über die Betreuung Erwachsener vom 10. März 1981.

§ 64 Übergangsbestimmungen

¹Die §§ 69-72 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 bleiben bis zum Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung vom 13. September 2010 in Kraft.

²Bis zum Erlass von neuem Verordnungsrecht bleibt das bisherige in Kraft, soweit es mit diesem Gesetz nicht im Widerspruch steht.

³Das Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Hängige Rechtsmittelverfahren werden nach dem bisherigen Recht entschieden.

⁴Eine Ersatzpflicht des Heimatgemeinde nach bisherigem Recht besteht nur, wenn ihr für die geschuldete wirtschaftliche Sozialhilfe, die bis am 7. April 2017 geleistet wurde, noch bis zum 7. April 2018 in Rechnung gestellt wird.

§ 65 Inkrafttreten

¹Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

²Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: